

Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Immissionsschutz

Lärmbedingte Boden- und Gebäudewertverluste durch den geplanten Großflughafen Berlin-Schönefeld

Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Wasserstoff als Kraftstoff im Verkehrssektor – umweltrechtliche Rahmenbedingungen

Emissionsregister aus Sicht eines Umweltverbandes

Bürgerrechte

Aktuelle Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht

Umwelt allgemein

Die geplante Föderalismusreform und ihre Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht

1+2/2006





Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz	
Lärmbedingte Boden- und Gebäudewertverluste durch den geplanten Großflughafen Berlin-Schönefeld	
Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren: Gesetzentwurf des Bundesrates in Teilen nicht mit EG-Recht vereinbar	
Wasserstoff als Kraftstoff im Verkehrssektor – umweltrechtliche Rahmenbedingunge	n
Emissionsregister aus Sicht eines Umweltverbandes	
Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren	
Verwaltungsgerichtshof verpflichtet Bayern zu Feinstaub-Aktionsplan	
Berechnung der Staubemissionen bei Lagerung und Umschlag von Schrotten	
Mehr Transparenz über den Schadstoffausstoß der Industrie in der EU	
Müllverbrennungsanlage Ruhleben: Emissionsmessungen 2005	
Verkehrslärm erhöht Herzinfarktrisiko	
Integrierter Umweltschutz: Lebensmittelindustrie, Schlachthöfe, Tiermehlerzeugung Herstellung von Wellpappe umweltfreundlich	
Energieeffizienz steigern – die Umwelt schonen	
EU-Kommission prüft Genehmigung Kraftwerk Neurath	
SRU zum Emissionshandel	
KAS befasst sich mit Tanklagerbrand in Großbritannien	
Bessere Vermarktung neuer Umweltschutztechniken	
Innovatives Metallrecycling	••
ürgerrechte	
Aktuelle Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht: Anmerkungen zum Urteil des BVerwG v. 18.10.2005 und zum Beschluss des VG Stuttgart v. 12.12.2005	
mwelt allgemein	
Die geplante Föderalismusreform und ihre Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht	
Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren	
Der Umweltschutz in der Föderalismusreform	
Giftalarm in der Landwirtschaft	
Abweisung der Hambach-Klagen durch Bundesverfassungsgericht Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung	
BAYER: Mogelpackung Klimaschutz	
Erhebliche Klimaänderungen in Deutschland zu erwarten	
Neue Technologien nachhaltig gestalten – Konzepte und Praxis für eine verantwortliche Entwicklung und Anwendung der Nanotechnologien	
ervice	
Europäische Union	
Neues aus den Ländern	
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft – Neuerscheinungen und Zurückziehunger	
/DI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft – <i>Neuerscheinungen und Zurückziehunger</i> Fermine	

KGV-Rundbrief 1+2/2006 Editorial

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

schon seit einigen Jahren bestehen vielfache Zweifel, ob der deutsche Föderalismus noch zeitgemäß und europatauglich ist. Dies war mit ein Grund für die Reformierung der föderalen Ordnung in Deutschland, die vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen werden soll. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, dass diese Föderalismusreform dazu genutzt wurde, die erkannten Mängel zu beheben und eine zeitgemäße, europataugliche und zukunftsweisende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festzulegen. Jan Boris Ingerowski kommt in seinem Beitrag "Die geplante Föderalismusreform und ihre Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht" auf den Seiten 36 bis 46 zumindest für den Bereich Umwelt zu einem anderen Ergebnis. Er sieht in der Abschaffung der Rahmengesetzgebung zwar einen Schritt in die richtige Richtung, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass durch die Reform eine noch weitergehende Zersplitterung des Umweltrechts drohe und damit die Chance verpasst werde, die Struktur der föderalen umweltbezogenen Gesetzgebungskompetenzen an die Erfordernisse einer modernen Umweltschutzpolitik anzupassen und die Grundlage für die Erarbeitung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches zu legen.

Ob diese Befürchtungen eintreten werden, bleibt abzuwarten. Die Chancen für eine Konsolidierung und Bündelung wurden sicher nicht verbessert. Es wird jedenfalls erforderlich sein, die Entwicklung des Umweltrechts – hier nicht zuletzt die Ausgestaltung und Wirkung des geplanten Umweltgesetzbuchs auf Bundes- und Landesebene – aufmerksam zu begleiten.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Tobias Jacob. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieurund Anwaltbüros etc. 85 € Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Lärmbedingte Boden- und Gebäudewertverluste durch den geplanten Großflughafen Berlin-Schönefeld

Wilfried Kühling

Übersicht

Bei der Abwägung von Belangen im Rahmen der Planfeststellung eines Großflughafens ist es unabdingbar, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm und damit verbunden auch die finanziellen Auswirkungen auf das Grundeigentum zu berücksichtigen. Als eine der wesentlichen und herausragenden Wirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität (und damit auf das Grundeigentum) sind die Belastungen durch Fluglärm anzusehen. Da aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zu einem geplanten Großflughafen erhebliche Zweifel bestehen, ob diesen Aspekten ausreichend Rechnung getragen wurde, soll der Frage des erforderlichen Lärmschutzes für Wohnnutzungen nachgegangen und die damit verbundene finanzielle Betroffenheit ermittelt werden1

Da eine umfassende und detaillierte Ermittlung der erforderlichen Daten für das gesamte Untersuchungsgebiet im Lärmeinwirkungsbereich eines Großflughafens aufgrund der Flächengröße von etwa 200-300 km² einen immensen Aufwand erfordert, wird mit einer Bewertungsmethode gearbeitet. Die hier vorgestellte Methode der räumlichen Wertverlustanalyse ermöglicht eine Aussage zur Größenordnung von Wertverlusten bei Wohneigentum. Die Verlustgröße eines konkreten Grundstücks kann damit allerdings nicht ermittelt werden. Die untersuchten fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge zwischen Lärmeinwirkung und betroffener Wohnfunktion geben jedoch Hinweise auf die mögliche Dimension von enteignungsgleichen Eingriffen in das Grundeigentum.

Bewertungsmethode und Vorgehen

Um die vorhabensbedingten Lärmbelastungen und die dadurch ausgelösten Wertänderungen angemessen ermitteln zu können, ist von den Qualitätsmerkmalen betroffener Grundstücke auszugehen. Eine mikroskalige Wertermittlung von Wohneigentum kann aufgrund der Flächengröße nicht durchgeführt werden. Es soll daher mit einer Bewertungsmethode gearbeitet werden, die nach einheitlichen Grundsätzen und mit pauschalierenden An-

nahmen Aussagen zur Größenordnung ermöglicht. Als Bewertungsmethode wird die Wertverlustanalyse nach den Grundzügen der ökologischen Risikoanalyse² entwickelt und verwendet, da das Problem lärmbedingter Wertverluste ähnlich gelagert ist wie viele andere planungsbedingte Zustandsveränderungen mit Auswirkungen auf empfindliche Raumnutzungen. Das grundsätzliche Vorgehen ist in Abbildung 1 dargestellt. In einem Grundansatz sind zumindest drei Größen zu ermitteln:

- Die Intensität potentieller Beeinträchtigungen (hier z.B. die fachlich und rechtlich begründeten Lärmklassen), dargestellt in räumlichen konkreten Kategorien, Ausbauzustand: vorhabensbezogene Belastung 20xx;
- Die Empfindlichkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen (hier unterschiedlich empfindliche, räumlich konkrete Gebietskategorien), ohne Einwirkung durch das Vorhaben;
- Durch die Verknüpfung dieser beiden Erhebungen (räumlich konkret auf Flächen bezogen) kann als eine neue Aussage die Höhe des Wertverlusts (z.B. in %-Klassen) im Untersuchungsraum angegeben werden. Damit können entsprechende monetäre Größen für die jeweiligen Flächen ermittelt werden. Annahme: je empfindlicher/ schutzbedürftiger eine Nutzung, desto höher sind die Wertverluste bei hohen Belastungen.

Dabei wird in zwei Schritten vorgegangen:

- Zunächst werden Referenzgebiete untersucht, um die ausgewählten Kriterien (Lagequalität, Bodenwerte und Gebäudewertverluste sowie Verluste aufgrund einer zukünftigen Nicht-Bebaubarkeit) und deren Einstufungen zu testen.
- In einem zweiten Schritt werden die gewonnenen Ergebnisse normiert und anhand der Bewertungsmethode auf das gesamte Untersuchungsgebiet übertragen.

Einige Einschränkungen sind aus Aufwandsgründen zu nennen: andere Lärmquellen werden nicht berücksichtigt, eine bereits vorhandene Vorbelastung

2

Kühling, W.: Die Wertverlustanalyse bei Fluglärm – Eine Bewertungsmethode zur großflächigen Ermittlung fluglärmbedingter Wertverluste bei Wohneigentum, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 64 S., ISBN 3-929797-98-4.

Scholles, F. (1997): Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP - Weiterentwicklung der ökologischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der neueren Rechtslage und des Einsatzes der rechnergestützten Werkzeuge, UVP-Spezial 13, Dortmund.

durch Fluglärm bleibt ausgeklammert, es wird lediglich der Taglärm zur Ermittlung der Wertverluste herangezogen, um insbesondere den Schutz der Außenwohnbereiche/Grundstücke betrachten zu

können. Die Beschränkung auf den Taglärm ist jedoch tragfähig, da Tag- und Nachtlärm hinsichtlich der Auswirkungen auf Immobilienpreise hoch korreliert sind³.

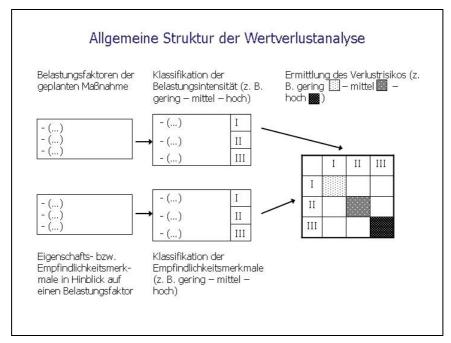


Abb. 1: Allgemeine Struktur der Einschätzung von Wertverlusten

Aufbau der Wertverlustanalyse Klassifikation der Beeinträchtigungen durch Fluglärm

Beurteilungen über Lärmwirkungen auf Nutzungen des Raumes können nicht ohne eine konkrete Definition des Schutzanspruchs für betroffene Nutzungen getroffen werden. Rechtlich definierte Anforderungen zum Lärmschutz sind allerdings – entscheidungslogisch bedingt – nicht allein durch den gesundheitlichen Aspekt gekennzeichnet. Vielmehr enthalten rechtliche Festlegungen auch gesellschaftlich-pluralistische Werturteile/Werthaltungen über die noch tolerablen Belastungen bzw. die Grenze einer Zumutbarkeit⁴. Zur Beurteilung von Wirkungen auf den Menschen und seine Raumnutzungen sind daher die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung einerseits und die rechtlich normierten Anforderungen an den Schutz vor Lärmwirkungen andererseits

Bei der Beurteilung von Umgebungslärm sind verschiedene Grundsätze zu unterscheiden. Zunächst sind die aus dem allgemeinen Gefahrenrecht und Immissionsschutzrecht bekannten Grundsätze zum Schutz einerseits und zur Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren andererseits zu beachten. Der Vorsorgegrundsatz kennzeichnet danach ein Schutzziel vor Einwirkungen, welches bei neuen Vorhaben im Rahmen von Genehmigungen/Planfeststellungen einzuhalten ist. Der Schutzgrundsatz kennzeichnet dagegen die Schwelle einer Gesundheitsgefahr und einer erheblichen Belästigung, bei deren Überschreitung die fachplanerischen Anforderungen verletzt werden und Anordnungen/Sanierungen notwendig werden. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Unzumutbarkeit als Maß für erhebliche Fluglärmbelästigungen noch im Vorfeld eines grundrechtlich gebotenen Schutzes der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums zu beachten, von der ab dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise

zunächst getrennt zu untersuchen und dann begründet in Beziehung zueinander zu setzen. Da sich nach Würdigung der vielfältigen juristischen Aussagen zum Schutz vor Fluglärm keine feste – allenfalls eine relative – Grenze und kein absoluter Schutzstandard gewinnen lässt, ist für die Bearbeitung der hier anstehenden Aufgabe eine begründete Einstufung vorzunehmen.

³ Vgl. Thießen, F.; Schnorr, S.: Immobilien und Fluglärm, hrsg. vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz, 2005

Grundlegend hierzu: Kühling, W. (2001): Risikobewertung und Grenzwertsetzung – wie könnte eine Problemlösung aussehen? in: Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft 61, H. 10, S. 449-453.

nicht mehr zugemutet werden kann⁵. Daraus ergibt sich für die hier zu bearbeitende Aufgabe, dass eine einfache Grenzlinie zur gesundheitlichen Gefahr bewertungsmethodisch wenig zutreffend ist und eine Stufung auch im Hinblick auf die "Nachteiligkeit" (damit sind insbesondere auch Vermögensnachteile genannt) unterhalb der Gefahrengrenze vorzunehmen ist.

Zusätzlich kommt der konkreten Schutzbedürftigkeit eines Gebiets je nach Gebietsart (in den Kategorien der BauNVO) eine hohe Bedeutung zu⁶. Diese Anforderung wird mit der kategorisierten Lagequalität im Rahmen der Wertverlustanalyse explizit in den Grundzügen berücksichtigt. Als Mindestansatz zur Lärmbewertung können demnach drei Punkte auf einer Lärmskala definiert werden:

- Das Schutzziel Vorsorge (Vorsorgestandard) kennzeichnet einen Lärm, der frei von gesundheitlichen Gefahren ist und keine wesentlichen Funktionsbeeinträchtigungen für Grundstücke (und damit keine erheblichen Eingriffe in das Grundeigentum) bedeutet.
- Ein Lärmwert zum Schutz vor Gefahren (Schutzstandard) und als Grenze des noch zumutbaren Lärms gibt eine Schwelle an, bei deren Überschreitung eine erhebliche Belästigung beginnt und ein ausreichender Schutz der Gesundheit nicht mehr gegeben ist. Damit ist eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung von Wohneigentum gegeben und als erheblicher Eingriff zu werten. Diese Schwelle liegt etwa bei einem äquivalenten Dauerschallpegel (außen) von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht^{7, 8, 9}.
- Die Lärmschwelle für physiologische Gesundheitsbeeinträchtigungen im Außenwohnbereich wird mit 65 dB(A) anzulegen sein.

Bezieht man den Fluglärm-Malus in die weiteren Überlegungen ein¹⁰⁻¹¹, so wird ab 50 dB(A) Taglärm eine beginnende Zumutbarkeitsgrenze bei der Bewertung zu berücksichtigen sein. Zur Ermittlung der

Wertverluste wird somit die Klassifikation der Belastungsfaktoren durch das geplante Vorhaben aufgrund vorliegender Berechnungen¹² möglich:

- Die Taglärmzone "Übernahmegebot" (Klasse V) kennzeichnet den Bereich, wo Aufenthalts- und Lebensqualität nicht mehr möglich sind und dadurch die Funktion von Wohngrundstücken unterbunden wird. Als Kriterien für die Abgrenzung werden verwendet: Lage bis seitlich 350 m von der Anfluggrundlinie bei Überflughöhen unter 350 m sowie Grundstücke, die 140 bis 250 täglichen Überflügen mit Maximalpegeln über 70 dB bzw. 65 dB(A) Dauerschallpegel ausgesetzt sind. Damit wird die Lärmschwelle für physiologische Gesundheitsbeeinträchtigungen im Außenwohnbereich erreicht bzw. überschritten¹³.
- Die Taglärmzone >60 dB(A) (Klasse IV) kann zwischen 100 und 200 täglichen Überflügen mit einem Maximalpegel von 70 dB(A) entsprechen. Hier muss von einer bereits deutlich überschrittenen Schwelle zur Gesundheitsgefahr ausgegangen werden; die Wohnfunktion von Grundstücken ist erheblich beeinträchtigt. Diese Zone muss auch in Anlehnung an den Regierungsentwurf Novelle FluglärmG (RE FluglärmG)¹⁴ gesehen werden, der gemäß § 5 Abs. 3 ein Bauverbot in der dort angelegten Tag-Schutzzone 1 für 7 Jahre nach einer wesentlichen Änderung vorsieht. Ab einem Pegel von 60 dB(A) werden Entschädigungen von Außenwohnbereichen gewährt. Es muss also von einem enteignungsähnlichen Eingriff ausgegangen werden.
- Die Taglärmzone >55 <60 dB(A) (Klasse III) deckt sich mit der Tag-Schutzzone 2 im RE FluglärmG. Bei diesen Belastungen muss einerseits von einer Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefahr ausgegangen werden. Deutliche Kommunikationsstörungen bei der Konversation im Außenbereich treten auf. Andererseits wird dadurch auch die Wohnfunktion bereits beeinträchtigt, wenn die Tagschutzzone 2 noch relevante Fluglärmbelastungen bei den Anwohnern konstatiert und Wohnungen nur neu errichtet werden dürfen, wenn diese mit erhöhtem Schallschutz ausgestattet sind.

12

⁵ Vgl. BVerwGE 87, 332.

⁶ Vgl. BVerwGE 56, 110, 87, 332.

Ortscheid, J., Wende, H.: Fluglärmwirkungen. Hrsg. Umweltbundesamt; Berlin 2000.

⁸ Ising et al., 1997, zit. Guski, R.: Lärmwirkungsforschung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Teil 1: zum Status der Lärmwirkungsforschung. In: UVP-report 5/2002, S. 177 f.

⁹ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004, S. 324.

Miedema, H.M.E. & Vos, H. (1998) Exposure-response relationships for transportation noise Journal of the Acoustical Society of America, 104, 3432-3445.

¹¹ ISO 1996-1 (2003): Akustik - Beschreibung, Messung und Beurteilung von Umgebungslärm, International Organization for Standardization, Geneva 2003-08.

Lucke, J.; Umpfenbach, H. T.: Fluglärm aus der Sicht der Betroffenen, Karte 15. Berlin: 05.08.2004 (unter Berücksichtigung der 100%/100%-Regelung)

Bei Überflughöhen von ca. 300 m und in direkter Nähe der An- und Abfluggrundlinien wird den Grundstückseigentümern in Frankfurt angeboten, ihr Wohngrundstück zu verkaufen (sog. CASA-Programm).

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen. Regierungsentwurf Novelle FluglärmG vom 23.06.2004.

- Die Taglärmzone >50 <55 dB(A) (Klasse II) kennzeichnet allgemein durch Fluglärm belastete Gebiete. Bei diesen Werten können durchaus noch Belästigungsreaktionen auftreten (z.B. Kommunikationsstörungen im Außenwohnbereich), die noch nicht als unerhebliche Belästigung klassifiziert werden können. Einwirkungen auf das Grundeigentum und Funktionsbeeinträchtigungen von Wohnnutzungen sind also möglich, erreichen jedoch nicht die Eingriffsintensität der höheren Lärmwerte.
- Aufgrund der Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und in Anlehnung an den wirkungsseitig verlässlichen Orientierungswert der DIN 18005 für WR (Reines Wohngebiet: 50 dB(A), Straßenverkehrslärm) nähert sich die Taglärmzone <50 dB(A) (Klasse I) dem Bereich der Vorsorge außerhalb von relevanten Wirkungen (und damit auch auf das Grundeigentum).

Diese Schwellen lassen sich auch nach dem Sachverständigenrat für Umweltfragen durch eine Vielzahl von Belegen begründen 15. Lärmwerte oberhalb von 55/45 dB(A) tags/nachts sind demnach eindeutig als erhebliche Belästigung und Gesundheitsgefahrengrenze (diese gilt immer als erheblich) nach dem Gefahrenrecht einzustufen. Hier wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten; im Rahmen von Fachplanungen sind diese Werte auszuschließen. Sind dennoch bereits vorhandene Nutzungen in dieser Höhe belastet, so muss bereits von einem Eingriff in das Grundeigentum ausgegangen werden; eine Sanierung bis zu diesem Wert ist angebracht.

Fachlich und rechtlich unqualifizierte Einschätzungen der Zumutbarkeit

Begriffe und Wertsetzungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der sog. Frankfurter Synopse¹⁶ verwendet werden, müssen als sachlich und rechtlich nicht ausreichend qualifiziert abgetan werden. Dort wird ein Wert von 62 dB(A) als "präventiver Richtwert" benannt. Dass mit einem solchen Wert keine Prävention erreicht werden kann, hat bereits der Regierungsentwurf Novelle FluglärmG¹⁷ bei der Festlegung der Tag-Schutzzone 1 bekundet. Selbst für die Tag-Schutzzone 2 werden mit 55 dB(A) noch rele-

vante Fluglärmbelastungen und Belästigungsreaktionen bei den Anwohnern erkannt. Auch Guski¹⁸ stellt aufgrund sehr gut dokumentierter Untersuchungen an wesentlich geänderten Verkehrsflughäfen fest, dass die Änderung von Verkehrsflughäfen zu Belästigungsreaktionen führt, die die Festlegung einer Zumutbarkeitsschwelle weit unterhalb von 60 dB(A) nahe legt¹⁹.

Ebenfalls nicht geeignet für eine adäquate Abbildung des fachlichen und rechtlichen Gehalts zum Lärmschutz ist die einfache Übernahme der zusammenfassenden Aussage des Sachverständigenrates in seinem Gutachten 2004. Dort wird ein Festhalten an den bereits 1999 genannten Werten²⁰ folgendermaßen geäußert: "65 dB(A) Außenpegel bei Tag kann nur ein Nahziel für den vorbeugenden Gesundheitsschutz und den Schutz gegen erhebliche Belästigungen darstellen. Es muss durch mittelfristige Ziele – 62 dB(A) als Präventionswert und 55 dB(A) als Vorsorgezielwert - ergänzt werden"21. Diese mit Fristen versehenen Bewertungen werden dort eindeutig als Handlungs- bzw. Sanierungsziele bei einer höheren und unzumutbaren Lärmeinwirkung bezeichnet und können daher nicht als Schutzanforderung im Rahmen eines Planungsverfahrens eingesetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der 1999 getroffenen Aussagen im Umweltgutachten 2004 lässt zum einen die damals getroffene Begründung als Handlungsziele vermissen, zum anderen wird durch diese Zusammenfassung verdeckt, dass die zuvor im Gutachten 2004 umfangreich belegten Aussagen insgesamt zu einem eindeutigen Schwellenwert für die Zumutbarkeit, die erhebliche Belästigung und beginnende Gesundheitsgefahr ab 55 dB(A) am Tag führen. So wird ausgeführt: "In den zusammengeführten neueren Studien zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen einer chronischen Lärmbelastung von mehr als 55 dB(A) am Tag und ab 50 dB(A) in der Nacht mit der Entstehung von Hypertonie (Bluthochdruck). Hypertonie stellt einen behandlungsbedürftigen Befund dar und kann darüber hinaus das erste Anzeichen für das Entstehen gravierender Herz-Kreislauferkrankungen sein."22

Der damit klar angesprochene sog. "adverse" oder Krankheitseffekt gilt bei der medizinisch-toxikologi-

¹⁵ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004, S. 324.

¹⁶ Im Auftrag des Frankfurter Flughafens erstellt, siehe: Griefahn, Jansen, Scheuch, Spreng: Erarbeitung von Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept bei wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen von Flughäfen/Flugplätzen (Synopse 23.02.2002), in: ZfL 49 (2002) S. 171.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen (Regierungsentwurf Novelle FluglärmG vom 25.05.2005).

¹⁸ Guski: Der Referentenentwurf aus Sicht eines Wirkungsforschers, in: ZfL 48 (2001) S. 130 f. zit.: Fidell, S.; Silvati, L.: Evaluation of community response to aircraft noise following completion of runway 08L/26R at Vancouver International Airport, BBN Report No.8247. Canoga Park CA 1991.

¹⁹ Siehe Protokolle der Anhörung, Vortrag von Guski.

Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten Umwelt und Gesundheit, 1999, Tz. 493 ff.

²¹ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004, S. 335.

²² Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004, S. 324.

schen Wertableitung als der maßgebliche Ansatz des gesundheitlichen Gefahrenschutzes, um Anforderungen des grundrechtlich gebotenen Schutzes zu begründen und definiert eindeutig die zu unterschreitende Gefahrenschwelle (gegebenenfalls noch durch einen Unsicherheitsfaktor ergänzt). Kurz- und mittelfristige Ziele eines geringeren Schutzanspruchs (als Sanierungsanforderungen) können im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses aber nicht den rechtlich gebotenen Schutz gewähren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein tatsächlicher und ausreichender Gefahrenschutz bei Realisierung eines Vorhabens gewährt werden muss. Dieser Mindest-Schutzanspruch vor gesundheitlichen Schäden liegt aufgrund der heutigen Erkenntnisse bei 55 dB(A) am Tage. Eine andere Maßgabe kann zu nichts anderem als zu einem herausragenden Abwägungsfehler führen.

Ermittlung der Wertverluste von Wohngrundstücken

Als weitere Eingangsgröße für das Bewertungsmodell wird die Kategorisierung der Schutzwürdigkeit von Flächen erforderlich. Diese wird mit der Lagequalität und entsprechenden Bodenwerten von Wohngrundstücken des regionalen Umfelds angegeben, die nicht durch Fluglärm belastete Lagen charakterisieren. Die pauschalierte Klassifikation von Lagequalitäten wird anhand eines Punktesystems vorgenommen.

Bei der Ermittlung von Wertverlusten geht es nun darum, die Grundstücksqualität (Bodenwert) mit dem beeinflussenden Belastungsfaktor (Fluglärm) in Beziehung zu setzen. In einer Präferenzmatrix werden diese beiden Faktoren zu einer neuen Information über die Höhe der anzunehmenden Wertverluste zusammengeführt. Voraussetzung für eine solche Beziehung ist die Tatsache, dass hohe Bodenwerte (hohe Lagequalität) besonders sensibel auf Beeinflussungen reagieren^{23, 24}. Eine andere Voraussetzung für diese Beziehung ist die Annahme, dass reale Wertänderungen aufgrund großflächiger Lärmeinwirkung nicht räumlich abrupt nach rechtlich-administrativen Vorgaben, sondern stetig im Raum verlaufen. Abbildung 2 zeigt diesen Zusammenhang als Präferenzmatrix.

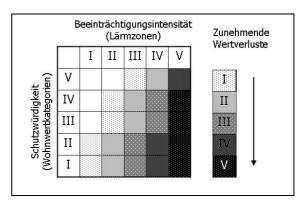


Abb. 2: Präferenzmatrix zur Klassifizierung der Wertverluste für Wohngebiete

Die Stufen III bis V geben dabei unterschiedliche Wertverlustkategorien an, die aufgrund der rechtlich und gesundheitlich unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen und Höhe der Wertverluste als enteignungsgleiche Eingriffe in das Grundeigentum zu werten sind:

- In der Verlustklasse V "Übernahmeangebot" (80-100 %) wird von einem fast vollständigen Verlust ausgegangen (Grundstücke und Gebäude).
- In der Verlustklasse IV (60-80 %), die nach RE FluglärmG mit der Schutzzone 1 (Bauverbot) korreliert, sind potenzielle Wohngrundstücke als quasi wertlos einzuschätzen. Daher wird hier für gute Wohnlagen ein Wertverlust von 70 % für bebaubare und teilbare Grundstücke anzusetzen sein. Für bebaute Grundstücke wird im Rahmen der Referenz-Untersuchung von einer Verlustgröße von 50 % ausgegangen.
- In der Verlustklasse III (40-60 %) (Schutzzone 2 nach RE FluglärmG) wird von einem Wertverlust / einer Entschädigungshöhe für teilbare oder bebaubare Grundstücke in den höherwertigen Lagen in Höhe von 50 % ausgegangen. Für bebaute Grundstücke wird im Rahmen der Referenz-Untersuchung der Verlust in Höhe von 30 % angesetzt.
- In der Verlustklasse II (20-40 %) werden nur geringere Verluste von etwa 10 % im Mittel anzusetzen sein, die allenfalls bei hochwertigen Wohnlagen noch zu merklichen Verlusten (im Mittel mit 30 %) führen können.
- In der Verlustklasse I (0-20 %) wären kaum merkliche Verluste anzusetzen, die allenfalls für höherwertige Lagen noch im Mittel mit 10 % angegeben werden können.

Die zunächst als relativ hoch erscheinenden Verlustkategorien setzen jedoch auf die am Bodenmarkt beobachtbaren Erscheinungen auf. So wurde festgestellt, dass Bodenwertverluste in Höhe von 40 bis 60 % bei Ortslagen in der erwarteten Schneise des Großflughafens Berlin-Schönefeld bereits heute zu besorgen sind.

Vgl. Rinderknecht, T. (2004): Gutachten über die Wertbeeinflussung steuerlich massgebender Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte in der Gemeinde Zumikon aufgrund des "Südanflugs", Studie im Auftrag des Gemeinderates der Gemeinde Zumikon, Zürich. Auch diese Untersuchung zeigte, dass hochwertigere Lagen einen stärkeren Preisabschlag erfuhren als Lagen minderer Qualität.

Orszag, P. R.; Orszag, J. M. (2000): Quantifying the Benefits of more stringent Aircraft Noise Regulations, commissioned by Northwest Airlines.

Ermittlung der Wertverluste in Referenzgebieten

Um für die Wertverlustanalyse eines größeren Raumes möglichst plausible Annahmen zu Grunde legen zu können, werden in 8 Referenzgebieten (in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. stärker umrandet hervorgehoben) konkrete Wohnlagen (knapp 20.000 Grundstücke) empirisch näher untersucht. Zur Berechnung werden für Grundstücksgröße, Grundstückswert und Gebäudewert Größen entwickelt, die aus einem konservativen Ansatz heraus niedrig angesetzt werden:

- Durchschnittliche Grundstücksgröße für eine normale Einfamilienhaus-Bebauung: etwa 500 m²
- Wert für ein durchschnittliches oder teilbares Grundstück: 40.000,- €
- Wert für ein Grundstück mit neu gebautem Einfamilienhaus: 250.000,- €
- Wert für ein Grundstück mit neu gebautem Mehrfamilienhaus (3-6 WE): 350.000,- €
- Wert für Altbebauung 100.000,- €

Aufgrund der Ergebnisse in den Referenzgebieten (ca. 1.358 ha) wird ein Wertverlust in Höhe von 53,2 % in der Lärmzone IV, von 35 % in der Lärmzone III, und 10 % in der Lärmzone II ermittelt.

Übertragung auf das gesamte Untersuchungsgebiet

Aus den 8 Referenzgebieten errechnet sich ein pauschalierter Wertansatz von 1.192 € pro Hektar Siedlungsfläche. Dieser Wert wird generell für die übrigen Flächen in den einzelnen Lärmzonen angesetzt. Die ermittelten durchschnittlichen Wertverluste aus den Referenzgebieten werden nun für die weiteren, in den jeweiligen Lärmzonen liegenden Wohnflächen angesetzt.

Die insgesamt ermittelten Wertverluste belaufen sich auf über 2 Milliarden € Wird Lärm anhand der möglichen Kapazitätsgrenze von 600.000 Flugbewegungen (statt 360.000 gemäß Planfeststellungsbeschluss) ermittelt, beläuft sich der Wertverlust auf eine Größe von ca. 3,2 Milliarden € Die Abbildung 3 zeigt die kartierten Lärmzonen und die darin befindlichen Wohnflächen. Da die Lärmzonen II und I nicht als Kartierung vorliegen, werden pauschalierte Annahmen zu Grundstücken über die Einwohnerzahl errechnet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Wertverluste beim betroffenen Grundeigentum erheblich sind, aber mangels adäquater Lageeinschätzung sowie betrachteter Gebäudewerte bisher nicht ausreichend erhoben wurden und damit das Problem der Wertverluste in seiner Dimension verkannt und infolgedessen im Rahmen der Abwägung völlig unzureichend gewichtet wurde.

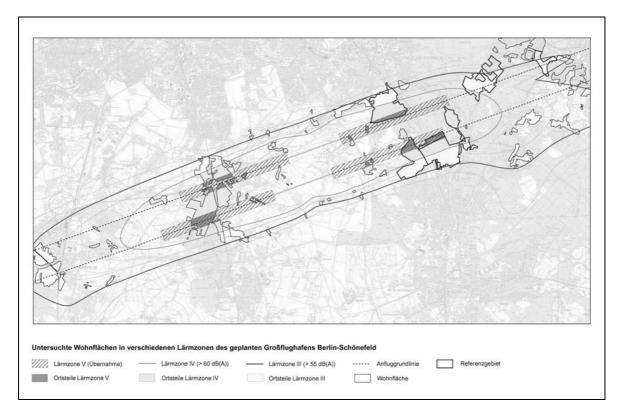


Abb. 3: Untersuchte und erfasste Wohnflächen in verschiedenen Lärmzonen

Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Gesetzentwurf des Bundesrates in Teilen nicht mit EG-Recht vereinbar

Peter Küppers

Der Bundesrat hat auf seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschlossen, den "Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" beim Bundestag einzubringen¹. In diesem Gesetzentwurf sind Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorgesehen.

Änderung des BlmSchG und der 9. BlmSchV

Die relevanteste Änderung betrifft den Erörterungstermin. Ist es bisher so, dass in jedem Fall ein Erörterungstermin stattfindet, wenn Einwendungen erhoben werden, soll es nach dem Gesetzentwurf zukünftig im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegen, ob sie einen Erörterungstermin für notwendig erachtet. Der Erörterungstermin soll laut Begründung damit nur noch in solchen Fällen stattfinden, in denen die Genehmigungsbehörde nach Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist, wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn andere Rechtsvorschriften die Durchführung vorschreiben.

Unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen ein Erörterungstermin als sachgerecht und erforderlich anzusehen ist. Äußerungen aus der Politik im Vorfeld lassen vermuten, dass Erörterungstermine nur noch dann stattfinden sollen, wenn die Aussicht besteht, dabei eine Einigung zwischen Antragstellern und Einwendern zu erzielen (Befriedungsfunktion); Einwender also nach dem Erörterungstermin ihre Einwendungen zurückziehen. Einwender wären aber schlecht beraten, wenn sie dies täten, denn damit würden sie sich die Möglichkeit nehmen, notfalls gegen die Genehmigung Widerspruch einlegen oder den Klageweg beschreiten zu können. Auf einem Erörterungstermin werden nämlich keine Auflagen festgelegt, die es den Einwendern ermöglichen würden, zu beurteilen, ob ihre Belange in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Es kann also auf einem Erörterungstermin gar nicht darum gehen, eine Einigung zu erzielen.

Ohne bindende Voraussetzungen wann ein Erörterungstermin sachgerecht und erforderlich ist, sollen zukünftig die Behörden nach eigenem "Gutdünken" entscheiden können. Damit steht zu befürchten, dass sie nur noch in Ausnahmefällen Erörterungstermine ansetzten werden, insbesondere dann, wenn sie sich den Wunsch der Politik zu eigen machen.

Änderung des UVPG

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen die Massentierhaltung und die Abfallverbrennung. In beiden Fällen werden die Platzzahlen bzw. die Kapazitäten den vorgeschlagenen Änderungen im Anhang der 4. BImSchV angepasst. Bei der Massentierhaltung bedeutet dies eine Heraufsetzung. Bei der Abfallverbrennung eine Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Außerdem soll die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in den Fällen entfallen (Streichung der Nr. 7.12 in Anhang I UVPG), in denen die UVP-Pflicht bei der Massentierhaltung aufgrund der Anlagengröße (Platzzahl) in Verbindung mit der vorhandenen landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht. Die Streichung wird damit begründet, dass diese Regelung in der Praxis dazu führe, dass auch kleinere Tierhaltungsanlagen, bei denen vergleichsweise geringere Umweltauswirkungen zu erwarten seien, auf Grund des Flächenbezugs im Einzelfall UVP-pflichtig sein können. Diese Begründung ist aus Sicht des Umweltschutzes nicht nachvollziehbar. Die derzeitige UVP-Pflicht macht durchaus Sinn. Bei der Massentierhaltung gehen negative Umweltauswirkungen

_

Ein Erörterungstermin dient für die Einwender dem Zweck, mit dem Antragsteller, der Behörde und den Sachverständigen mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens zu diskutieren und Fragen zu stellen (die Antragsunterlagen sind schließlich nicht immer für Jedermann verständlich). Dabei können dann Missverständnisse ausgeräumt, besondere örtliche Gegebenheiten, die die Behörde möglicherweise noch nicht kennt, da sie häufig weit entfernt ihren Sitz hat, erläutert und Sachverhalte geklärt werden. Erst danach kann die Sachverhaltsermittlung der Behörde als abgeschlossen angesehen werden, so dass die Behörde nunmehr unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange eine Entscheidung unter Umständen mit entsprechenden Auflagen treffen kann.

¹ BRDrs. 819/05 (Beschluss) v. 10.03.2006.

nicht nur direkt von der Anlage aus (z.B. Emissionen in die Luft), sondern können für Grundwasser und Oberflächengewässer auch beim Aufbringen der Gülle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten, insbesondere dann, wenn die Aufbringungsfläche für die anfallende Gülle zu klein ist. Das derzeitige UVPG enthält daher zu Recht eine Regelung, dass die Umweltverträglichkeit solcher Anlagen im Einzelfall zu prüfen ist.

Änderung der 4. BlmSchV

Die vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs der 4. BImSchV sind so umfangreich, dass im Folgenden nur auf einige der wichtigsten näher eingegangen werden kann.

Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung

Die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen besagt, dass

- Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 75/442/EWG oder des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG nicht ohne eine entsprechende Genehmigung betrieben werden dürfen (Art. 4 Abs.1),
- Anträge auf neue Genehmigungen für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unbeschadet der Richtlinien 90/31/EWG und 96/61/EG für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme auszulegen sind, um der Öffentlichkeit vor der Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1).

Davon ausgenommen sind lediglich Anlagen, in denen ausschließlich folgende Abfälle behandelt werden:

- pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
- pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird,
- faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird,
- Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören,
- · Korkabfälle,
- radioaktive Abfälle,
- Tierkörper im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG,

- unbeschadet künftiger Änderungen jener Richtlinie,
- Abfälle, die beim Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen und deren Förderung auf Bohrinseln entstehen und dort verbrannt werden.

Weiterhin ausgenommen sind Versuchsanlagen für Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfzwecke zur Verbesserung des Verbrennungsprozesses, in denen weniger als 50 Tonnen Abfälle pro Jahr behandelt werden.

Weder hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit noch hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung werden weitere Einschränkungen genannt. D.h., die Genehmigungsbedürftigkeit besteht – abgesehen von den o.g. Ausnahmen – unabhängig von der verbrannten bzw. mitverbrannten Abfallmasse und unabhängig von der Art oder der Gefährlichkeit des Abfalls. Gleiches gilt für die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Neuanträgen.

Der Gesetzentwurf zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sieht aber für zahlreiche Anlagen anderes vor.

Thermische Abfallbehandlung (Nummer 8.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Derzeit sind Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren unter Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV aufgeführt. Die Öffentlichkeit ist somit entsprechend der Richtlinie 2000/76/EG an Genehmigungsverfahren für Neuanlagen zu beteiligen. Ausnahmen stellen lediglich Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen sowie Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 MW dar, denn sie sind der Spalte 2 untergeordnet.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine breitere Aufspaltung vor. Dabei wird zwischen besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unterschieden und es werden Abfalleinsatzschwellen sowie weitere Feuerungswärmeleistungsgrenzen eingeführt. Im Ergebnis wird damit eine Vielzahl von Anlagen der Spalte 2 zugeordnet, mit der Folge, dass für diese zukünftig die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Neugenehmigungsverfahren entfallen und die Genehmigungserteilung im vereinfachten Verfahren erfolgen würde. Die Richtlinie 2000/76/EG lässt ein solches Vorgehen aber nicht zu.

Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen (Nummer 2.3 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen stehen derzeit – unabhängig von ihrer Produktionsleistung – in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV. Damit ist auch hier die Öffentlichkeit grundsätzlich an Genehmigungsverfahren für Neuanlagen zu beteiligen.

5kc-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, Produktionsleistungsschwellen einzuführen und Anlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 500 Tonnen je Tag in Spalte 2 zu überführen. Da damit für diese Anlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren für Neuanlagen entfiele, ist dies nach Richtlinie 2000/76/EG aber nur möglich, wenn in einer Anlage kein Abfall mitverbrannt wird. Die Mitverbrennung von Abfällen in den Zementöfen der Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen ist aber die Regel. Da nicht zu erwarten ist, dass die Zementindustrie zukünftig auf die Mitverbrennung von Abfällen verzichtet, würde die vorgesehene Regelung der Richtlinie 2000/76/EG widersprechen.

Andere Anlagen zur Mitverbrennung von Abfällen

Wie oben bereits ausgeführt ist die Öffentlichkeit nach der Richtlinie 2000/76/EG – von wenigen Ausnahmen abgesehen (s.o.) – an allen Neugenehmigungsverfahren für Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen zu beteiligen, und zwar unabhängig von der verbrannten bzw. mitverbrannten Abfallmasse und unabhängig von der Art oder der Gefährlichkeit des Abfalls.

Der Gesetzentwurf sieht aber für weitere Anlagen als die bereits genannten, in denen in der Regel Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden, eine Abschaffung oder Verringerung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Überführung in Spalte 2 vor. Die betrifft insbesondere folgende Anlagen:

 Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen der Nummer 1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV

Die Neugenehmigung dieser Anlagen soll zukünftig ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, denn die derzeit noch in Spalte 1 befindlichen Anlagen werden in Spalte 2 überführt. Bei diesen Anlagen handelt es sich aber um Anlagen, in denen "andere als in Nummer 1.2 genannte Brennstoffe" zum Einsatz kommen. Unter Nummer 1.2 sind aber bereits mehr als die üblichen Brennstoffe aufgeführt, so dass es sich bei den Anlagen der Nummer 1.3 nur um solche handeln kann, in denen Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden. Ein grundsätzliches Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung widerspricht daher der Richtlinie 2000/76/EG.

 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, z.B. Ziegeleien (Nummer 2.10 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Für diese Anlagen soll eine zusätzliche Produktionsleistungsschwelle zur Unterteilung in Spalte 1 und 2 eingeführt werden, so dass die Neugenehmigung von Anlagen mit einer geringeren Produktionsleistung nunmehr ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen kann. In diesen Anlagen kommen aber i.d.R. Abfälle zum Einsatz. Diese werden beim Brennprozess verschwelt und die entstehenden Gase werden anschließend ver-

brannt. Ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung ist in solchen Fällen aber nicht mit der Richtlinie 2000/76/EG vereinbar.

 Asphaltmischanlagen (Nummer 2.15 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Die derzeit noch in Spalte 1 befindlichen Anlagen sollen in Spalte 2 überführt werden, so dass auch hier bei Neugenehmigungen grundsätzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr stattfindet. In Asphaltmischanlagen werden aber häufig Abfälle, z.B. Klärschlamm, mitverbrannt, so dass ein grundsätzliches Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Richtlinie 2000/76/EG nicht in Einklang steht.

Schmelzen mineralischer Stoffe / Herstellung von Mineralfasern (Nummer 2.11 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Alle Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern sind derzeit der Spalte 1 zugeordnet. Bei Neugenehmigungen ist damit die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, alle Anlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 20 Tonnen je Tag der Spalte 2 zuzuordnen. Für diese Anlagen würde damit die Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen.

Da bestimmte Mineralfasern krebserzeugend sind, sollte zumindest für Anlagen, die diese Fasern emittieren, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Neugenehmigungen beibehalten werden.

Oberflächenbehandlung (hier Nummern 5.1 und 5.5 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken sind derzeit der Nr. 5.5 Spalte 2 zugeordnet. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs sollen diese Anlagen zukünftig nur noch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, wenn der Verbrauch an Lösungsmittel weniger als 150 kg je Stunde oder weniger als 200 t je Tag beträgt (Einordnung unter Nummer 5.1 Spalte 2 Buchstabe c). Anlagen mit höheren Verbräuchen an Lösungsmitteln wären hingegen immissionsschutzrechtlich nicht mehr genehmigungsbedürftig. Hier dürfte es sich um einen folgenschweren Fehler der Verfasser des Gesetzentwurfs handeln, der dringend der Korrektur bedarf.

Fazit

Die Passagen des Gesetzentwurfs zur Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung sind in ihrer vorgesehenen Form nicht mit EG-Recht vereinbar und sollten daher nicht umgesetzt werden. Vielmehr wäre einmal zu prüfen, ob derzeit nicht noch Anlagen in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV geführt

werden, in denen Abfälle mitverbrannt werden. Diese wären dann in Spalte 1 zu überführen, um den europarechtlichen Regelungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen.

Das offizielle Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, "eine spürbare Entlastung der Industrie und der Landwirtschaft im Bereich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen zu erreichen, um Freiräume für ein wirtschaftliches Engagement in Deutschland zu schaffen", obwohl der Faktor Zeit für Investitionsentscheidungen nur einer von vielen ist. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass es eher darum geht, die Bürgerbeteiligung weiter einzuschränken.

Nur bei einem äußerst geringen Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt überhaupt eine Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. in NRW zwischen 1996 und 2004 durchschnittlich nur bei 6 % der Verfahren)². Außerdem beteiligen sich die Bürgerinnen und Bürger bei Weitem nicht an allen öffentlichen Verfahren (z.B. in Brandenburg zwischen 1996 und 2004 durchschnittlich nur an rund 9 % der öffentlichen Verfahren)³. Die weitere Einschränkung der Beteiligungsrechte kann also – wenn überhaupt – nur in ganz wenigen Fällen zu einer Beschleunigung führen.

Wenn wirklich eine Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erzielt werden soll, sollten auch die tatsächlichen Ursachen für Verzögerungen angegangen werden. Verzögerungen werden aber nach wie vor in erster Linie durch

- die Unvollständigkeit der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen (z.B. in Hessen zwischen 1996 und 2004 bei durchschnittlich rund 80 % der Verfahren),
- verspätete Stellungnahmen anderer am Verfahren beteiligter Fachbehörden (z.B. in NRW zwischen 1996 und 2004 bei durchschnittlich rund 61 % der Verfahren) und
- die Einlegung von Rechtsmitteln, die überwiegend durch den Antragsteller erfolgt (z.B. in Hessen zwischen 1996 und 2004 zu durchschnittlich rund 90 %).

verursacht.4

Es kann so gut wie ausgeschlossen werden, dass durch eine Beschleunigung und Reduzierung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für die im Gesetzentwurf behandelten Anlagen das wirtschaftliche Engagement in Deutschland gesteigert werden kann:

- Deutschland ist seit einigen Jahren ein Abfallimportland und der Import steigt jährlich. Mehr Engagement bei der Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung kann also kaum erwartet werden. Außerdem stellt sich die Frage, ob dies überhaupt sinnvoll und wünschenswert wäre.
- Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein, Zementwerke, Ziegeleien, oder Asphaltmischwerke sind nur in wenigen Fällen internationaler Konkurrenz ausgesetzt. Sie produzieren vor allem für den deutschen Markt und werden nicht mehr produzieren als benötigt wird. Durch Reduzierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren kann also kaum mehr Engagement hervorgerufen werden.
- Auch bei den übrigen Anlagen (z.B. Massentierhaltung, Warmwalzen von Stahl, Sprengverformen, Kottrocknung) handelt es sich nicht gerade um Anlagen, die auf besondere Schnelligkeit bei der Markteinführung von neuen Produkten oder Flexibilität bei der Produktion angewiesen sind, um im nationalen und internationalen Markt bestehen zu können.

Insgesamt kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass es bei diesem Gesetzentwurf vor allem darum geht, bei Anlagen, denen die Bürgerinnen und Bürger in der Regel besonders kritisch gegenüberstehen (z.B. Abfallverbrennung, Abfallmitverbrennung, Massentierhaltung), ein aufmerksames und kritisches Begleiten und Hinterfragen soweit wie möglich (und teilweise darüber hinaus) einzuschränken

In Zeiten, in denen international die Informationsund Beteiligungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten ausgebaut und verbessert werden, z.B. durch die Aarhus-Konvention, machen sich in Deutschland die Länder wieder einmal daran, diese einzuschränken. Damit stellt sich die Frage, ob es noch zeitgemäß ist, dass in Deutschland zahlreiche Befugnisse und Kompetenzen in den Bereichen Umwelt und Bürgerrechte bei den Ländern liegen. Es bleibt zu hoffen, dass es auf Bundesebene genügend Politikerinnen und Politiker gibt, die Umweltschutz und Bürgerrechte nicht aus den Augen verlieren und diesem Gesetzesvorstoß Einhalt gebieten.

Baum, A.: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Entwicklung der Verfahrensdauer und der Beteiligungsrechte im Zeitraum 1996 bis 2004; Diplomarbeit, Fachhochschule Bingen 2005.

³ Baum, A., a.a.O. Fn. 2.

⁴ Baum, A., a.a.O. Fn. 2.

Wasserstoff als Kraftstoff im Verkehrssektor – umweltrechtliche Rahmenbedingungen

Andreas Hermann

1 Einleitung und Problemstellung

Die Nutzung der fossilen Ressourcen Erdöl und Erdgas als Kraftstoffe im Verkehrssektor ist aufgrund der Endlichkeit dieser Ressourcen begrenzt und muss mittel- bis langfristig durch andere Kraftstoffe ersetzt werden. Hinzu kommt, dass die Nutzung der fossilen Ressourcen als Kraftstoff in immer stärkere Konkurrenz zu anderen Verwendungszwecken für diese fossilen Ressourcen tritt. Als eine der möglichen zukünftigen Kraftstoffalternativen im Verkehrssektor wird schon seit längerer Zeit Wasserstoff gehandelt.

Vor diesem Hintergrund hat das Öko-Institut in einer gleichnamigen Studie für die VES (Verkehrs und Energiewirtschaftliche Strategien) die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wasser-

stoff im Verkehrssektor in Deutschland untersucht.1 Die zentrale Frage betraf den Aufbau der erforderlichen Wasserstoffinfrastruktur und insbesondere der Tankstelleninfrastruktur. Dazu wurden bestehende und zu erwartende Hemmnisse und Potenziale durch die Rahmenbedingungen des Anlagen- und Sicherheitsrechts sowie des allgemeinen Umweltrechts identifiziert und die Herausforderungen des erforderlichen bzw. möglichen rechtlichen Anpassungsbedarfs dargestellt. Relevant für die Analyse war die Tatsache, dass die bestehenden Rechtsnormen, einschlägigen Verbandsvorschriften und technischen Normen bereits heute für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur als Regelwerk vorhanden sind, aber Wasserstoff als Grundchemikalie und nicht als Kraftstoff betrachten.



Wasserstofftankstelle in Barth (www.energieportal24.de)

2 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen der Studie umfasst Kraftstoffe und Antriebstypen, die Herstellungspfade der zu untersuchenden Kraftstoffe sowie die Distributionsformen für die Kraftstoffe. Als Antriebskraftstoffe für den Kfz-Betrieb wurde Wasserstoff in tiefkalt verflüssigter (LH₂) und in gasförmiger (CGH₂) Form gewählt. Methanol und Erdgas wurden nur

insofern betrachtet, als man aus Erfahrungen mit ihnen (insbesondere Erdgas) für die positive Gestaltung der politischen und rechtlichen Rahmenbe-

12

Hermann, A.; Hochfeld, C.; Schmied, M.: Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor, Öko-Institut e.V., Darmstadt/Berlin 2006.

dingungen für die Einführung von Wasserstoff lernen kann. Zu den untersuchten Antriebssystemen im Fahrzeug wurde sowohl die Nutzung von Wasserstoff im Verbrennungsmotor als auch die Nutzung in einem Brennstoffzellensystem im Projekt berücksichtigt. Die untersuchten Pfade für die Herstellung von Wasserstoff umfassten die Primärenergieträger Erdgas und Biomasse.

Neben den genutzten Energieträgern für die Wasserstoffherstellung sind auch die Umwandlungstechniken für die Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Dabei wurde für die Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas die zentrale², aber auch die dezentrale (an den Tankstellen, onsite) Umwandlung durch Steam-Reforming und die zentrale Umwandlung über Verflüssigung untersucht. Wie bei Erdgas wurde auch bei der Her-

stellung von Wasserstoff aus Biomasse der zentrale Pfad sowie das Onsite-Reforming von Wasserstoff betrachtet. Zusätzlich wurde implizit die Vergärung und Vergasung an den Tankstellen, sowie die Abgabe des Wasserstoffs in gasförmiger Form als Grundlage für die Studie betrachtet. Bei der Gewinnung von Wasserstoff aus regenerativen bzw. konventionellen Stromquellen durch Elektrolyse werden verschiedene Möglichkeiten der Herstellung und Distribution in Betracht gezogen: Zum einen wird die zentrale Elektrolyse zusammen mit der Verflüssigung und der Distribution an die Tankstellen in flüssiger Form untersucht, zum anderen die dezentrale Herstellung in kleinen Elektrolyseeinheiten an den Tankstellen selbst. Einen Überblick über die untersuchten Kraftstoffe und ihre Herstellungspfade gibt die Abbildung 1.

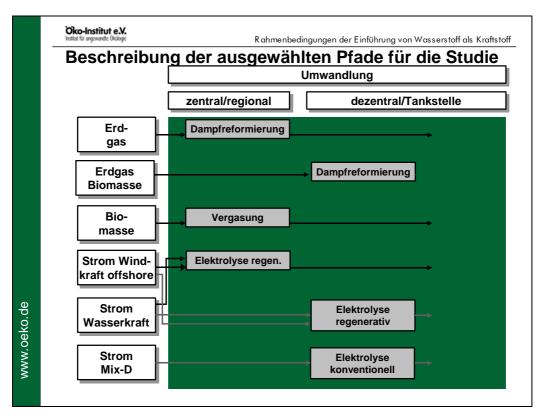


Abb. 1: Beschreibung der ausgewählten Pfade

Die rechtliche Analyse erfolgte so, dass für die einzelnen Schritte der Distributionskette die wesentlichen geltenden Rechtsnormen aufgeführt und ausführlich dargestellt werden, um den Handlungs- oder Regelungsbedarf für die Implementierung einer

² "Zentral" meint, dass die Herstellung von Wasserstoff über wenige Großanlagen (deren optimale Auslegung noch zu bestimmen wäre) erfolgt und an die Tankstellen verteilt wird. Die Herstellung erfolgt nicht an den Tankstellen selbst. Wasserstoffwirtschaft zu identifizieren. Die untersuchten Schritte umfassen:

- großtechnische, zentrale Herstellung von Wasserstoff.
- dezentrale Herstellung von Wasserstoff an der Tankstelle,
- Verteilung und Transport von Wasserstoff von den Herstellungsanlagen zu den Tankstellen,
- Abgabe von Wasserstoff an den Endverbraucher,
- · Nutzung von Wasserstoff-Fahrzeugen.

Als zentrale Normen, die im Anlagen- und Sicherheits- sowie Umweltrecht mit Bezug auf den Aufbau und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur von Relevanz sind, wurden identifiziert:

- · Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- · Chemikaliengesetz,
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- · Bauplanungs- und ordnungsrecht,
- · Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- · Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.

Weitere wichtige rechtliche Regelwerke wie Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Bundes-Bodenschutzgesetz spielen nach derzeitigem Stand für die untersuchten Ketten nur eine nachgeordnete Rolle. Auf eine Darstellung wurde daher verzichtet.

3 Analyse der rechtlichen Vorschriften Großtechnische Herstellung von Wasserstoff

Die großtechnische Erzeugung von Wasserstoff erfolgt derzeit i. d. R. auf Basis fossiler Rohstoffe nach folgenden Verfahren:

- katalytische Reformingprozesse mit Erdgas oder Benzinen.
- partielle Oxidation (Vergasung) schwerer Kohlenwasserstoffe wie z. B. Kohle, Schweröle.

Auf diese Herstellungsprozesse entfallen rund 95 % der aktuellen Wasserstoffproduktion in Deutschland (einschließlich Wasserstoff aus Kokereigas). Der restliche Wasserstoff wird durch Elektrolyse hergestellt.

Die zukünftige Produktion von Wasserstoff für den Einsatz im mobilen Bereich könnte nach Planungen der VES durch folgende Produktionsprozesse bereitgestellt³ werden:

- · zentrale Herstellung:
 - Dampfreformierung mit Verflüssigung,
 - Vergasung/Verflüssigung von Biomasse;
- dezentrale Herstellung an der Tankstelle:
 - Onsite-Anlagen (Elektrolyseure und Steam-Reformer-Anlagen).

Während Dampfreformierung in Großanlagen als bewährte Technik anzusehen ist, befinden sich Verfahren zur Vergasung von Biomasse und effiziente Elektrolyseure in der Entwicklungsphase. Zum Teil gibt es bereits Demonstrations- oder Pilotanlagen. Insbesondere der Einsatz von kleinen Elektrolyse-Einheiten (dies gilt insbesondere für Hochdruck-Elektrolyseure) an Tankstellen steht noch am An-

fang. Die dezentrale Herstellung von Wasserstoff durch Steam-Reforming wird bereits an verschiedenen Standorten in Deutschland praktiziert, z. B. am Flughafen München oder an der CEP-Tankstelle in Berlin.

Anlagen zur großtechnischen Produktion von Wasserstoff fallen bereits heute in den Bereich einschlägiger Regelwerke. Als Rechtsnormen wurden EGrechtliche Vorschriften sowie die folgenden nationalen Normen in der Studie untersucht:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ einschließlich folgender Verordnungen:
 - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁵,
 - Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)⁶
- · Wasserrecht,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁷,
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)⁸ einschließlich der Betriebssicherheitsverordnung.

In der Analyse der Rechtsvorschriften wird zwischen übergreifenden Regelungen (BImSchG, UVPG) sowie spezifische Regelungen für Anlagenkomponenten (GPSG) unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass die übergreifenden Regelungen auf die weitreichende Definition der Anlage in § 3 BImSchG und des Vorhabens in § 2 UVPG sowie die umfassenden Schutzziele abstellen (Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und Sachgütern). Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz gilt nur für einen enger definierten Anlagenbegriff bzw. nur für Komponenten von Anlagen und hat eingeschränktere Schutzziele. Im Folgenden soll nur auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz als eine

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, BGBI. I, S. 504, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004, BGBI. I, S. 3758.
- ⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung v. 08.06.2005, BGBI. I, S. 1598.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001, BGBl. I, S. 2350; zuletzt geändert am 3. Mai 2005; BGBl. I, S. 1227.
- Das GPSG ersetzt das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz GSG), das nach dem 01.05.2004 außer Kraft getreten ist.

³ Verkehrswirtschaftliche Energiestrategie (VES): Zweiter Statusbericht der Task-Force an das Steering Committee, Unveröffentlichter Bericht, 2001.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002, BGBl. I, S. 3830, zuletzt geändert am 08. Juli 2004, BGBl. I, S. 1590.

zentrale Regelungsvorschrift eingegangen werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen Anlagen und nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen, also solchen Anlagen, die im Vorfeld für die Errichtung und den Betrieb einer behördlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, und solchen, für die dies nicht notwendig ist. Die Betreiber nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen aber ebenfalls im Gesetz ausgeführten Betreiberpflichten (§§ 22 bis 25 BImSchG), deren Einhaltung die Behörde unabhängig von den Genehmigungspflichten

durchsetzen kann. Die Einteilung in genehmigungsbedürftige und nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen ergibt sich aus der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Die dort enthaltenen Definitionen basieren entsprechend der tatsächlich überwiegenden Funktion auf dem Verständnis von Wasserstoff als anorganische Chemikalie und nicht als Energieträger.

Die aus der Unterscheidung in der 4. BImSchV folgenden Betreiberpflichten sind in der folgenden Abbildung 2 dargestellt:

Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 6 BlmSchG)

- Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG:
 - Nr. 1: Schutzpflicht und Gefahrenabwehr
 - Nr. 2: Vorsorgepflicht in Bezug auf potenziell schädliche Umwelteinwirkungen
 - Nr. 3: Abfallvermeidungs-, -verwertungs- und -beseitigungspflicht
 - Nr. 4: Abwärmenutzungsverpflichtung
- Sicherstellung der Pflichten aus Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG
 (z. B. 12. BlmSchV Störfall-Verordnung)
- 3. Kein Entgegenstehen
 - anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) oder
 - Belange des Arbeitsschutzes

Pflichten für Betreiber nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen

- Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 22 BlmSchG:
 - Nr. 1: Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen (Stand der Technik)
 - Nr. 2: Beschränkung unvermeidlicher Umweltauswirkungen
 - Nr. 3: ordnungsgemäße Abfallbeseitigung
- Sicherstellung der Pflichten aus Rechtsverordnungen nach BlmSchG
- 3. Kein Entgegenstehen
 - anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften
 (z. B. Bauplanungsrecht) oder
 - Belange des Arbeitsschutzes
- Abb. 2: Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Betreiberpflichten für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG (Quelle: Jänicke et al. 2000; eigene Darstellung.)

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die heute eingesetzten großtechnischen Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des BImSchG fallen:

- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus Erdgas und Biomasse (ohne Abfall) fallen in die Rubrik "Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, insbesondere [...] I) zur Herstellung von Gasen wie [...] Wasserstoff" (Ziffer 4.1 Spalte 1 der 4. BImSchV);
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus Abfall fallen in die Rubrik "Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung,

- Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren" (Ziffer 8.1 Spalte 1 lit. a der 4. BImSchV).
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse fallen mangels spezieller Definition ebenfalls in die Rubrik "Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, insbesondere [...] I) zur Herstellung von Gasen wie [...] Wasserstoff" (Ziffer 4.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV). Zu Unklarheiten kann dabei allerdings das Kriterium "im industriellen Umfang" in der Definition führen. Diese Problematik wird im nächsten Kapitel bei der dezentralen Herstellung von Wasserstoff ausführlich behandelt

Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Herstellung von Wasserstoff (z. B. Gasreinigung, Verdich-

tung und Verflüssigung) sind, soweit sie nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage sind, keine genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Dezentrale Herstellung und Lagerung von Wasserstoff (Wasserstofftankstellen)

Eine rechtliche Beurteilung des Baus und des Betriebs einer Wasserstofftankstelle hängt entscheidend vom technischen Konzept ab. Wesentliche Bestandteile sind:

- Flüssig-Wasserstofftankstelle:
 - Speicher für den tiefkalt verflüssigten Wasser-
 - (Hochdruck)-Förderpumpe und Rohrleitungen,
 - Füllanlage (Zapfsäule).
- Tankstelle für gasförmigen Wasserstoff:
 - Hochdruck-/Niederdruck-Elektrolyseur oder Steam-Reforming-Anlage
 - Trocknung.
 - Zwischenspeicher des gasförmigen Wasserstoffs.
 - Kompressor zur Verdichtung,
 - Hochdruckspeicher/Hochdruckflaschen (850 bar),
 - Füllanlage (Zapfsäule).
- Zusätzliche Komponenten der Tankstelle für gasförmigen Wasserstoff, wenn tiefkalt verflüssigter Wasserstoff angeliefert wird:
 - Speicher für den tiefkalt verflüssigten Wasserstoff,
 - Verdampfer und Kompressor.

Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstofftankstellen (einschließlich der Anlagenteile Lager, Verdichtung und Füllanlagen) sind die folgenden nationalen gesetzlichen Regelungen von Relevanz:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich folgender Verordnungen:
 - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV),
 - Störfall-VO (12. BlmSchV).
- · Bauplanungs- und -ordnungsrecht,
- Wasserhaushaltsrecht,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) einschließlich folgender Verordnungen:
 - Betriebssicherheitsverordnung9,

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicher-

- Explosionsschutzverordnung/Explosionsschutzrichtlinie (11. GPSGV)¹⁰,
- Druckgeräteverordnung (14. GPSGV)¹¹.
- Chemikaliengesetz¹² einschließlich Verordnungen:
 - Chemikalien-Verbotsverordnung¹³,
 - Gefahrstoff-Verordnung¹⁴.

Im Folgenden soll auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einschließlich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) an Wasserstofftankstellen sowie ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eingegangen werden.

Für die Genehmigungsbedürftigkeit einer Tankstelle, an der nur Wasserstoff getankt wird, gilt:

Füllanlagen, Pumpen, Verdampfer, Verdichter und Gasreinigungsanlagen als Bestandteile von Wasserstofftankstellen bedürfen keiner Genehmigung nach BlmSchG, sowie sie nicht Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind.

Anders verhält sich dies mit

- den Wasserstofflagern ≥ 3 t an den Tankstellen (siehe Kapitel "Die Genehmigungsbedürftigkeit von Wasserstofflagern") sowie
- den Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff im industriellen Umfang mittels Onsite-Reforming oder mit Hilfe eines Elektrolyseurs an der Tankstelle (siehe Kapitel "Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Wasserstoffherstellung").

heitsverordnung - BetrSichV) v. 27.09.2002, BGBl. I, S. 3777; zuletzt geändert am 23.12.2004, BGBl. I, S. 3813. Die Betriebssicherheitsverordnung ersetzt u.a. die Druckbehälterverordnung (DruckbV), die am 01.01.2003

- ¹⁰ Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. GPSGV) v. 12.12.1996, BGBl. I S. 1914, zuletzt geändert am 06.01.2004, BGBI. I, S. 2.
- ¹¹ Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV) v. 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, S. 3806, zuletzt geändert am 06.01.2004. BGBI. I. S. 18.
- 12 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), v. 20.06.2002, BGBl. I, S. 2090; zuletzt geändert am 13.05.2004, BGBl. I, S. 952.
- ¹³ Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) in der Fassung v. 13.06.2003, BGBI. I, S. 867; zuletzt geändert am 23.12.2004, BGBI. I, S. 3855.
- ¹⁴ Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 15. November 1999 (BGBI. I, S. 2233); zuletzt geändert am 23. Dezember 2004, BGBI. I, S. 3855.

außer Kraft getreten ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Wasserstofflagern

Ein Wasserstofflager ist ab einer Kapazität von 3 Tonnen eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. 15 Dies bedeutet einen wesentlichen Unterschied zu den konventionellen Tankstellen für Otto- und Dieselkraftstoffe, die i. d. R. nicht genehmigungsbedürftig sind. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Mengenschwellen für die Lagerkapazität nach der 4. BImSchV. Bei konventionellen Tankstellen dürfte es sich allenfalls in ex-

tremen Ausnahmefällen um genehmigungsbedürftige Anlagen handeln, da dort die Mengenschwellen für die Lagerung von Benzin bei 5.000 Tonnen und bei Diesel bei 10.000 Tonnen liegen. Der sachliche Hintergrund ist die deutlich unterschiedliche Brandund Explosionsgefahr von hochentzündlichen Gasen im Vergleich zu hoch entzündlichen Flüssigkeiten. Eine Übersicht über die Mengenschwellen für die Genehmigungsbedürftigkeit von Lagern für verschiedene Gase sowie Diesel und Benzin nach der 4. BlmSchV liefert die Tabelle 1:

	Wasserstoff	Methan/ Propan	Diesel	Benzin
genehmigungsbedürftig nach BlmSchG, vereinfachtes Verfahren (§ 19 BlmSchG) ¹⁾	≥ 3 t ≤ 30 t	≥ 3 t ≤30 t	≥ 10.000 t ≤ 50.000 t	≥ 5.000 t ≤ 50.000 t
genehmigungsbedürftig nach BImSchG, förmliches Verfahren (§ 10 BImSchG) ²⁾	≥ 30 t	≥ 30 t	≥ 50.000 t	≥ 50.000 t
1) Siehe 4. BlmSchV, Ziffer 9.22 bzw. Ziffer 9.1, Spalte 2a) und 2b) 2) Siehe 4. BlmSchV, Ziffer 9.22 bzw. Ziffer 9.1, Spalte 1				

Tab. 1: Mengenschwellen für die Genehmigungsbedürftigkeit von Lager für verschiedene Gase sowie Diesel und Benzin nach der 4. BImSchV in Tonnen

Die Unterschiede lassen sich verdeutlichen, wenn man die Anzahl der Betankungsvorgänge berechnet, ab denen die Mengenschwellen für die Genehmigungspflicht der Lager überschritten werden. Unterstellt man, dass je Betankungsvorgang eine Energiemenge von der Tankstelle abgegeben wird, die 40 l Benzin entspricht (1,38 GJ), wird die Mengenschwelle für eine BImSchG-Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren bei Wasserstoff bereits nach 262 Betankungsvorgängen erreicht. Bei Methan und Propan liegen die Schwellwerte sogar nur bei 109 bzw. 101 Tankvorgängen. Bei Benzinlagern wird die Mengenschwelle erst bei 156.250 Tankvorgängen erreicht. Geht man also bei kommerziellen Wasserstofftankstellen von einem Vorrat für mehr als 262 Betankungsvorgänge aus, so dürften die Wasserstofflager zumindest nach dem vereinfachten Verfahren des BImSchG als zu genehmigende Anlagen zu werten sein.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Wasserstoffherstellung

Bislang unterliegen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff einem Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, wenn es sich um eine Herstellung von Wasserstoff im "industriellen Umfang" handelt. Unklar ist jedoch, nach welchen Kriterien eine Herstellung von Wasserstoff im "industriellen Umfang" bestimmt wird.

Zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig (gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.1 Buchstabe I Spalte 1 im Anhang der 4. BlmSchV). Bei dem Begriff "Herstellung im industriellen Umfang" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so dass die Beurteilung für jede einzelne Anlage vorgenommen werden muss. Als Vorgaben für die Auslegung des Begriffs "industrieller Umfang" wurde eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff vor Ort mittels Onsite-Reforming oder mittels Elektrolyseur jeweils mit einer Kapazität zwischen 9 kg bis 50 kg Wasserstoff pro Stunde herangezogen. Als Ergebnis der rechtlichen Auslegung im Gutachten ist festzuhalten:

Durch die Verwendung des Begriffs "Herstellung im industriellen Umfang" stellt der Gesetzgeber klar, dass kleinere Anlagen, wie z. B. Laboranlagen, nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. v. Nr. 4.1 lit. I Anhang 4. BImSchV zählen. Sicherlich kann eine Onsite-Anlage mit einer Herstellungsmenge von 9 kg/h bis 50 kg/h nicht mit der vom

Die Erhöhung der Mengenschwelle für die Lagerung von Wasserstoff auf 3 t wurde durch die Änderung der 4. BlmSchV im Jahr 1985 vorgenommen. Nach § 2 Nr. 43 der 4. BlmSchV in der Fassung von 1975 unterlagen "Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15.000 m³, bezogen auf 20 °C und 1013 mbar" einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 8 bis § 15 des BlmSchG.

Gesetzgeber als Beispiel genannten Laboranlage verglichen werden. Zur Lösung der Fragestellung ist es deshalb notwendig, Kriterien für die Einstufung von "kleineren Anlagen" zu ermitteln. Weder aus dem Wortlaut noch aus der historischen oder systematischen Auslegung der Vorschriften ergeben sich zielführende Kriterien oder Mengenschwellen für die Definition einer kleineren Anlage. Es kommt damit auf eine Auslegung des Begriffs "industrieller Umfang" nach dem Sinn und Zweck der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen gemäß BImSchG an.

Das Ergebnis zur Auslegung des Begriffs "Herstellung im industriellen Umfang" macht deutlich, dass spätestens bei der Marktdurchdringung mit dezentralen Anlagen zur Wasserstoffherstellung ein Regulierungs- und Harmonisierungsbedarf besteht. Bei der Erarbeitung von rechtlichen Lösungsvorschlägen sind dabei zwei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen.

Erstens die Klärung der Frage, ob durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Wasserstoffherstellung schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Denn braucht eine Anlagenart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, so müssen alle in § 4 BlmSchG genannten Gründe beachtet werden, d. h. neben möglichen Gefahren sind auch mögliche andere schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm zu bewerten. Hilfreich könne hier ein Vergleich hinsichtlich der Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Wasserstoffbereitstellungsanlagen mit anderen, immissionsschutzrechtlich oder nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenarten sein, wie z. B. Tankstellen für CNG (Compressed Natural Gas) oder LPG (Liquid Petrol Gas). Mengenschwellen könnten in diesem Zusammenhang z. B. dann sinnvoll sein, wenn sich aus diesen durch Betrachtung von Worst-Case-Szenarien ableiten ließe, ob sich die Auswirkungen von Gefahren auf das Betriebsgelände beschränken.

Zweitens soll durch die Lösungsvorschläge eine möglichst einheitliche Auslegung des Begriffs "Herstellung im industriellen Umfang" bei der Genehmigung von Onsite-Anlagen erreicht werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Fokus der Lösungsvorschläge nicht auf der Erprobungsphase für Wasserstofferzeugungsanlagen liegt, sondern auf der Markteinführungs- und Marktdurchdringungsphase.

In der Studie des Öko-Instituts wurden die folgenden drei Lösungsvorschläge erarbeitet und untersucht:

- die Konkretisierung des Begriffs "industrieller Umfang" in der 4. BImSchV,
- der Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Auslegung des Begriffs in der 4. BlmSchV und
- der Erlass einer Verordnung über die Bauartzulassung.

Die Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Tankstelle mit Anlagen zur Wasserstoffherstellung und zur Lagerung von Wasserstoff darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Hierzu zählt die Störfall-Verordnung (12. BlmSchV), die zumindest in Teilen eingreift, wenn bei der Lagerung von tiefkalt verflüssigtem oder gasförmigem Wasserstoff an Tankstellen die Mengenschwelle von 5.000 kg überschritten wird (Anhang I, Spalte 4 Nr. 38 der 12. BlmSchV). Bei Methan und Propan liegt diese Mengenschwelle bei 50.000 kg, bei Ottound Dieselkraftstoffen bei 2.500.000 kg. Bei Überschreiten dieser Mengenschwellen müssen die Betreiber die Grundpflichten der Störfall-Verordnung erfüllen, die unter anderem die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes (§ 8 der 12. BlmSchV) erfordert. Des Weiteren müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Ab einer Mengenschwelle von 50.000 kg unterliegen Wasserstofflager den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Methan/Propan: 200.000 kg; Otto- und Dieselkraftstoffe: 25.000.000 kg). Dies schließt die Erstellung eines Sicherheitsberichtes (§ 9 der 12. BImSchV) ein, in dem u. a. Gefahren- und Abwehrpläne beschrieben werden müssen (vgl. zu den Mengenschwellen und den anknüpfenden Pflichten die Darstellung in Tabelle 2).

	Wasserstoff ¹⁾	Methan/ Propan ²⁾	Otto- und Diesel- kraftstoffe ³⁾
Grundpflichten (§ 3 bis 8 und 19 der 12. BImSchV) nach Spalte 4	ab 5.000 kg	ab 50.000 kg	ab 2.500.000 kg
Erweiterte Grundpflichten (zusätzlich § 9 bis 12 der 12. BlmSchV) nach Spalte 5	ab 50.000 kg	ab 200.000kg	ab 25.000.000 kg

- 1) Tiefkalt verflüssigter und gasförmiger Wasserstoff nach Anhang I Nr. 38 der 12. BImSchV
- 2) Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas nach Anhang I Nr. 11 der 12. BlmSchV
- 3) Nach Anhang I Nr. 13 der 12. BlmSchV

Tab. 2: Mengenschwellen für die Lagerung von verschiedenen Gasen, Diesel- und Ottokraftstoffen in kg pro Betriebsbereich und den daran anknüpfenden Pflichten nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Eine gesonderte Betrachtung ist für die Anwendung der 12. BlmSchV auf bivalente Tankstelle notwendig, bei denen neben der Herstellung von Wasserstoff aus Propan mittels Onsite-Reforming auch Erdölerzeugnisse (u. a. Otto- und Dieselkraftstoffe) gelagert werden. Denn die Grundpflichten oder erweiterten Pflichten der 12. BlmSchV können auch einzuhalten sein, wenn gefährliche Stoffen unterhalb ihrer individuellen Mengenschwellen in verschiedenen Betriebsbereichen gelagert werden. Für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe in verschiedenen

Betriebsbereichen sieht Anhang I der 12. BImSchV besondere Berechnungsregeln vor. Die Tabelle 3 zeigt anhand von zwei Typen bivalenter Tankstellen

- einer Standard-Straßentankstelle mit 120.000 kg Erdölerzeugnisse und
- einer großen Straßentankstelle mit 200.000 kg Erdölerzeugnisse,

Beispiele für Mengenschwellen, ab denen die Grundpflichten oder erweiterten Pflichten der 12. BImSchV eingreifen.

Treibstoffart	Standard Tankstelle 1 (max. Lagerkapazität)	Standard Tankstelle 2 (max. Lagerkapazität)	Große Straßentank- stelle 1 (max. Lagerkapazität)	Große Straßentank- stelle 2 (max. Lagerkapazität)	Große Straßentank- stelle 3 (max. Lagerkapazität)
12. BlmSchV	Keine Pflichten	Grungpflichten			Erweiterte Pflichten
H ₂	3.000 kg	3.000 kg	3.000 kg	3.000 kg	3.000 kg
Propan	30.000 kg	35.000 kg	17.000 kg	30.000 kg	187.200 kg
Erdöler- zeugnisse	120.000 kg	120.000 kg	200.000 kg	200.000 kg	200.000 kg

Quelle: Berechnungen der Firma Linde AG mit Hilfe eines Berechnungsprogramms der TÜV GmbH Süd-Gruppe auf der Basis der Vorgaben in der 12. BImSchV.

Tab. 3: Beispiele zu Mengenschwellen für die Lagerung von Propan, Wasserstoff und Erdölerzeugnissen in kg pro Betriebsbereich und den daran anknüpfenden Pflichten nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Beispielsrechnungen veranschaulichen, dass bei Standard-Straßentankstelle mit maximal einer 120.000 kg Erdölerzeugnissen sowie Onsite-Reforming von Wasserstoff aus Propan, das Propan die relevante Mengenschwelle für das Eingreifen der 12. BlmSchV ist. Die kritische Mengenschwelle liegt bei einer maximalen Lagerkapazität im Betriebsbereich in der Größenordnung von 35.000 kg Propan. In diesem Fall sind die Grundpflichten der 12. BlmSchV einzuhalten. Die Grundpflichten sind ebenso bei großen Straßentankstellen mit Onsite-Reforming und einer maximalen Lagerkapazität von 200.000 kg Erdölerzeugnissen einzuhalten. Bei einer großen Straßentankstelle sind die erweiterten Grundpflichten nach der 12. BImSchV ab einer maximalen Lagerkapazität von 187.200 kg Propan einzuhalten.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wasserstofftankstellen

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle ist auch deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bundes-Baugesetzbuch (BauGB)¹⁶ und der Baunutzungsverord-

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wasserstofftankstellen ist von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit zu unterscheiden. Denn die Zuordnung zu den beiden Verfahrensvarianten in der 4. BlmSchV entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt ausschließlich im Hinblick auf das abstrakte Gefährdungspotenzial des Anlagentyps. Zwar kann die potenzielle Eignung einer Anlage, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen, als

19

nung (BauNVO)¹⁷ zu überprüfen. Sowohl in der Phase der Markteinführung als auch in der Phase der Marktdurchdringung von Wasserstoff als Kraftstoff spielt ein ausreichendes Angebot an Wasserstofftankstellen für die Marktakzeptanz eine wichtige Rolle. Zu beachten ist dabei, dass sich eventuell realisierende Risiken bei der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserstofftankstelle für die Akzeptanz des Kraftstoffs "Wasserstoff" negativ auswirken können.

vom 23. September 2004, BGBI. I, S. 2414.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, BGBI. I, S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, BGBI. I, S. 466.

¹⁶ Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes

Indiz für die bauplanungsrechtliche Beurteilung herangezogen werden, 18 aber für das Bauplanungsrecht können aus dieser immissionsschutzrechtlichen Einstufung keine unmittelbaren Folgen hergeleitet werden. Bei der Ordnung des Gemeindegebiets durch Bebauungspläne sind vielmehr verschiedene Zielstellungen des Baurechts zu berücksichtigen, die sich auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Tankstellen auswirken können.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines Bebauungsplans kann die Gemeinde Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen festsetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB). Zur Konkretisierung dieser Vorgaben ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) heranzuziehen die einen Katalog der typisierten Gebietsarten in §§ 2 ff. BauNVO enthält. Die Analyse der Regelungen in der BauNVO zu Tankstellen zeigt, dass bis auf das reine Wohngebiet Tankstellen in allen Baugebietstypen der BauNVO entweder regelmäßig oder ausnahmsweise zulässig sind. Allerdings kann daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass auch Wasserstofftankstellen oder bivalente Tankstellen in allen Wohngebieten zulässig sind. Für diese Tankstellen wird es wesentlich darauf ankommen, ob die Anlagen zur Wasserstoffherstellung und/oder -speicherung an der Tankstelle als nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlagen eingestuft werden (siehe oben in Kapitel "Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Wasserstoffherstellung"). Wenn die Anlagen eine Genehmigung nach dem BlmSchG brauchen, wären Wasserstofftankstellen derzeit regelmäßig nur im Industriegebiet zulässig. In allen anderen Baugebieten wären Wasserstofftankstellen unzulässig. Die Zulässigkeit in Gewerbegebieten ließe sich nur im Einzelfall beurteilen.

Abgabe von Wasserstoff an der Tankstelle

Bei der Betankung von Kraftfahrzeugen stellt sich die Frage, ob dies auch zukünftig mit Wasserstoff in Form der Selbstbedienung möglich sein wird bzw. inwieweit die bestehenden Regelungen an die Anforderungen von Wasserstoff als Kraftstoff angepasst werden müssen. Zur Beantwortung dieser Frage sind die Chemikalien-Verbotsverordnung sowie der Gefahrstoff-Verordnung näher zu untersuchen, die u. a. den Schutz der Gesundheit der Kunden und Beschäftigten in den Mittelpunkt stellen.

Diesel unterliegt von vorneherein nicht dem Verbot der Abgabe an Selbstbedienungstankstellen. Hingegen dürfen Ottokraftstoffe wegen § 4 Abs. 1 Chem-VerbotsV nicht ohne weiteres an Dritte abgegeben werden, und nur durch eine Ausnahmegenehmigung in § 5a Chem-VerbotsV ist für Tankstellen eine Selbstbedienungsabgabe an Dritte möglich.

Nach der Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Stoffe und Zubereitungen, die bestimmten Kennzeichnungspflichten unterliegen - u. a. als "O" (brandfördernd) oder "F+" (hochentzündlich) -, nicht durch Automaten und andere Formen der Selbstbedienungen in Verkehr gebracht werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV). Das Selbstbedienungsverbot gilt jedoch nicht für bestimmte Gase sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind. Bei Wasserstoff handelt es sich um ein Gas der Klasse 2 des ADR-Übereinkommens¹⁹, da es bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist. Zudem ist Wasserstoff nach der Gefahrstoffverordnung als hochentzündliches Gas mit "F+" zu kennzeichnen. Daraus folgt nach der Chemikalien-Verbotsverordnung, dass die Abgabe von gasförmigem und tiefkalt verflüssigtem Wasserstoff ohne weiteres, insbesondere ohne eine weitergehende gesetzliche Regelung, möglich ist.

Nutzung von Wasserstoff-Fahrzeugen

Bei der Nutzung von Wasserstoff-Fahrzeugen sind insbesondere die folgenden Eigenschaften von Wasserstoff zu bedenken:

- Wasserstoff ist leichter als Luft und kann sich deshalb im Deckenbereich ansammeln.
- Wasserstoff entweicht schnell nach oben.
- Wasserstoff hat einen hohen Diffusionskoeffizienten, d.h. verdünnt sich rasch in Luft bei früher Zündung brennt er, bevor die Detonationsgrenze erreicht wird. Ein Gemisch aus Wasserstoff und Sauerstoff im Verhältnis 2:1 ergibt das sog. Knallgas, das nach einer Zündung explosionsartig verbrennt.
- Hohe Konzentrationen an Wasserstoff wirken erstickend.

Die vorgenannten Eigenschaften von Wasserstoff können bei der Nutzung von Wasserstoff-Fahrzeugen in den folgenden Fällen zu Problemen führen:

- bei der Nutzung von Tunneln;
- bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen;
- bei der sicherheitstechnischen Ausstattung von (Tief-) Garagen;
- bei der sicherheitstechnischen Ausstattung von Autowerkstätten.

Die Untersuchung konzentrierte sich auf die baupla-

20

¹⁸ Vgl. das 3. Ziel in der Begründung zur 4. BlmSchV, BR-Drs. 413, S. 38 ff.

Europäisches Übereinkommen vom 30.9.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1998 (BGBI. 1998 II, S. 2731, 1999 II, S. 447, 2000, II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14.12.2002 (BGBI. 2002, S. 2922) geändert worden ist.

nungs- bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Bei der Nutzung von Kfz mit Wasserstofftank könnten Einschränkungen bei der Errichtung von Park- und Stellplätzen für die Fahrzeuge in bestimmten Gebieten einer Kommune (Baugebieten) auftreten. So könnten Garagen und Stellplätze für Kfz mit Wasserstofftank nur in bestimmten Baugebieten zulässig sein. In der maßgeblichen Vorschrift des Baunutzungsverordnung des § 12 werden aber keine Einschränkungen zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen im Zusammenhang mit dem verwendeten Kraftstoff geregelt. Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen für Kfz mit Wasserstofftank ist demnach bislang in allen Baugebieten einer Kommune zulässig.

Im Bauordnungsrecht sind insbesondere die Anforderungen an die Lüftung und Sicherheitsbeleuchtung in der Muster-Garagenverordnung der Arbeitsgemeinschaft Bau (ARGEBAU)20 sowie der Garagenverordnungen der Länder zu untersuchen. Als Regelungs- und Harmonisierungsbedarf wurde festgestellt, dass weder die Muster-Garagenverordnung noch die Garagenverordnungen der Länder ein generelles Abstellverbot für flüssiggasbetriebene Fahrzeuge vorsehen. Sowohl Flüssiggas (Propan, Butan) als auch Wasserstoff sind farblose, brennbare und hochentzündliche Stoffe. Während Flüssiggas aber schwerer als Luft ist und sich somit am Boden ansammelt, entweicht der leichtere Wasserstoff schnell nach oben und sammelt sich im Deckenbereich an. Deshalb sind die Garagenverordnungen der Länder im Hinblick auf die Anforderungen an Garagen für wasserstoffbetriebene Kfz zu überprüfen. Dabei sind die Vorschriften zur Lüftung der Garagen dahingehend zu untersuchen, ob die Entstehung von explosiven Atmosphären durch mögliche Wasserstoffansammlung bei undichtem Autotank verhindert wird. Insbesondere wegen der Erstickungsgefahr ist auch zu prüfen, ob in bestimmten Garagentypen Wasserstoffwarnanlagen installiert werden müssen. Gegebenfalls muss die Elektrik und Mechanik in den Garagen den Anforderungen für Explosionsschutz angepasst werden.

Hinsichtlich der Planung, des Baus sowie des Betriebs von Tunneln des transeuropäischen Straßennetzes mit einer Länge von mehr als 500 m schreibt die Richtlinie 2004/54/EG²¹ den Mitgliedstaaten die Einhaltung von Mindestanforderungen an die Sicherheit vor (Art. 1). Die Tunnel, die zum transeuropäischen Straßennetz gehören, sind in der Entschei-

dung Nr. 1692/96/EG²² definiert. Sie müssen die sicherheitsbezogenen Mindestanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2004/54/EG einhalten. Dazu zählen Beleuchtung, Lüftung und Stromversorgung sowie elektrische Leitungen. Bei diesen Punkten sind die zuvor für Garagen genannten Probleme aufgrund der Eigenschaften von Wasserstoff zu berücksichtigen.

4 Ergebnisse und Lösungsvorschläge

Durch die eingeführten Rechtsnormen und die Verbandsvorschriften und Normen ist bereits heute für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur das vorhandene Regelwerk anwendbar. Allerdings wird im bestehenden rechtlichen Regelwerk Wasserstoff nicht als Kraftstoff, sondern als Grundchemikalie behandelt, was zu Hemmnissen beim Aufbau und Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur führen wird. Für den zukünftigen Harmonisierungs- und Regulierungsbedarf sind folgende Ergebnisse zu beachten:

Großtechnische Herstellung von Wasserstoff

Die Herstellung von Wasserstoff durch Dampfreformierung in Großanlagen ist eine bewährte Technik. Hingegen befinden sich die Vergasung von Biomasse und die effiziente Elektrolyse in großtechnischen Anlagen noch in der Entwicklungsphase. Wesentliche rechtliche Hemmnisse für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur konnten im Hinblick auf diese Technologien nicht ermittelt werden.

Dezentrale Herstellung und Lagerung von Wasserstoff an der Tankstelle

Die Lagerung von Wasserstoff unterliegt in Deutschland ab 3 t der Genehmigungspflicht nach BImSchG. Ab 5 t für tiefkalt verflüssigten und gasförmigen Wasserstoff unterliegen die Wasserstofflager zudem der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Besonders zu betrachten sind im Rahmen der Störfallverordnung bivalente Tankstellen, da dort verschiedene Gase neben Otto- und Dieselkraftstoff gelagert werden. Bei einer bivalenten Standard-Straßentankstelle mit der Herstellung von Wasserstoff aus Propan zeigt sich, dass die maximale Lagerkapazität von Propan (ab 35.000 kg) für das Eingreifen der Störfallverordnung der entscheidende Faktor ist.

Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (MGarVO - Muster-Garagenverordnung), Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU - Fassung Mai 1993, geändert am 19.09.1996 und 18.09.1997.

Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, ABI. der EG Nr. L 167 vom 30.4.2004 S. 39.

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, ABI. Nr. L 228 vom 9.9.1996, S. 1

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von dezentralen Herstellungsanlagen

Bei der dezentralen Herstellung von Wasserstoff an der Tankstelle besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, sofern die Herstellung in "industriellem Umfang" erfolgt. Welche Anlagengrößen zu einer Herstellung im industriellen Umfang gezählt werden können, lässt sich bislang nur im Einzelfall entscheiden. Eine abstrakte Klassifizierung von Anlagen ist aufgrund einer rechtlichen Auslegung der derzeitigen Regelungen nicht möglich. Die rechtliche Unsicherheit bei der Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit wird insbesondere in der Markteinführungs- und Marktdurchdringungsphase mit dezentralen Wasserstofferzeugungsanlagen den Aufbau einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur beeinträchtigen. Mögliche Lösungswege können sein:

In der Phase der Markteinführung und Marktdurchdringung bietet die Konkretisierung des Begriffs "Herstellung im industriellen Umfang" in der 4. BImSchV die höchste Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. Gleiches würde auch für den Erlass einer Rechtsverordnung mit Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen mit gasförmigen und tiefkalt verflüssigten Kraftstoffen gelten (z. B. eine Tankstellenverordnung). Beide Lösungen erfordern eine Abstimmung mit dem europäischen Umweltrecht, das den Begriff der "Herstellung im industriellen Umfang" ebenso verwendet.

In der Markeinführungsphase kann eine Auslegung des Begriffs "Herstellung im industriellen Umfang" für Onsite-Anlagen an Tankstellen durch eine Bundesverwaltungsvorschrift gem. § 48 BlmSchG erfolgen.

In der Phase der Marktdurchdringung bietet sich zudem der Erlass einer Rechtsverordnung zu Bauartzulassungen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wasserstofftankstellen

Das Problem, ob dezentrale Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wird dadurch verschärft, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch ein Indiz für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist. Sollte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig sein, wären diese Anlagen regelmäßig nur im Industriegebiet zulässig. Der Betrieb von bivalenten Tankstellen in anderen Baunutzungsgebieten einer Gemeinde wäre damit nicht möglich. Dies ist ein wesentliches rechtliches Hemmnis für die Phase der Markteinführung und Marktdurchdringung von Wasserstoff.

Abgabe von Wasserstoff an der Tankstelle

Die Abgabe von tiefkalt verflüssigtem und gasförmigem Wasserstoff an der Tankstelle durch Selbstbedienung ist rechtlich erlaubt. Um eine sichere Abgabe von Wasserstoff zu gewährleisten, ist aber die Fehlbedienung durch technische Vorkehrungen zu vermindern und die Kunden müssen über die sichere Wasserstoffbetankung informiert werden.

Nutzung von Wasserstoff-Fahrzeugen

Weder die Muster-Garagenverordnung noch die Garagenverordnungen der Länder sehen ein generelles Abstellverbot für flüssiggasbetriebene Fahrzeuge vor. Da Wasserstoff sich aber anders als Flüssiggas verhält, sind die Garagenverordnungen hinsichtlich der Anforderungen für wasserstoffbetriebene Kfz zu überprüfen. Die bauliche Ausstattung von Kfz-Reparaturwerkstätten und Straßentunneln sollten im Hinblick auf die vorgenannten Überlegungen ebenfalls überprüft werden. Gegebenfalls muss die Elektrik und Mechanik in den Garagen den Anforderungen des Explosionsschutzes angepasst werden. Insbesondere wegen der Erstickungsgefahr ist zu prüfen, ob in bestimmten Garagentypen Wasserstoffwarnanlagen installiert werden müssen.

Emissionsregister aus Sicht eines Umweltverbandes

Angelika Horster

Die Agenda 21, Kapitel 19 und 27, des UNCED-Prozesses von Rio forderte im Jahr 1992 die Erhebung und den Austausch von Daten und Informationen über Stofffreisetzungen (z.B. Emissionen) und deren Wirkung, nicht nur zwischen Ländern, Behörden und Industrie, sondern auch mit der Öffentlichkeit und den NGO. Ziel war, mit der Erfassung von Chemikalienwirkungen und -wegen (Stoffströmen)

eine Grundlage für eine nachvollziehbar nachhaltige und sozial gerechtere Wirtschaft sowie den schonenden Umgang und die schonende Verteilung von Ressourcen zu schaffen, Wissen zu erweitern, Demokratie und das "Recht auf Wissen" zu fördern sowie Konsum, Planung und Forschung zu ökologisieren.

Die OECD erarbeitete daraufhin im Auftrag ihrer Mitgliedsstaaten in 5 Workshops – an denen erstmalig auch die NGO beteiligt waren – einen Leitfaden für die Einrichtung nationaler Schadstoff-Freisetzungs- und -Verbringungs-Register (Pollutant Release and Transfer Register/PRTR), der im Februar 1996 herausgegeben wurde. Parallel dazu befasste sich die UN-ECE seit den Verhandlungen 1995 in Sofia mit der Umsetzung einer Konvention zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Public Participation Convention/PPC), die auch die Einrichtung und die Zugänglichkeit eines PRTR beinhalten soll. Die Konvention wurde 1998 in Aarhus verhandelt und mittlerweile von 36 Staaten, darunter den EU-Staaten, ratifiziert.

Erfahrungen in anderen Ländern

Das amerikanische TRI (Toxic Release Inventory) existiert bereits seit 1986 und verbindet die o.g. Ziele mit denen einer vorsorgenden Notfallplanung. Auch wenn dieses Register einige Defizite zu verzeichnen hat (nur geschätzte Daten, nur punktuelle Überprüfung durch die Bundesbehörde etc.), so hat es doch erheblich zur Minimierung von Emissionen sowie zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und zur Risikovorsorge beigetragen.

Die von Kanada, England und Wales sowie den Niederlanden aufgebauten Register (teilweise als Folge EU-Richtlinien wie CorinAir, EMEP etc.) waren in ihren Anfängen nicht öffentlich. Erst ab ca. Mitte der 90er Jahre erfolgte ihre Publikation.

Das "Interactive Pollution Mapping", eine Aktion von FOE (Friends of the Earth) UK im Jahr 1994, visualisierte die CRI-Daten der englischen Umweltbehörde in einer interaktiven Landkarte. Der damit erzeugte Druck auf die Regierung trug zur landkarten-basierten Veröffentlichung und Verbesserung ihrer Emissionsdaten bei.

Potenzieller Nutzen von Schadstofffreisetzungsregistern

Die Workshops offenbarten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Register:

Kommunen gebrauchen TRI-Daten, um Gespräche mit lokalen Betrieben aufzunehmen und sie zur Reduzierung ihrer Emissionen, zur Entwicklung von Umweltvorsorgeplänen und zur Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen zu bewegen. Öffentliche Interessengruppen, Verwaltungen, Akademiker und andere gebrauchen die Daten zur (Fort-)Bildung der Öffentlichkeit über giftige Chemikalienemissionen und Risikopotentiale. Die Industrie nutzt die Daten, um Möglichkeiten zur Schadstoffvermeidung zu identifizieren, Reduktionsziele zu setzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und Fortschritte in der Emissionsreduzierung zu demonstrieren. Genehmigungsbehörden benutzen die Daten, um Grenzen für Genehmigungsbescheide zu setzen, Kontrollmessungen gezielt anzuordnen und Betriebe für verschärfte Aktivitäten zu erfassen.

Eine Analyse von TRI-Daten aus dem Jahr 1987 offenbarte, dass eine IBM Anlage in Silicon-Valley die größten Emissionen von FCKW in Kalifornien freisetzte. Eine öffentliche Interessengruppe organisierte eine Kampagne zur Reduzierung dieser Emissionen. Innerhalb von Monaten verpflichtete sich das Senior-Management von IBM, bis 1993 gänzlich auf den Gebrauch von FCKW für Produkte und Produktionen dieser Anlage zu verzichten.

1993 veröffentlichten Minnesota Citizens for a Better Environment einen Bericht, der die 40 größten Giftschleudern basierend auf einer Liste bestimmter Schwerpunktchemikalien offen legte. Zusätzlich zu den TRI-Daten lieferte der Bericht Informationen wie die Abfolge der Betriebsbewilligungen, Karten mit Hauptstraßen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Gewässer in der Umgebung, Information über die lokale Bevölkerung, Kontaktpersonen des Betriebes, zuständige Verwaltungsvertreter, Bürgerorganisationen und andere, und Informationen zur Giftigkeit. Der Bericht wurde zusammengestellt, um genug Information zur Unterstützung lokaler Bemühungen beim Aushandeln von betrieblichen Emissionsreduzierungen vorzuhalten.

Die Gesundheitsabteilung des Staates New York entwickelte ein Risiko-Raster-Modell, das TRI-Luftemissionsdaten benutzte, um relative Risiko-Klassifizierungen für Betriebe und Chemikalien in diesem Staate aufzuführen. Das Verfahren verbindet Luftemissionsdaten mit Giftpotential-Daten, um eine quantitative Risiko-Übersicht über jeden Betrieb zu bekommen. Drei separate Klassifizierungen wurden entwickelt, basierend auf Karzinogenität, nicht-kanzerogene Auswirkungen und die Kombination von beiden Faktoren. Die Ergebnisse zu diesen Klassifizierungen zeigten der Gesundheitsabteilung, dass der Bedarf für weit vorsichtigere Abschätzung potenzieller Gesundheitseffekte vorhanden ist. Diese Effekte resultieren sowohl von großen Ableitungsmengen nicht-karzinogener Verbindungen (wie atemwegsreizende Substanzen) als auch von kleinen Ableitungsmengen sehr starker, anorganischer Karzinogene.

Forscher eines EPA-Büros für Gesundheitsforschung publizierten eine Studie, die nationale und regionale Unterschiede bei TRI-Luft-Daten auf Bezirksebene in Beziehung zu Glauben oder Rasse oder Haushaltseinkommen aufzeigt. Unter Benutzung eines Maßstabes namens Bevölkerungs-Emissions-Index – ein bevölkerungsbezogener Emissionsdurchschnitt für jeden Bezirk – fand die Studie heraus, dass alle Minderheiten außer den eingeborenen Amerikanern dazu neigen, in Bezirken zu leben, in denen TRI-Luftemissionsebenen höher sind als in Bezirken, in denen Weiße leben.

Die Regierung von Südafrika richtete ihr Umweltministerium zusammen mit dem Tourismusministerium ein. Ein PRTR-Projekt in der Industrieprovinz Natal sollte Umweltverbesserungs- und Tourismusmöglichkeiten herausfinden.

Die PRTR-Projekte in Mexiko und Ägypten sollen neben der Datenerhebung auch die für diese Länder effektivste behördliche Überwachungs- und Kontrollstruktur darlegen.

Durch Identifikation regionaler Belastungsschwerpunkte konnten Gesundheitseffekte auch epidemiologisch nachgewiesen werden (siehe beispielsweise Hot-Spot-Studie NRW).

Eine größtmögliche Vereinheitlichung ermöglicht Vergleiche bzgl. der Minderungspotentiale und -effekte bestimmter Verfahren und Techniken.

Eine regelmäßige – mindestens jährliche – Erfassung der Emissionsdaten zeigt Belastungstrends und Tendenzen und ermöglicht es der Politik, frühzeitiger einzugreifen.

Defizite des EPER und des PRTR

Betriebliche Defizite

Der Bezug auf Betriebsstandorte anstatt auf Anlagen (Einzeltätigkeiten) mindert die Zahl der berichtspflichtigen Betriebe erheblich. Die Daten werden betriebsbezogen zusammengefasst, aber nur die Emissionsdaten aus den Haupttätigkeiten. Nebentätigkeiten werden nicht berücksichtigt. Es werden also gar nicht alle Emissionen des Betriebes hinsichtlich eines Schadstoffes erfasst.

Auch die Kompatibilität zur Basis des EPER – der IVU-Richtlinie – und zu anderen Richtlinien (z.B. VOC-RL) ist nur sehr begrenzt gegeben, da diese sich vor allem auf Anlagen bzw. Tätigkeiten beziehen. Dies verhindert die angestrebte Vergleichbarkeit z.B. hinsichtlich der technischen Effizienz zwischen den Anlagen einer bestimmten Art.

Für EPER 2000 wurden von der BRD gerade mal 1.835 Betriebe gemeldet. Die EU hatte für Deutschland mit über 2.000 Betrieben gerechnet. Ursache sind insbesondere die hohen Kapazitätsschwellen. Doch Gewerbe und Produktion sind nicht nur in Deutschland, sondern auch EU-weit, eher klein- und mittelständisch strukturiert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass von diesen Betrieben in der Summe ein erheblicher Beitrag an Schadstofffreisetzungen geleistet wird, der jedoch leider nicht erfasst wird.

Der Begriff des Betriebsbereiches ist auch Basis der Seveso-II-Richtlinie. Da diese Betriebe ebenfalls mit gefährlichen Stoffen umgehen, könnte man davon ausgehen, dass sich diese in den Schadstoffregistern wiederfinden. Die Anzahl der Störfallbetriebe nach Seveso-Richtlinie betrug im Jahr 2000 bundesweit immerhin 1.689, für NRW 404.

Obwohl es für die Seveso-II-Richtlinie keine Anlagenliste gibt, liegt der Unterschied zu den erfassten Betrieben u.a. an Folgendem: Es fällt kein landwirtschaftlicher Betrieb unter diese Richtlinie, dafür aber Lager mit gefährlichen Stoffen. Vom EPER wurden 592 landwirtschaftliche Zuchtbetriebe für Geflügel, Schweine und Rinder und über 300 Deponien einbezogen, aber keine Lager.

Eine Nutzung für die Notfallplanung wie in der Agenda beabsichtigt und im TRI vollzogen, ist hier also nicht möglich. Im Gegenteil: Bei einer Umfrage des BUND an die Bundesländer im Jahr 2003 wurden die Namen und Standorte der Störfallbetriebe geheim gehalten.

Ein weiterer Unterschied zur Seveso-II-Richtlinie besteht in der Stoffliste: Diese ist für Störfallbetriebe sehr viel umfangreicher, konzentriert sich aber mehr auf die Toxizität und das physikalische Gefahrenpotential. Der Begriff "Freisetzung" bezog sich ursprünglich nicht nur auf die genehmigten Freisetzungen!

Stoffliche Defizite und Mengenschwellen

Teilweise lässt sich die geringe Zahl der gemeldeten Betriebe auch auf die hohen Stoff-Mengenschwellen und die geringe Anzahl der Stoffe in der Stoffliste zurückführen. So wurde die Liste der berichtspflichtigen Schadstoffe für das EPER sehr kurz gehalten. Orientiert man sich am US-TRI (ca. 650 Stoffe), am englisch-walisischen PI (ca. 300 Stoffe) oder auch nur an der 11. BImSchV (anlagenbezogen, über 700 Stoffe bzw. Stoffgruppen), so wird deutlich, dass auch mit der Erweiterung auf PRTR (90 Stoffe) nur ein kleiner Teil der human- und ökotoxischen Schadstoffe überhaupt erfasst wird.

Die mit den Produktions- und Verbrennungstätigkeiten zunehmenden Schadstoffemissionen z.B. von Beryllium, Antimon, Thallium und Vanadium einschließlich ihrer Verbindungen sowie von Phosphor (nur als Gesamtphosphat ins Wasser berichtpflichtig, nicht als Phosphorpentoxid in die Luft) werden auch durch das PRTR ebenso wenig einbezogen wie die viel breitere Palette der aus dem Chemiebereich emittierten toxischen, akkumulierbaren und persistenten Stoffe wie z.B. Pyridin, Methanol, Chlorphenole, Epichlorhydrin, Acrylnitril, Isocyanate, Dimethylsulfat etc..

Zwar wurden ins PRTR nun einige Pestizide aufgenommen; ein Teil dieser Pestizide ist jedoch verboten: wer wird also freiwillig eine Freisetzung angeben?

Die Diskussion um Altstoffe und das REACH-System, das die chemische Komponente (Auswirkungen) des o.g. Agenda-Kapitels zu erfüllen hätte, macht deutlich, dass diese Stofflisten alle viel zu kurz sind, um einen ernsthaften Überblick über das Ausmaß an Freisetzungen umweltrelevanter Schadstoffe und deren Auswirkungen zu bekommen.

Ebenfalls einschränkend wirken sich die hohen Mengenschwellen für die Stoffe aus, die in der Stoffliste enthalten sind. Einige Schwellenwerte erscheinen zumindest fragwürdig: Wieso ist z.B. ein Betrieb, der über 100 Tonnen NMVOC pro Jahr in die Luft emittiert, nach VOC- und IVU-Richtlinie überhaupt noch genehmigungsfähig bzw. zulässig? Zudem sind immer wieder Bestrebungen zu beobachten, Mengenschwellen zu unterschreiten, um Öffentlichkeit auszuschließen. So ist z.B. die Zahl der nicht-öffent-

lichen Änderungsanträge zu genehmigungspflichtigen Anlagen sehr viel höher als die der zu veröffentlichenden. Einsichten in Genehmigungsbescheide offenbarten, dass viele Chemieanlagen in NRW "scheibchenweise" über einen gewissen Zeitraum so erweitert wurden, dass sie mittlerweile ein vielfaches ihrer Kapazität besitzen, ohne je ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchlaufen zu haben, das nötig gewesen wäre, hätte man diese Anlage neu beantragt. Zur Unterschreitung der Mengenschwellen nach der Seveso-Richtlinie ist der "Zerfall" von Großunternehmen in mehrer kleine Einzelbetriebe in Chemie- bzw. Industrieparks "vorteilhaft".

Ähnliches ist im landwirtschaftlichen Bereich zu beobachten: In zahlreichen kleinen Gemeinden Nordrhein-Westfalens existieren landwirtschaftliche Betriebe, die einzelnen Familienmitgliedern zugeordnet werden und so als Einzelbetrieb nicht unter die Berichtspflicht fallen. Als Familienbetrieb und Standort wäre dies wohl der Fall.

Die Initiative im Bundesrat, die 4. BImSchV auf die IVU-Anlagen zu kürzen und den – großen – Rest der bisher im öffentlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen in die Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV oder gar ins Baurecht zu überführen, wird den Trend noch unterstützen und die berichtspflichtigen Betriebe weiter reduzieren.

Außerdem ist die o.g. Entwicklung vor dem Hintergrund, dass die in der NEC-Richtlinie festgelegten nationalen Höchstmengen für Stickoxid- und Ammoniak-Emissionen schon jetzt absehbar nicht eingehalten werden können, höchst bedenklich.

Defizite bei der Datenermittlung und der Anwendung

Während es für die geschätzten EPER-Daten keine einheitlichen und darüber hinaus für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Berechnungsmethoden gab, soll dies mit dem PRTR nun verbessert werden: Der Betreiber muss seine Berechnungsmethode angeben. Auch die Möglichkeit der Mitgliedsländer, Sanktionen gegen unkooperative Betreiber auszusprechen, wird hoffentlich – wie in den USA – dazu beitragen, dass die Datenqualität weitergehend sichergestellt wird.

Die Abfrage der Daten könnte noch erleichtert werden. Dies würde die Attraktivität der Seiten und die beabsichtigte Sensibilisierung der Öffentlichkeit erleichtern. Ebenfalls erleichtert werden könnte das Speichern von Daten beispielsweise in eine Excel-

Derzeitige Nutzung der verfügbaren Daten

Für die Zwecke der Umweltverbände bei der Flächennutzungsplanung, der Beurteilung von Gesetzesvorlagen und bei Genehmigungsverfahren bzw.

Bauvorhaben eignet sich das derzeitige Register aus o.g. Gründen nur sehr eingeschränkt. Auch die Verknüpfungsmöglichkeit mit der Notfallplanung (nicht nur anlagen-, sondern auch katastrophenbezogen) und mit außerplanmäßigen Freisetzungen ist leider nicht gegeben. Daher werden von den Umweltverbänden eher andere Informationsquellen z.B. über das Umweltinformationsgesetz oder die Gremienmitarbeit bevorzugt.

Ausblick

Der Anspruch, 90 % der Emissionen zu erfassen, kann nur auf den Industriebereich und die Stoffe der Liste bezogen werden. So hat z.B. die Erhebung zu Feinstaubquellen gezeigt, dass der Anteil aus Verkehr und Hausbrand erheblich sein kann. Er kann und muss durch dieses Register nicht erfasst werden

Die Verknüpfung des Registers mit den Ergebnissen und Vorhaben nach Luftqualitätsrichtlinie bzw. über die Länder mit deren Luftreinhalteüberwachung und Luftreinhaltemaßnahmen wäre ein Schritt zur erweiterten Emissionserfassung.

Mit der Betrachtung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden und als Abfälle ist ein produktbezogener der Stoffstrom als Grundlage für die Beurteilung nachhaltiger Produktionswirtschaft gemäss Agenda 21 noch nicht erfasst. Wasser- und Energieverbrauch, Einsatzstoffe und Rückstände, Nebenprodukte und genehmigte Kapazitäten sind beispielsweise Daten, die weiterhin fehlen, aber z.B. den Genehmigungsbescheiden entnommen werden könnten.

Auch hier würde eine Verlinkung zu den Emissionskatastern der Länder nach 11. BlmSchV für die Umweltverbände und die interessierte Öffentlichkeit eine wesentliche Ergänzung darstellen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Emissionskataster in ihrem jetzigen Umfang erhalten bleiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und auf die frustrierend langwierigen Anfragen nach UIG verzichtet werden kann

Diverse Trends in der Abfallwirtschaft beispielsweise zur Umdeklaration in Sekundärrohstoff und die zahlreichen kriminellen Aktivitäten bis hin zur Vermischung von gefährlichen mit weniger gefährlichen Abfällen (z.B. Skandale im Altholzbereich) lassen vermuten, dass dieser Stoffstrom immer schwerer zu erfassen sein wird. Aber auch hier würden die o.g. Erweiterungen helfen, da dadurch Lücken im Datenbericht der Betreiber offensichtlicher werden würden, denn die Outputströme müssen zu den Inputströmen passen.

Das PRTR zeigt Verbesserungen und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Seinen Auftrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wird es aber nur erfüllen, wenn die o.g. Defizite abgebaut werden.

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Verwaltungsgerichtshof verpflichtet Bayern zu Feinstaub-Aktionsplan

Nach Darstellung der Deutschen Umwelthilfe hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dem Freistaat Bayern wegen fortgesetzter Untätigkeit bei der Feinstaubbekämpfung eine schwere Rüge erteilt und gleichzeitig Bund und Länder indirekt aufgefordert, sich endlich auf wirksame gesetzliche Regelungen gegen die großräumige Luftverschmutzung zu verständigen. In dem am Dienstag veröffentlichten Urteil (Az.: 22 BV 05.2462) gebe der Verwaltungsgerichtshof einem Anwohner der Landshuter Allee Recht, der angesichts der ständigen Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte an seinem Wohnort die Aufstellung eines Aktionsplans zur Eindämmung der Misere durch den Freistaat Bayern verlangt hatte. 16 Monate nach dem Inkraftreten der Grenzwertregelung sei es "als nicht (mehr) rechtmäßig anzusehen, wenn die zuständige Behörde trotz von Anfang an evidenter Überschreitungsgefahr noch immer keinen Aktionsplan vorlegen kann." Dies sei "unverzüglich nachzuholen".

Das Gericht entschied den Angaben zufolge, dass der Freistaat Bayern selbst dann zur Aufstellung des Aktionsplans verpflichtet sei, wenn "entgegen dem gesetzlichen Regelfall" auch danach die Einhaltung der Grenzwerte nicht sicher gewährleistet sei. Bayern sei nämlich nicht allein verantwortlich dafür, dass sich Bund und Länder immer noch nicht auf wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der großräumigen Luftverschmutzung hätten verständigen können.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hatte den Kläger in München, wie andere von hohen Feinstaubbelastungen betroffene Bürger in anderen Städten, bei seinem Gang vor die Gerichte unterstützt. Nach Auffassung der Umwelthilfe hatten sich Bund und Länder "jahrelang bei der Verabschiedung einer Kennzeichnungsverordnung für Dieselstinker und den Modalitäten zur Förderung des Dieselpartikelfilters in Neuund Altfahrzeugen gegenseitig blockiert".

"Die Gnadenfrist für alle Feinstaub-Ignoranten ist abgelaufen", kommentierte DUH-Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch das Urteil. Der Verwaltungsgerichtshof habe "in dankenswerter Klarheit" allen Verantwortlichen ins Stammbuch geschrieben, dass niemand geltendes Recht einfach ignorieren könne. Das Urteil sei auch eine Warnung an alle, die derzeit glauben machen wollten, das drängendste Luftreinhalteproblem in Deutschland könne durch die Aufweichung und Anhebung von Grenzwerten gelöst werden. "Wir fordern Bund und Länder auf, endlich eine wirksame Förderung rußfreier Dieselfahrzeuge zu beschließen und sich endlich gegen die Automobilindustrie durchzusetzen."

Der Rechtsanwalt der Umwelthilfe, Remo Klinger, erwartet, dass das Münchner Urteil auf andere Bal-

lungszentren mit ebenfalls regelmäßig überhöhten Feinstaubbelastungen ausstrahlt. "Dieses Urteil hat bundesweite Bedeutung", so Klinger. Zum ersten Mal habe in Deutschland ein Obergericht über die Feinstaubproblematik entschieden und den Betroffenen ein Recht auf saubere Luft zugesprochen.

Dass die Verwaltungsrichter gleichzeitig mit dem Finger auf die Versäumnisse der Bundes- und Landespolitik gezeigt hätten, werde dort "hoffentlich richtig verstanden". Nach Auffassung der Umwelthilfe kann auf Dauer "nicht akzeptiert werden, dass geltende Grenzwerte überschritten werden dürfen, weil lokale und regionale Behörden bei ihren Bemühungen um Abhilfe von Bund und Ländern nicht ausreichend unterstützt würden".

[PK]

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Luftreinhaltung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft traf am 27. September 1996 mit der Verabschiedung der "Luftqualitätsrahmenrichtlinie" (96/62/EG) die richtungsweisende Entscheidung, zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt insgesamt strikte rechtliche Vorgaben zu etablieren, um zukünftig gefährliche Konzentrationen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. Vorbereitet und bedingt durch diese Richtlinie und den darauf beruhenden "Tochterrichtlinien" wurde auch das deutsche Immissionsschutzrecht im Jahre 2002 novelliert und im Zuge dessen u.a. die Verbindlichkeit der Einhaltung von Feinstaub-Grenzwerten ab dem 1. Januar 2005 angeordnet.

Trotz der mehrjährigen Vorbereitungszeit und der lange bestehenden Kenntnis, dass insbesondere die Grenzwerte zur Feinstaubbelastung in Ballungsräumen und anderen Problemgebieten ohne gegensteuernde Maßnahmen nicht einzuhalten sind, wurde sich der Problematik von Seiten der Kommunen, der Länder und auch des Bundes zunächst nicht oder nur unzureichend angenommen. Dies führte dazu, dass der seit dem 1. Januar 2005 gültige Grenzwert für die Feinstaubkonzentration in einer Vielzahl von Städten schon im ersten Quartal über die zugebilligten 35 Karenztage hinaus überschritten wurde. Diskussionen um Fahrverbote, Rußfilter und die Gesundheitsgefahren der Feinstaubeinatmung waren die Folge. Betroffene Anwohner hochbelasteter Straßen haben wegen ausbleibender effektiver Maßnahmen die Verwaltungsgerichte angerufen. Der BUND sowie die Deutsche Umwelthilfe (DUH) trugen mit öffentlichen Aktionen und Pressearbeit erheblich dazu bei, dass ein erhöhter Handlungsdruck auf die Verantwortlichen in den Behörden, der Politik und der (Automobil-)Wirtschaft aufgebaut wurde. Die vielerorts lange überfälligen "Luftreinhaltepläne" und

"Aktionspläne" sind bzw. werden endlich aufgestellt und die – z.T. bereits schon lange vorhandenen – technischen Möglichkeiten der Feinstaubverminderung allmählich zur Anwendung gebracht. Um die Menschen vor chronischen und schweren Erkrankungen zu schützen können die Behörden nunmehr mit den Instrumenten des Immissionsschutz- und Gefahrenabwehrrechts nötigenfalls Maßnahmen bis hin zur zeitweisen Stilllegung besonders stark emittierender Betriebe oder der Verhängung von Fahrverboten ergreifen, sofern die Grenzwerte für Luftschadstoffe anders nicht in den Griff zu bekommen sind.

Bei der Behandlung dieses Themenbereichs gliedert sich die Broschüre in drei Abschnitte. Im ersten Teil werden die technische, planerischen und sonstigen Möglichkeiten zur Reduzierung verkehrsbedingter Luftschadstoffe aufgezeigt. Im zweiten Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf der Regelungssystematik zur Luftreinhaltung im BImSchG. Schließlich befasst sich der dritte Teil mit den prozessualen Möglichkeiten zur Einforderung des "Rechts auf saubere Luft".

Die Broschüre ist nicht nur für Natur- und Umweltschutzinteressierte geeignet, sondern vor allem für diejenigen, die sich mit dieser Thematik privat oder beruflich vertieft auseinander setzen müssen. In gut verständlicher Form werden die tatsächlichen und rechtlichen Probleme auf den Punkt gebracht und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Da die Feinstaub-Luftverschmutzung nur durch ein vielseitiges Maßnahmenprogramm wirksam bekämpft werden kann, sollte auch den betroffenen Städten an einer ergebnisoffenen Bestandsaufnahme der Möglichkeiten, die möglicherweise über den Tellerrand der gemeindeinternen politischen Meinung hinaus reichen, gelegen sein.

"Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Luftreinhaltung – Am Beispiel der Reduzierung der verkehrsbezogenen Feinstaubbelastung" von Dirk Teßmer und Werner Reh, 34 Seiten, Herausgeber: BUND Bundesverband, Berlin 2005, 12,50 € Zu beziehen auch über den Informationsdienst Umweltrecht (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt, Tel.: 069/252477, Fax: 069/252748, E-Mail: IDURev@aol.com.

[IDUR]

Pläne zur Luftreinhaltung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Internet-Adressen der Luftreinhalte-, Aktions- und Maßnahmeplänen der Bundesländer, Städte und Gemeinden zusammengestellt. Damit können sich nun schnell und aktuell alle Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, was an ihrem Wohnort getan wird, wenn Luftqualitätsgrenzwerte überschritten werden. Die so genannten Luftreinhaltepläne sollen die Einhaltung der Luftqualitätsstandards garantieren. Dort, wo Luftschadstoffgrenzwerte überschritten sind – beispielsweise für Feinstaub – sind die zuständigen Behörden, in den meisten Fällen die Städte oder Kommunen, verpflichtet, Pläne zur Luftreinhaltung

aufzustellen. Die Zusammenstellung dieser Pläne bietet das UBA unter der Internetadresse www.uba.de/Luftreinhalteplaene an. Außerdem werden die einzelnen Links der Sammlung regelmäßig auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

[PK]

Berechnung der Staubemissionen bei Lagerung und Umschlag von Schrotten

Das Landesumweltamt NRW (LUA) und das Staatliche Umweltamt Duisburg (StUA) haben den Staubniederschlag im Umfeld von Schrottplätzen untersucht. Das Ergebnis: Stoffe, die auf den Schrottplätzen umgeschlagen werden, finden sich auch als Staubniederschlag im Umfeld der Anlage wieder. Die Schlussfolgerung: bei Umschlag und Lagerung von Schrotten werden Stäube freigesetzt, die im Umfeld der Anlage niedergehen. Auf Anregung des StUA Duisburg haben die Experten vom LUA eine Berechnungsmethode entwickelt, mit der die freigesetzte Staubmenge und deren Verteilung im Umfeld abgeschätzt werden kann. Das Ergebnis stellt für die Behörden eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beurteilung der von Schrottplätzen ausgehenden Staubemissionen dar und kann auch von den Betreibern derartiger Anlagen herangezogen werden, z.B. für die gesetzlich geforderte Emissionserklärung. Genauere Daten lassen sich nur durch aufwändige Staubniederschlagsmessungen im Umfeld der Anlage ermitteln, eine Messung geht über ein ganzes Jahr. Die Berechnung basiert auf der VDI 3790, die für die Ausbreitung von Stäuben bei Lagerung und Umschlag sog. "staubender Güter", wie z.B. Kohle oder Bauschutt, entwickelt wurde. Sie liefert zwar keine exakten Daten, mit ihrer Hilfe lassen sich die Staubemissionen aber immerhin abschätzen. Demnach gehen die Fachleute von LUA und StUA von jährlich durchschnittlich etwa 70 kg Staubemissionen bei einem Umschlag von 1000 Tonnen Schrott aus.

ſΡΚ

Mehr Transparenz über den Schadstoffausstoß der Industrie in der EU

Seit 7. Februar 2006 ist die neue Verordnung Nr. 166/2006 zur Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (PRTR-Pollutant Release and Transfer Register) in Kraft. Das Register informiert die Öffentlichkeit regelmäßig sowohl über wesentliche Emissionen von Schadstoffen als auch über das Verbringen der Abfälle aus Industriebetrieben. Die EU-Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, die Daten jährlich zu erheben und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Ab 2007 müssen die berichtspflichtigen Betriebe ihre Freisetzungen in die Medien Luft, Wasser und Boden erstmals melden, sofern sie dabei bestimmte Mindestschwellen übersteigen. Zudem ist die Abfallverbringung außerhalb des Unternehmensstandorts für gefährliche Abfälle ab 2.000 Kilogramm und für sonstige Abfälle ab 2.000 Tonnen - berichtspflichtig. Die Kommission veröffentlicht die Daten im Internet.

Cke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Die Europäische Union führt seit Februar 2004 ein Schadstoffemissionsregister, das so genannte EPER - European Pollutant Emission Register. Es registriert bereits den Ausstoß von mehr als 50 Schadstoffen in Luft und Wasser. Diese entstehen in zahlreichen großen Industriebetrieben - etwa der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der Metallund Lebensmittelindustrie und der Papierherstellung, - sowie durch intensive Tierhaltung und Deponien. Das "neue" PRTR löst künftig nicht nur das bestehende EPER ab, es erweitert zudem die Informationspflicht: Ab jetzt sind 91 Schadstoffe und 65 berichtspflichtige Tätigkeiten (statt bisher 56) berücksichtigt. Die EU-Mitgliedstaaten berichten nun auch über Emissionen in den Boden, die Verbringung der Abfälle sowie über diffuse Emissionen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete – wie viele andere EU-Mitgliedstaaten auch – das PRTR-Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) und verpflichtet sich damit, ein PRTR zu errichten und zu betreiben. Die Arbeiten hierzu orientieren sich eng an den europäischen Vorgaben.

Deutschland veröffentlicht die Daten seiner berichtspflichtigen Betriebe seit Anfang 2004 im Internet unter www.eper.de. Die Seiten erstellt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA). Das wachsende Interesse der Öffentlichkeit an diesen Informationen erfordert, Inhalte und Analysewerkzeuge zu optimieren. Nutzerinnen und Nutzer können die umfangreichen Daten beispielsweise als interaktive Karten einsehen. Diese lassen sich auch kopieren und drucken. Fachleute aus Industrie, Verbänden und Behörden können zusätzliche Informationen (Rubrik "Experten") nutzen

Mehr Informationen über das PRTR sowie einen eigenen Newsletter, der regelmäßig über nationale und europäische Aktivitäten beim PRTR berichtet, gibt es unter www.prtr.de.

[UBA]

Müllverbrennungsanlage Ruhleben

Emissionsmessungen 2005

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe als Betreiber der Müllverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 21 vom 28.04.2004 nachgekommen.

In der aus acht Verbrennungslinien bestehenden Anlage wurden im Jahr 2005 rund 419.800 Tonnen Abfall verbrannt. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Weitere Auskünfte können über die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Tel.: 030/7592-4900, eingeholt werden.

Die Messungen von Quecksilber erfolgen immer noch diskontinuierlich, obwohl seit langem Messgeräte für die kontinuierliche Quecksilbermessung zur Verfügung stehen.

Stoff	Mittelwert der Einzel- messungen
Quecksilber	0,0003 mg/Nm ³
Σ Cadmium und Thallium	0,003 mg/Nm ³
Σ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,048 mg/Nm ³
∑ As, Cd, Cr, Co, Ben- zo(a)pyren	0,007 mg/Nm ³
PCDD/PCDF	0,011 ngTE/Nm ³

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert
Schwefeldioxid	17,0 mg/Nm ³
Stickoxide	73,4 mg/Nm ³
Kohlenmonoxid	2,8 mg/Nm ³
Chlorwasserstoff	6,6 mg/Nm ³
Gesamtstaub	4,0 mg/Nm ³
Gesamtkohlenstoff	0,16 mg/Nm ³

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

[PK]

Verkehrslärm erhöht Herzinfarktrisiko

Straßenverkehrslärm kann zum Herzinfarkt führen. Zu diesem Schluss kommt das Umweltbundesamt (UBA) in einer aktuellen Untersuchung. Dabei wurden epidemiologische Studien ausgewertet mit dem Fazit: Liegt die Tages-Lärmbelastung durch Straßenverkehr über 65 Dezibel [dB (A)], steigt die Beanspruchung des Herz-Kreislauf-Systems deutlich an. Das bestätigt frühere Untersuchungen des Amtes aus dem Jahr 2004. Den aktuellen Daten zufolge könnten nach Auffassung der UBA-Experten jährlich etwa 4.000 Herzinfarkte auf den Straßenverkehrslärm zurückzuführen sein.

Das UBA-Forschungsprojekt zog 61 internationale Studien heran, die den Zusammenhang zwischen Umweltlärm und Herz-Kreislauf-Veränderungen untersuchen. Dazu gehörten der Blutdruck, das klinische Bild des Bluthochdrucks, Durchblutungsstörungen des Herzens (ischämische Herzkrankheiten) einschließlich Herzinfarkt sowie medikamentöse Behandlungen wegen Herz-Kreislauf-Krankheiten.

Die stärksten Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Umweltlärm und erhöhtem Herz-Kreislauf-Risiko zeigten sich nach den Untersuchungen für Straßenverkehrslärm und Herzinfarkt. Für eine zusammenfassende Beurteilung des Herzinfarktrisikos hat das Umweltbundesamt im Rahmen einer so genannten Meta-Analyse fünf nach strengen Qualitätskriterien besonders gut gesicherte Studien ausgewählt – darunter auch die UBA-Studie Chronischer Lärm als Risikofaktor für den Myokardinfarkt (NaRoMi-Studie) aus dem Jahr 2004.

Danach steigt das Herzinfarkt-Risiko oberhalb von Tages-Immissionspegeln von 60 dB(A) zunächst leicht, oberhalb von 65 dB(A) stärker an. Der Anstieg (relatives Risiko) liegt zwischen 5 und 50 Prozent. Lärmwirkungsforscher des UBA haben eine Risikokurve abgeleitet, mit der sich das verkehrslärmbedingte Herzinfarktrisikos schätzen lässt: Sie stützt sich auf über 12.000 Untersuchungspersonen, bei denen die Verkehrlärmpegel außen an den Wohnungen bestimmt wurden und medizinische Erhebungen zum Herzinfarkt erfolgten.

Verknüpft man diese Risikokurve mit Hochrechnungen des UBA über die Verkehrslärmbelastung der Bevölkerung (Lärmbelastungsmodell) sowie der allgemeinen jährlichen Herzinfarktrate in Deutschland nach Angaben des statistischen Bundesamtes (Gesundheitsberichterstattung), lässt sich schätzen, dass jährlich etwa 4.000 Herzinfarkte auf Straßenverkehrslärm zurückzuführen sein könnten. Während sich frühere Schätzungen zum Herzinfarktrisiko durch Verkehrslärm auf einzelne Untersuchungen stützten, beruht die nun abgeleitete Risikokurve auf mehreren Studien – und ist damit eine belastbarere Grundlage für Hochrechnungen.

Der Bericht "Verkehrslärm und kardiovaskuläres Risiko" ist in englischer Sprache ("Transportation Noise and Cardiovascular Risk") in der Reihe Wa-BoLu-Hefte des Umweltbundesamtes als Nr. 01/06 erschienen und umfasst 113 Seiten. Er ist auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes herunterladbar (www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/gesundheit/veroeffentlichungen.htm).

[UBA]

Integrierter Umweltschutz:

Lebensmittelindustrie, Schlachthöfe, Tiermehlerzeugung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein Forschungsprojekt der Universität Hannover gefördert, mit dem die "Beste Verfügbare Technik" (BVT) für die Branchen Lebensmittelindustrie, Schlachthöfe und Tiermehlerzeugung zusammengestellt wurde. Im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens werden die Verteilung und der Umfang der Produktion der betroffenen Branchen beschrieben, sowie Produktionsabläufe, In- und Output der Ein- /Ausgangsstoffe, Art der eingesetzten Hilfsstoffe. Emissionen an Wasser, Abluft, Abwärme dargestellt und relevante Energieverbräuche gekennzeichnet. Die Emissionswerte in den relevanten Branchen werden mit den deutschen Grenzwerten verglichen. Die besten verfügbaren Techniken in ausgewählten Branchen werden ausführlich beschrieben und auch durch Beispiele von BVT aus anderen EU-Ländern ergänzt. Der

Abschlussbericht ist verfügbar unter www.bvt.um-weltbundesamt.de/archiv/Lebensmittelindustrie.pdf.

[PK]

Herstellung von Wellpappe umweltfreundlich

Die Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG wollen ihr Werk in Delmenhorst mit finanzieller Unterstützung des Bundesumweltministeriums auf eine neue, umweltfreundliche Abwasserreinigung umstellen.

Im Werk Delmenhorst wird aus Papier Wellpappe hergestellt, aus der dann in weiteren Produktionsschritten (u.a. Bedrucken) Verpackungen entstehen. Während des Herstellungsprozesses müssen nach dem Bedrucken der Wellpappe die Druckwerke von Farbresten gereinigt werden. Dabei gelangen u.a. Kupfer, Kohlenwasserstoffe und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in den Abwasserstrom. Hervorgerufen werden diese Verunreinigungen durch den Einsatz schwermetallhaltiger Farben. Das Unternehmen hat den Einsatz schwermetallfreier Farben bereits weit vorangetrieben. Eine vollständige Umstellung scheitert jedoch an Kundenwünschen nach einer hohen Farbqualität, die bislang nur mit schwermetallhaltigen Farben zu erreichen ist.

Zurzeit ist eine Vielzahl von chemisch-physikalischen sowie biologischen Verfahren für die Aufbereitung von Abwasser im Einsatz. Diese funktionieren jedoch nur eingeschränkt, da die Zusammensetzung des schwermetallhaltigen Abwassers - je nach den eingesetzten Druckfarben - starken Schwankungen unterliegt.

Ziel des Vorhabens ist es, ein zur Aufbereitung von Bohremulsionen entwickeltes Verfahren bei der Abwasserreinigung des Delmenhorster Werkes anzuwenden. Dabei soll das Abwasser durch Verdunstung zu einem Schlamm aufkonzentriert werden. Die dazu notwendige Wärmeenergie wird aus einem mit Erdgas betriebenen BHKW gewonnen. Das verdunstete Wasser wird kondensiert und in den Produktionsprozess zurückgeführt. Der Schlamm wird mit der Restwärme aus der Anlage und dem BHKW getrocknet. Durch eine Kombination von Wärmetauschern wird ein hoher Energierückgewinnungsgrad erzielt. Der Energiebedarf ist im Vergleich zu anderen Abwasserreinigungsverfahren sehr gering. Es wird angestrebt, die in der resultierenden Trockensubstanz enthaltene Farbpigmente und Kupfer zurück zu gewinnen und wieder in den Produktionsprozess einzubringen. Im Vergleich zum konventionellen Verfahren der Fällung/Flockung bietet die geplante Anlage folgende Umweltvorteile:

- Das gereinigte Abwasser wird zu 100% in den Produktionsprozess überführt.
- Der Einsatz von Chemikalien wird verringert (Enthärtungsmittel, Fällungs- und Flockungsmittel).
- Durch die interne Energierückgewinnung ist der Primärenergiebedarf minimal.

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

 Das Trockensubstrat kann problemlos entsorgt werden.

In Deutschlandweit gibt es etwa 160 und weltweit etwa 1.500 Papier verarbeitende Werke mit ähnlicher Abwasserproblematik. Da das Verfahren außerdem für Druckereien und Lackierereien interessant ist, wird ein hohe Multiplikatoreffekt erwartet.

[PK]

Energieeffizienz steigern – die Umwelt schonen

Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz zahlen sich doppelt aus: Für die Umwelt und für die Betriebskosten. Ein Beispiel dafür liefert die Firma Gustav Resch & Söhne oHG in Schwerte. Das Unternehmen plant mit Unterstützung des BMU, seine Anlage zur Rekonditionierung von Stahlfässern energetisch zu optimieren. Damit sollen 43 % der eingesetzten Energien eingespart und die Lösemittelemissionen erheblich reduziert werden.

Die bisher ungenutzte Abwärme aus der thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) von rund 1.000 °C soll bei verschiedenen Prozessen im Betrieb genutzt werden, um den jährlichen Energieverbrauch um 1.478.000 kWh zu senken. Damit werden 319,6 t Kohlendioxidemissionen eingespart. Durch Einleitung von Abgas aus der Lackiererei in die TNV kann der organische Kohlenstoffgehalt auf Werte unter 10 mg/m³ gesenkt werden. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise ist der Einsatz dieser Technik auch für kleine Unternehmen wirtschaftlich attraktiv.

[PK]

EU-Kommission prüft Genehmigung Kraftwerk Neurath

Die Europäische Kommission hat ein Prüfverfahren wegen der umstrittenen Genehmigung des neuen 2.200-Megawatt-Braunkohlenkraftwerks in Grevenbroich-Neurath eingeleitet. Anlass ist die vom nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im Oktober 2005 eingereichte EU-Beschwerde. Wie die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission dem BUND jetzt schriftlich mitteilte, lasse sich nach einer ersten Untersuchung der übermittelten Informationen eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht nicht ausschließen. Die Dienststellen der Kommission würden daher den "umfänglichen Vortrag" in fachlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen. Der Bau dieses Kraftwerks ist nach Ansicht des BUND ein "fataler Rückschlag für den Klimaschutz". Mehr als 16 Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid würde allein dieses Kraftwerk ausstoßen und das 40 Jahre lang.

Nach Auffassung des BUND verstößt die von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Kraftwerks-Genehmigung gleich in mehrfacher Hinsicht gegen europäische Umweltschutzbestimmungen. So hätte der erforderliche Nachweis für die Einhaltung der Feinstaub-Grenzwerte nicht erbracht werden können. Auch das Verschlechterungsverbot der Europäische Wasserrahmenrichtlinie werde durch die Kühlwassereinleitungen in die Erft missachtet. Die Vernichtung des Rest-Lebensraums des streng geschützten Feldhamsters verstoße zudem gegen die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ausnahmen von den strengen EU-Vorgaben sind nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es keine Alternativen zum Vorhaben gibt und dieses dem Wohl der Allgemeinheit dient. Diesen Nachweis aber konnte die RWE Power AG nach Ansicht des BUND nicht erbringen. Die Verstromung der Braunkohle sei der denkbar größte Eingriff in Natur und Umwelt. Es gebe längst wesentlich klimafreundlichere Alternativen, die zudem ein Vielfaches an Arbeitsplätzen schafften.

Wenn die EU-Kommission nach Prüfung der BUND-Beschwerde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einleitet, drohen dem Land letztendlich Strafgelder in Millionenhöhe.

Alle Infos rund um die Braunkohle und das BoA-Kraftwerk Neurath finden sich unter www.bundnrw.de/braunkohle.htm

[PK]

SRU zum Emissionshandel

In seiner neuesten Stellungnahme fordert der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine Gesamtrevision der Sonderregelungen, die den Emissionshandel in Deutschland für Verbraucher und Unternehmen unnötig teuer gemacht hätten. Die zweite Phase des Emissionshandels sollte dafür genutzt werden, das zentrale Instrument der europäischen Klimaschutzpolitik zu vereinfachen.

Die Idee des Emissionshandels sei, einen Suchprozess nach dem kostengünstigsten Klimaschutz auszulösen. Durch Festlegung einer Obergrenze für die Gesamtemissionen und die Handelbarkeit von Emissionsrechten bilde sich ein Marktpreis für CO₂–Emissionen heraus. Betrieblicher Klimaschutz rentiere sich für ein Unternehmen, solange er günstiger als der Zertifikatpreis sei. Es reduziere seine Emissionen und könne Emissionsrechte verkaufen.

In der ersten Handelsperiode sei der Emissionshandel allerdings mit Sonderregelungen überladen worden, welche die Anreizwirkung des Instruments verzerrt hätten, so der SRU. Die Politik habe zu sehr im Detail steuern wollen. Sie habe insbesondere versucht, die Kohleverstromung vor den Wirkungen des Emissionshandels zu verschonen und Investitionen in Neuanlagen zusätzlich zu fördern. Das Ergebnis sei ein Emissionshandel à la carte mit insgesamt 58 Regelkombinationen, die die Unternehmen strategisch für ihre Zuteilungsanträge nutzen könnten.

Der SRU stellte aber fest, dass das Ziel verfehlt werde, die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen durch geringere Reduktionsverpflichtungen oder eine großzügige Ausstattung mit Zertifikaten zu stärken. Entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit

eines Unternehmens sei aber nicht die Verschenkung von Vermögenswerten durch eine kostenlose Vergabe an Emissionsrechten, sondern der Preis für die Emissionsrechte sowie die CO₂-Intensität der eingesetzten Technologie. Der Zertifikatspreis bestimme die Kostenkalkulation der Unternehmen und müsse auch entsprechend in den Strompreis einfließen. Dieser sei aber wegen der handelsbeschränkenden Sonderregelungen insgesamt höher, als er es bei einem unverzerrten Emissionshandel wäre.

Der SRU rät daher dazu, die zahlreichen Sonderregelungen zu streichen und:

- die Versteigerung von 10 % der Emissionsrechte für die Periode 2008 bis 2012 sowie
- die Versteigerung von 100 % der Emissionsrechte ab 2012 vorzusehen.

Es gehe darum, dass der europäische Emissionshandel seine eigentliche Stärke – kostengünstigen Klimaschutz zu betreiben – entfalten könne. Dies ebne den Weg dafür, dass auch weitere, anspruchsvollere Ziele der Emissionsreduktion effizient umgesetzt würden.

Die Stellungnahme "Die nationale Umsetzung des europäischen Emissionshandels: Marktwirtschaftlicher Klimaschutz oder Fortsetzung der energiepolitischen Subventionspolitik mit anderen Mitteln" kann in elektronischer Fassung von der Homepage des SRU (www.umweltrat.de) heruntergeladen, oder in der Geschäftsstelle des SRU bestellt werden.

[PK]

KAS befasst sich mit Tanklagerbrand in Großbritannien

Auf Bitte von Bundesumweltminister Gabriel soll die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) kurzfristig prüfen, ob sich aus dem Hergang der Brandkatastrophe in England Handlungsbedarf für deutsche Tanklager ergibt. Dabei soll sie untersuchen, ob das gesetzliche und technische Regelwerk für den sicheren Betrieb der Tanklager in Deutschland ausreichend ist oder gegebenenfalls ergänzt werden sollte. Ob die Tanklager entsprechend den geltenden Regeln betrieben werden, ist nicht Prüfungsgegenstand der KAS, da für die Überwachung die Länder zuständig sind.

Die Kommission für Anlagensicherheit ist die Nachfolgeorganisation der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit. Sie berät die Bundesregierung und das Bundesumweltministerium in Fragen der Anlagensicherheit.

[PK]

Bessere Vermarktung neuer Umweltschutztechniken

Das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt Unternehmen und Forschungsinstitute, ihre neuen Umweltschutztechniken europaweit bekannt zu machen und besser zu vermarkten. Der 22-seitige, kostenlose Wegweiser "Beste verfügbare Techniken (BVT)

Machen Sie Ihre Umwelttechnik zum europäischen Maßstab" des UBA zeigt, was zu tun ist, damit neue Techniken Aufnahme in die so genannten europäischen BVT-Merkblätter finden. Diese Merkblätter beschreiben für viele Industrieanlagen - wie die Metallindustrie und die chemische Industrie - die Umweltanforderungen für die Genehmigung großer Industrieanlagen in Europa. Die Broschüre informiert darüber, welche Anforderungen eine neue Technik erfüllen sollte und welche Daten notwendig sind, damit Unternehmen neue Techniken in die BVT-Merkblätter einbringen können. Angaben über die organisatorischen Abläufe, zu Ansprechpartnern und weiteren Informationsquellen runden die Broschüre ab, die unter www.umweltdaten.de/publikationen/ fpdf-I/3036.pdf herunter zu laden ist.

[PK]

Innovatives Metallrecycling

Die Gerhard Lang GmbH & Co. KG ist seit über 100 Jahren im Schrott- und Metallrecycling tätig. Der Schwerpunkt liegt bei der Verarbeitung von Metallabfällen zu Vorprodukten für die Schmelz- bzw. Gießerei-Industrie. Aus verschiedenen Produktionsverfahren der Metallbearbeitung und Oberflächentechnik resultieren Metallschlämme und -stäube mit teilweise hohen Gehalten an hochwertigen Metallen, wie Molybdän, Kobalt, Wolfram, Nickel, Chrom und Titan. Mangels effektiver Recyclingmöglichkeiten werden diese Rückstände vorwiegend als besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf Deponien entsorgt bzw. der Verbrennung zugeführt. Im Rahmen eines Demonstrationsvorhabens wird eine Produktionsanlage errichtet, mit der diese Metallschlämme und -stäube materialspezifisch erfasst und so konditioniert werden, dass sie als Rohstoffe oder Legierungszuschlag direkt in Schmelzbetrieben eingesetzt werden können. Damit sollen Kreisläufe geschlossen, Ressourcen geschont und Entsorgungskapazitäten gespart werden. Insgesamt sollen 3.240 t hochwertige Metalle aus den Produktionsabfällen zurück gewonnen und zu Briketts verarbeitet werden. Erreicht werden soll damit insbesondere

- eine Vermeidung der Deponierung metallhaltiger Abfälle,
- eine Ressourcenschonung, da die hergestellten Briketts erneut als Legierungsmittel in der Stahlindustrie eingesetzt werden können,
- eine Energieeinsparung, da der Energiebedarf um ein Vielfaches niedriger ist als bei der Herstellung von Ferrochrom und Rohnickel.

Der Lösemitteleinsatz wird im Kreislauf geführt. Lediglich 2-3 % der eingesetzten Menge müssen aufgrund von Verunreinigungen ausgeschleust werden. Die verunreinigten Lösemittel werden an den Hersteller zurückgegeben oder wiederaufbereitet. Die Dämpfe werden vor dem Öffnen der Anlage über eine Kältefalle kondensiert, so dass die Lösungsmittelemissionen gering sind.

[PK

Aktuelle Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht

Anmerkungen zum Urteil des BVerwG vom 18.10.2005 und zum Beschluss des VG Stuttgart vom 12.12.2005

Falk Schulze

Am 14. Februar 2005 trat das neue Umweltinformationsgesetz1 (UIG) für Bundesbehörden in Kraft. Damit wurden auf Bundesebene im Wesentlichen die Vorgaben der neuen EU-Umweltinformationsrichtlinie2 (UI-RL) umgesetzt. Die aufgrund der Veränderungen gegenüber dem alten Umweltinformationsgesetz entstandene neue Rechtslage war und ist Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen in der wissenschaftlichen Fachliteratur.3 Parallel zur Diskussion im Schrifttum fehlt es jedoch bisher an einer fundierten Rechtsprechung, die sich der auslegungsbedürftigen Teile des neu gefassten Umweltinformationsgesetzes annimmt. Auch aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des Gesetzes hatten die Gerichte bisher nur sehr vereinzelt die Gelegenheit, sich mit den veränderten Ansprüchen auf Umweltinformationszugang zu beschäftigen. Nun sind erste Urteile und Beschlüsse ergangen, die für erforderliche Klarstellungen im Umgang mit den Gesetzesregelungen sorgen. Diese Entscheidungen ermöglichen ein erstes Fazit zum Umgang der Rechtsprechung mit dem Umweltinformationsgesetz. Dabei zeigt sich, dass die Rechtsprechung die Tendenz der Gesetzgebung zu Gunsten eines bürgerfreundlicheren Informationszugangs und höherer Transparenz in der Verwaltung bestätigt.

Urteil des BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) befasste sich in der hier besprochenen Entscheidung⁴ erstmals⁵ mit dem neuen Umweltinformationsgesetz. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Standortverwaltung der Bundeswehr Trägerin von Umweltinformationen sein kann und auch dann als informa-

tionspflichtige Stelle öffentlicher Verwaltung in Betracht kommt, wenn sie nur privatrechtlich handelt.

Im zu Grunde liegenden Fall begehrte der Kläger wegen Lärmeinwirkungen Einsicht in die Akten der beklagten Bundesrepublik über die Nutzung eines Bundeswehr-Standortübungsplatzes durch einen privaten Fallschirmspringer-Verein. Zwischen der örtlichen Standortverwaltung und dem Fallschirmspringer-Verein bestand zu diesem Zweck ein privater Nutzungsvertrag. Die Standortverwaltung hatte den Antrag des Klägers ursprünglich unter anderem mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Standortverwaltungen der Bundeswehr nicht zu den Behörden gehörten, die zu Umweltinformationen verpflichtet seien.

- a) Das Bundesverwaltungsgericht hat als unproblematisch herausgestellt, dass es sich bei den hier begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG und damit um einen vom Umweltinformationsgesetz erfassten Gegenstand des Informationszugangs handelt. Damit ist klar – ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Erwähnung des Bundesverwaltungsgerichts bedurfte6 - dass auch eine Standortverwaltung der Bundeswehr Trägerin von Umweltinformationen ist. Gemäß der Entscheidung kann es für die Frage, ob eine Stelle der öffentlichen Verwaltung Trägerin von Umweltinformationen sein kann, nicht auf die Tätigkeit der Behörde ankommen, sondern allein auf die Einordnung der bei der Behörde vorhandenen Informationen.
- b) Das Gericht stellt fest, dass die Standortverwaltungen der Bundeswehr Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Umweltinformationsgesetzes sind. Denn sie sind Teil der Bundeswehrverwaltung (Art. 87b Abs. 1 Sätze 1 und 2 Grundgesetz), die in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau (Personalwesen, Sachbedarf der Streitkräfte) geführt wird.

Das Umweltinformationsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1) beinhaltete in seiner alten Fassung (a.F.) einen Verweis auf den allgemeinen Behördenbegriff in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Fokussierung auf den Bereich des Umwelt-

32

Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22.12.2004, BGBI. I S. 3704.

Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG, ABI. 2003 L 41/26.

Beispielhaft seien genannt: Mertes, NVwZ 2005, 1157; Butt, NVwZ 2003, 1071; Schrader, ZUR 2005, 568; Schomerus, ZUR 2005, 575; Näckel/Wasielewski, DVBI. 2005, 1351.

⁴ BVerwG, Urteil vom 18.10.2005, NuR 2006, 174.

Neumann, Anmerkung zum Urteil, juris PraxisReport-BVerwG, 4/2006 Anm. 3.

⁶ Siehe auch Schoch, DVBI. 2006, 184 (185) in seiner Anmerkung zu diesem Urteil, dem die Erläuterungen des BVerwG an dieser Stelle nicht ausreichend erscheinen.

schutzes. Auf diese Weise orientierte sich das Umweltinformationsgesetz a.F. an einer engeren Behördendefinition. Behörden, die Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Vorschriften zu beachten hatten, fielen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UIG a.F. nicht in den Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes a.F. Nach der alten Regelung wäre die Standortverwaltung der Bundeswehr also nicht als Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Umweltinformationsgesetzes einzuordnen gewesen, da sie keine Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat und überwiegend nicht außenwirksam tätig wird. Die Argumentation der Standortverwaltung im vorliegenden Verfahren trägt insofern wesentliche Züge des alten Umweltinformationsrechts und konnte damit gegen die veränderte Rechtslage nicht durchdringen.

Denn im neuen Umweltinformationsgesetz wird nun sowohl auf die Bezugnahme des § 1 Abs. 4 VwVfG als auch auf den (Umwelt)Aufgabenbezug verzichtet. Der Begriff der "öffentlichen Verwaltung" wurde somit durch die Einführung der gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG erweitert. Das Bundesverwaltungsgericht interpretiert diese Regelung konsequent und dem Wortlaut entsprechend, indem es die "öffentliche Verwaltung" in Abgrenzung zur Gesetzgebung und zur Rechtsprechung verwendet und somit auch die Standortverwaltungen der Bundeswehr als "Stellen der öffentlichen Verwaltung" im Sinne des Umweltinformationsgesetzes klassifiziert. Beschaften verwaltungen der Bundeswehr als "Stellen der öffentlichen Verwaltung" im Sinne des Umweltinformationsgesetzes klassifiziert.

c) Ein Verdienst der Entscheidung ist die Klarstellung, dass es bei der Frage, ob es sich um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung handelt nicht darauf ankommt, ob diese Stelle hoheitlich oder privatrechtlich handelt. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung handelt. Die Art der Verwaltungstätigkeit spielt keine Rolle. Das Gericht führt gewichtige Gründe für diese Sichtweise an. Es beruft sich einerseits zurecht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur ursprünglichen UI-RL 90/313/EWG und andererseits wiederum auf die gesetzliche Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs fallen unter die ursprüngliche Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit, also auch privatrechtliches Verwaltungshandeln.⁹ Diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erging zwar zum Begriff der "Umweltinformationen", hat aber zur Voraussetzung, dass

privatrechtliches Handeln der Behörde zur öffentlichen Verwaltung gerechnet wird. 10 Folglich kann sich das Bundesverwaltungsgericht bei seiner Argumentation auch auf diese EuGH-Rechtsprechung stützen. Unproblematisch ist auch, dass sich das Gericht auf die Rechtsprechung zur ursprünglichen UI-RL 90/313/EWG bezieht. Denn die neue UI-RL 2003/4/EG schränkt den Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber der alten Umweltinformationsrichtlinie nicht ein, so dass die grundsätzlichen Erwägungen des Europäischen Gerichtshofs erst recht in Bezug auf die überarbeitete Umweltinformationsrichtlinie angewendet werden können.

Ein weiteres Argument für eine umfassende Anwendung des Begriffs der "öffentlichen Verwaltung" sieht das Bundesverwaltungsgericht in den Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b UIG. Diese Ausnahmeregelungen stellen die Abgrenzung zur Rechtsprechung sowie Gesetzgebung dar und sind damit nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Umkehrschluss als einzige Einschränkungsmöglichkeit des Begriffs der "öffentlichen Verwaltung" anzusehen. Dieser Haltung des Gerichts ist beizupflichten, da sie Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 2 Abs. 1 UIG in angemessener Weise berücksichtigt. Der Wortlaut der Vorschrift lässt keine andere Interpretation zu als diejenige einer umfassenden Anwendung der "Stelle der öffentlichen Verwaltung" in Abgrenzung zu Rechtsprechung und Gesetzgebung. Der Gesetzgeber definiert ferner den Begriff der "informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung" in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 Buchstaben a und b der RL 2003/4/EG¹¹, so dass auch hier die Grundsätze der erwähnten EuGH-Rechtsprechung zum Tragen kommen.

d) Das Bundesverwaltungsgericht stellt ferner klar, dass ein ansonsten bestehender Anspruch des Klägers nicht durch den pauschalen Hinweis ausgeschlossen werden kann, die Unterlagen enthielten schutzwürdige personenbezogene Daten. Die entsprechende Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist nach Auffassung des Gerichts so zu verstehen, dass eine Ablehnung des Antrags auf Informationszugang nur insoweit ausgesprochen werden darf, als schutzwürdige Daten sonst offenbart werden müssten. Die Entscheidung ist dahingehend zu interpretieren, dass die Behörde beide Interessen miteinander in Einklang bringen muss: Einerseits das Interesse des Antragstellers auf Informationszugang und andererseits das Interesse des Betroffenen auf Schutz personenbezogener Daten. Das zieht die Pflicht für jede Verwaltungsstelle nach sich, im Fall des Vorliegens schützenswerter Daten zu prüfen, ob die Umweltinformationen unter Zuhilfenahme bestehender Mittel (Schwärzung und Aussonderung von Daten, Ablichtung oder Offenlegung nicht schützenswerter Daten) trotzdem zur Verfügung gestellt werden können. Insoweit bestätigt das Bundesver-

Ausdrückliche Begründung des Gesetzgebers: BT-Drucks, 15/3406, S. 14.

So auch die Einschätzungen von Neumann (Fn. 5) und Schoch (Fn. 6).

⁹ EuGH, Urteil vom 17.6.1998, C-321/96 Wilhelm Mecklenburg/Kreis Pinneberg, NVwZ 1998, 945 (946); EuGH, Urteil vom 26.6.2003, C-233/00 Vertragsverletzungsverfahren Kommission/Frankreich, Slg. 2003 I-6625.

¹⁰ Siehe Neumann (Fn. 5).

¹¹ BT-Drucksache 15/3406, S. 14.

waltungsgericht seine Rechtsprechung zum früheren Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F.). 12

Fazit

Als Fazit ist festzuhalten: Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Rechtsanwender eine klare Botschaft gegeben. Eine "informationspflichtige Stelle der öffentlichen Verwaltung" im Sinne des Umweltinformationsgesetzes ist jede Stelle der öffentlichen Verwaltung unabhängig ihres Verwaltungshandelns. Es sei denn, es handelt sich um Behörden, die im Rahmen der Rechtsetzung oder der Rechtsprechung tätig werden. Diese Annahme des Bundesverwaltungsgerichts ist die weitest mögliche Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG, da sie nur Behörden ausschließt, die nicht als Exekutive (Kern des Verwaltungshandelns) tätig werden. 13 Eine weitere hilfreiche Klarstellung liefert das Gericht in Bezug auf die Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG. Das Vorliegen personenbezogener Daten darf nicht zur pauschalen Ablehnung des Informationszugangs führen. Vielmehr hat die Behörde entgegenstehende Interessen auszugleichen.

Es ist anzunehmen, dass die Entscheidung ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer verbesserten Informationspraxis deutscher Behörden ist.

Urteil des VG Stuttgart

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart¹⁴ hatte über einen Antrag auf Informationszugang zu entscheiden, der die Überlassung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die Überlassung von Messergebnissen in Bezug auf Emissionen beinhaltete. Bedeutsam ist die Entscheidung im Hinblick auf die Direktwirkung der Umweltinformationsrichtlinie sowie in Bezug auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei fehlender landesrechtlicher Regelung zum UIG.

a) Das Gericht hat in seinem Beschluss nochmals klargestellt, dass bei einem Antrag auf Informationen gegenüber Landesbehörden die Umweltinformationsrichtlinie direkt wirkt, sofern noch kein Landes-Umweltinformationsgesetz erlassen wurde. Denn die Richtlinie erfüllt insoweit die vom Europäischen Gerichtshof geforderten Voraussetzungen¹⁵ für eine Direktwirkung. Damit entzieht das Verwaltungsge-

richt Stuttgart den Landesbehörden die Grundlage für das von ihnen seit Inkrafttreten des Bundes-UIG durchaus verwendete Argument, ein Informationsanspruch gegen Landesbehörden bestehe nicht, da das Umweltinformationsgesetz nur für Bundesbehörden gelte. Dieser Praxis einiger Behörden, die schlichtweg rechtswidrig ist, wird damit nun auch von richterlicher Seite ein Riegel vorgeschoben. ¹⁶

b) Das Verwaltungsgericht Stuttgart macht deutlich, dass der Schutz wegen Vorliegens eines Betriebsoder Geschäftsgeheimnisses dagegen nicht direkt aus der Umweltinformationsrichtlinie abgeleitet werden kann. Grund dafür ist die fehlende Bestimmtheit der Richtlinie, da sie den Mitgliedstaaten lediglich ermöglicht, Ablehnungsgründe (wie z.B. Betriebsoder Geschäftsgeheimnisse) in nationales Recht einzuführen. Zwar ist die Einführung auf Bundesebene erfolgt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG), die Bundesregelung ist jedoch nicht auf Landesebene anwendbar. 17 Es stellt sich zunächst eine – für Antragsteller recht interessante - Situation dar, dass in Ländern ohne Landes-UIG der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht aus den informationsrechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden kann. Das Gericht verweist jedoch hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsinhabern auf die Landesregelung des § 3b Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), die es den Landesbehörden (§ 1 Abs. 1 Abs. 2 LVwVfG BW) verbietet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Allerdings birgt die Heranziehung des § 3b LVwVfG BW die Gefahr einer Lücke insoweit, als der Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie und der Behördenbegriff des Landesverwaltungsverfahrensgesetz sich nicht entsprechen. Denn der Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie ist weiter zu fassen als derjenige des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. 18 Zwar ist die Gesetzesformulierung in § 1 Abs. 2 LVwVfG BW offen und der Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG sehr nahe, jedoch wird im Umweltinformationsgesetz ein eigenständiger Begriff der "Stelle öffentlicher Verwaltung" verwendet. 19 Deshalb ist auch der oben besprochenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰ keine Aussage zu entnehmen, wie der Behördenbegriff in anderen Gesetzen auszulegen ist.21 Letztlich wird diese fehlende Übereinstimmung in der Praxis aber nur

34

¹² BVerwG, Urteil vom 25.3.1999, BVerwGE 108, 369 (371).

¹³ Die Formulierung der "denkbar weitesten Auslegung" verwendet Neumann (Fn. 5).

¹⁴ VG Stuttgart, Beschluss vom 12.12.2005, NuR 2006, S. 194

¹⁵ EuGH, Urteil vom 11.7.2002, C-62/00 (Marks & Spencer), Slg. 2002, I-6325; anschauliche Darstellung zur Thematik von Jarass, Voraussetzungen der innerstaatlichen Wirkung des EG-Rechts, NJW 1990, 2420 (2422).

¹⁶ Ebenso: VG Minden, Beschluss vom 25.5.2005, UPR 2005, 397.

¹⁷ VG Stuttgart (Fn. 14, S. 196).

¹⁸ Diese Annahme gilt insbesondere angesichts des besprochenen Urteils des BVerwG (Fn. 4).

¹⁹ So ausdrücklich: Neumann (Fn. 5).

²⁰ a.a.O. (Fn. 4).

So Neumann (Fn. 5), mit ausdrücklichem Bezug auf den Behördenbegriff in § 1 Abs. 4 VwVfG, dem wiederum die Regelungen in den LVwVfGen nachgebildet sind.

dann spürbar werden, wenn (vor Einführung des Landes-UIG) ein Grenztatbestand vorliegen sollte, wobei nach Lesart der Umweltinformationsrichtlinie eine "Stelle der öffentlichen Verwaltung" anzunehmen wäre und dies vom Behördenbegriff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg nicht erfasst würde. ²² Erst eine solche Situation würde eine Auslegung auch des Behördenbegriffs im Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich machen. ²³ Im Übrigen dürften keine Unterschiede zwischen dem Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auszumachen sein.

Sofern sich die Behörde also in Bezug auf die Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Suche nach einer Rechtsgrundlage auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz beruft, ist dieses Vorgehen rechtlich nicht zu beanstanden. Jedoch hat die Behörde weiterhin zu prüfen, ob ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Ein nur pauschaler Verweis genügt – wie bereits gesehen – nicht.²⁴

Ein Antragsteller auf Landesebene sollte aus Gründen der Rechtssicherheit trotz allem darauf achten, dass die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung die Umweltinformationsrichtlinie in richtiger Weise anwendet. Die Richtlinie muss herangezogen werden, um den Anwendungsbereich auch für Landesbehörden zu begründen; sie dient jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Sollte sich die Behörde bei der Geltendmachung von Betriebsund Geschäftsgeheimnissen auf die Richtlinie stützen, so ist der Bescheid wegen einer fehlerhaften Begründung zunächst rechtswidrig. Die Bedeutung einer fehlerhaften Begründung durch die Behörde bleibt jedoch für den Antragsteller und sein Informationsinteresse trotzdem gering. Denn eine fehlerhafte Begründung (Verweis auf UI-RL) kann durch Nachschieben von Gründen in eine rechtlich korrekte Begründung (Verweis auf LVwVfG) umgewandelt werden, sofern die nachträglich angegebenen Gründe schon bei Erlass des Bescheids vorlagen, der Bescheid der Behörde dadurch nicht in seiner Zielrichtung geändert und die Rechtsverteidigung der Beteiligten nicht unzumutbar erschwert wird.²⁵

Voraussetzungen, die in der hier beschriebenen Konstellation vorliegen würden.

Fazit

Fazit: Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht Stuttgart nochmals die Bedeutung der Umweltinformationsrichtlinie auf Landesebene für diejenigen Fälle hervorgehoben, in denen bisher kein Landes-Umweltinformationsgesetz in Kraft getreten ist. ²⁶ Ohne den expliziten Verweis des Gerichts wird in der Entscheidung deutlich, dass in diesem Fall nach wie vor von unterschiedlichen Behördenbegriffen ausgegangen werden muss. Die Bedeutung dieser Unterscheidung ist in der Praxis jedoch gering und dürfte bis zur Verabschiedung der Landes-Umweltinformationsgesetzes rein akademischer Natur bleiben.

AutorInnenliste

Andreas Hermann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt

E-Mail: a.hermann@oeko.de

Angelika Horster, Mitglied im Bundesarbeitskreis Immissionsschutz des BUND und im Bundesfachausschuss Abfall, Chemie, Energie des NABU sowie Vertreterin des NABU in der Kommission für Anlagensicherheit

E-Mail: angelika.horster@t-online.de

Jan Boris Ingerowski, Geprüfter Rechtskandidat und Diplomjurist, Wissenschaftlicher Referent der Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg

E-Mail: jan.boris.ingerowski@jura.uni-hamburg.de

Dr. Wilfried Kühling, Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Sprecher des Bundesarbeitskreises Immissionsschutz des BUND

E-Mail: w.kuehling@web.de

Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV E-Mail: p.kueppers@oeko.de

Falk Schulze, Jurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt

E-Mail: f.schulze@oeko.de

²² Ein Beispiel für einen solchen Grenztatbestand könnte eine Verwaltungstätigkeit mit fehlender Außenwirkung sein, die zwar vom Behördenbegriff der UI-RL erfasst wird, unter Umständen jedoch nicht von der Definition des LVwVfG.

²³ Inzwischen hat Baden-Württemberg das Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen verabschiedet (Gesetz vom 7.3.2006, GBI. vom 13.3.2006, S. 50), insofern gilt nun uneingeschränkt der Behördenbegriff des UIG BW.

²⁴ Siehe BVerwG (Fn. 4 und Fn. 12).

²⁵ BVerwG, Urteil vom 16.6.1997, NJW 1998, 2233 (2234); Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 45 Rn. 21.

Länder, in denen bereits Landes-Umweltinformationsgesetze erlassen wurden, sind z.B. Hamburg (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg vom 4.11.2005, HmbGVBI. 2005, S. 441, Nr. 37); Bremen (Gesetz vom 15.11.2005, BremGBI. S. 573); Sachsen-Anhalt (Gesetz vom 14.2.2006, GVBI. LSA S. 32) und Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 19.10.2005, GVBI. S. 484).

Cke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Die geplante Föderalismusreform und ihre Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht

Jan Boris Ingerowski

1 Einleitung

Die Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund und Ländern und die Ausgestaltung von Entscheidungsprozessen nach dem deutschen Grundgesetz (GG) werden vielfach als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Oftmals wird der stark auf Kooperation zwischen Bund und Ländern ausgerichtete bundesdeutsche Föderalismus als Ursache für eine "Politikblockade" betrachtet, da bei vielen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes der die Bundesländer repräsentierende Bundesrat zuzustimmen hat und die Länder diese Zustimmungsbefugnisse häufig zur Durchsetzung eigener politischer Anliegen instrumentalisieren. Bereits seit mehreren Jahren ist daher eine politische Debatte um die Neuordnung der föderalen Ordnung entbrannt, die vor allem eine Entflechtung von Bundes- und Länderkompetenzen bei der Gesetzgebung fordert, um die viel beklagte "Lähmung des Bundesstaates" aufzuheben und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Zudem fordern die 16 Bundesländer eine Stärkung ihrer Eigenstaatlichkeit, indem vermehrt Gesetzgebungskompetenzen vom Bund an die Länder herabgestuft werden (Motto: "Weg vom Beteiligungs- und hin zum Gestaltungsföderalismus").

2 Der lange und steinige Weg zur Föderalismusreform

Die Föderalismusreform wurde seit dem Jahr 2001 in mehreren Anläufen in Angriff genommen. Zunächst begann es mit Verhandlungen auf ministerieller Ebene zwischen Bund und Ländern. Im Herbst 2003 setzten dann Bundestag und Bundesrat die gemeinsame "Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung" (KoMbO) ein, die sich aus 45 hochrangigen politischen Akteuren aus Bund, Ländern und Kommunen sowie 12 Professoren als Sachverständige zusammensetzte. Aufgabe der Kommission sollte es sein, die nationalen Reformfragen auch und gerade vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Europäischen Union zu beleuchten. Insbesondere galt es, die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, sowie die bestehenden Mitwirkungsrechte der Länder in der Bundesgesetzgebung kritisch zu überprüfen. Die Verhandlungen der Föderalismuskommission scheiterten jedoch wegen unüberbrückbarer Differenzen der Gesprächspartner beim Thema Bildung und wurden im Dezember 2004 ergebnislos eingestellt.

Ein Verhandlungsergebnis konnte aber schließlich

die "Arbeitsgruppe Föderalismusreform" erzielen, die ihre Beratungen im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD zur Bildung einer Großen Koalition abhielt. Das Ergebnispapier der Arbeitsgruppe bildet nun einen Annex des Koalitionsvertrags. Die Ministerpräsidenten der 16 Bundesländer stimmten Mitte Dezember 2005 den Ergebnissen der "Arbeitsgruppe Föderalismusreform" zu. Der entsprechende Gesetzentwurf steht noch vor der parlamentarischen Sommerpause zum Beschluss auf der Tagesordnung von Bundestag und Bundesrat.

3 Ein letzter Blick zurück ... ?

Bevor in den nachfolgenden Abschnitten die Verhandlungsergebnisse der "Arbeitsgruppe Föderalismusreform" dargestellt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht einer kritischen Analyse unterzogen werden, sollen für ein besseres Verständnis zunächst die aktuell geltende Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bereich des Umweltrechts sowie die derzeit bestehenden Schwächen des föderalen Systems aufgezeigt werden.

3.1 Die bisherige Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen

Das bundesdeutsche Recht hält im Grundgesetz keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich "Umweltschutz" vor. Vielmehr sind die gesetzgeberischen Kompetenzen für einzelne Materien des Umweltrechts - Naturschutz, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Strahlenschutz, usw. - jeweils gesondert geregelt. Für einige Bereiche des Umweltrechts ist dabei auch gar keine umweltbezogene Gesetzgebungskompetenz normiert, sondern der Bundesgesetzgeber muss auf "fremde" Regelungskompetenzen ausweichen, um auf diesen Gebieten gesetzgeberisch tätig zu werden, beispielsweise auf das "Recht der Wirtschaft" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) für die Regelungsbereiche "Erneuerbare Energien" und die "Chemikaliensicherheit". Für andere Bereiche ist wiederum auf die verschiedener Einzelkompetenzen Kombination zurückzugreifen. So basiert zum Beispiel das Bundes-Bodenschutzgesetz ausweislich seiner Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 13/6701 auf einem wahren "Kompetenzmix", und zwar auf den Kompetenztiteln für die Abfallbeseitigung sowie für die Luftreinhaltung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG), für den Wasserhaushalt (Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG), für das Bodenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18

GG) und schließlich für das oben bereits angesprochene Recht der Wirtschaft.

Die Gesetzgebungskompetenzen im deutschen Bundesstaat

In der Bundesrepublik ist zwischen vier verschiedenen Formen von Gesetzgebungskompetenzen zu differenzieren:

- Ausschließliche Landesgesetzgebung: Art 70 Abs. 1 GG haben die Bundesländer das Recht der Gesetzgebung, soweit nicht dem Bund ausdrücklich gesetzgeberische Befugnisse zugewiesen sind. Damit folgen die im Grundgesetz geregelten Gesetzgebungskompetenzen einem Regel-Ausnahme-Schema. So liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung grundsätzlich bei den Bundesländern, doch ist ausnahmsweise, in den im Grundgesetz ausgewiesenen Bereichen, der Bund zur Gesetzgebung befugt. Faktisch verhält es sich aufgrund der Fülle der dem Bund durch das Grundgesetz zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen jedoch umgekehrt und es sind nur wenige Materien denkbar, in denen dem Bund keinerlei Gesetzgebungskompetenz zusteht.
- Ausschließliche Bundesgesetzgebung: Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes besteht gemäß Art. 71 GG eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgeber. Diese können nur dann eigenständige Regelungen erlassen, wenn sie vom Bund ausdrücklich mittels Gesetz dazu ermächtigt werden. Die Bereiche der ausschließlichen Bundesgesetzgebung sind abschließend in Art. 73 GG aufgeführt.
- Konkurrierende Gesetzgebung: In Bereichen, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen – abschließend geregelt in Art. 74 und 74 a GG – besteht nach Art. 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für die Länder, sofern und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch

gemacht hat. Belässt der Bund eine rechtliche Materie oder Teile einer Materie ungeregelt, so können die Bundesländer in den ungeregelten Bereichen selbst gesetzgeberisch aktiv werden.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes unterliegt bei konkurrierender Gesetzgebung dem Vorbehalt der Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG. Eine gesetzliche Regelung durch den Bund ist hiernach nur dann zulässig, wenn sie für die "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse" notwendig ist. An dieses Erfordernis werden seitens des Bundesverfassungsgerichts sehr strenge Maßstäbe gelegt.

Rahmengesetzgebung: Bei den Materien der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Grundgesetz teilen sich der Bund und die Länder die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund darf jedoch durch von ihm erlassene Gesetze einen Rahmen für die Landesgesetzgeber schaffen, den diese mit eigenen Regelungen füllen können. Der Erlass bundesrechtlicher Regelungen steht dabei gleichfalls unter dem oben bereits angesprochenen Vorbehalt der Erforderlichkeit. Zudem müssen die vom Bund erlassenen Regelungen sowohl ausfüllungsbedürftig als auch ausfüllungsfähig sein, d.h. die vom Bund erlassenen Vorschriften müssen einen Rahmencharakter wahren und dürfen nur in Einzelfällen auch in Einzelheiten gehen oder unmittelbar im Verhältnis Staat/Bürger gelten. So soll verhindert werden, dass der Bund Eigenregelungen der Bundesländer gleichsam verhindert.

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Umweltrechts

Die Verteilung der Kernmaterien des Umweltrechts auf die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen zeigt Tabelle 1.

Naturschutz und Landschaftspflege	Rahmengesetzgebung
Raumordnung	Rahmengesetzgebung
Wasserhaushalt	Rahmengesetzgebung
Abfallbeseitigung	Konkurrierende Gesetzgebung
Immissionsschutz	Konkurrierende Gesetzgebung
Kernenergienutzung/Strahlenschutz	Konkurrierende Gesetzgebung
Tierschutz	Konkurrierende Gesetzgebung
Neu- und Ausbau von z.B. - Straßen für den Fernverkehr - Straßen für den Ortsverkehr - See- und Binnenwasserstraßen	Konkurrierende Gesetzgebung Ausschließliche Landesgesetzgebung Konkurrierende Gesetzgebung
gestützt auf das Recht der Wirtschaft z.B. die Materien - Klimaschutz - Erneuerbare Energien - Chemikaliensicherheit	Konkurrierende Gesetzgebung

Tab.: 1: Kernmaterien des Umweltschutzes und Gesetzgebungskompetenz

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Damit stellen sich die Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Umweltrechts als stark zersplittert und sehr unübersichtlich dar.

3.2 Die Schwächen des bundesdeutschen Föderalismus und Reformbedarfe

Einige Schwächen des bundesdeutschen Föderalismus wurden oben in der Einleitung bereits benannt. So geschehen gesetzgeberische Entscheidungen nur langsam und der Bundesrat als Organ der Bundesgesetzgebung wird oftmals instrumentalisiert zur Durchsetzung landespolitischer Interessen. Damit erscheint die deutsche Kompetenzordnung in ihrer vorliegenden Ausgestaltung wenig "europatauglich", da gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aufgrund gegenläufiger Interessen der Bundesländer nicht adäquat umgesetzt werden. Die Folge sind zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (man beachte nur die Verfahren um die Nicht- oder nur sehr zögerliche Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, sowie der Wasserrahmenrichtlinie), die empfindliche Strafzahlungen des Bundes an die Gemeinschaft zur Folge haben können, da eine Regelung zur Eigenoder zumindest der Mithaftung der Bundesländer für ihr gemeinschaftsrechtswidriges Handeln bislang nicht existiert.

Zudem wird deutliche Kritik vorgebracht gegenüber der Rahmengesetzgebung, die sich als zu langsam und ineffizient erwiesen habe, da zu einer umfassenden bundesdeutschen Regulierung einer Materie jeweils der Erlass von mindestens 17 Einzelgesetzen notwendig ist. Außerdem führt die restriktive bundesverfassungsgerichtliche Auslegung der Erforderlichkeitsklausel zu einer deutlichen Einschränkung des Bundesgesetzgebers in ihm zugewiesenen gesetzgeberischen Bereichen und eine einheitliche Gesetzgebung mit bundesweiter Geltung wird immer schwieriger zu realisieren (siehe dazu nur die letzten Urteile des Bundesverfassungsgerichts im Bildungsbereich zur Juniorprofessur und dem Verbot von Studiengebühren).

In einem Positionspapier der Ministerpräsidenten, das den Verhandlungspartnern der Bundesstaatskommission vorgelegt wurde, kritisierten diese dem gegenüber die zunehmende Einengung der gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder aufgrund der immer weiter ausufernden Gesetzgebungstätigkeit des Bundes. Für eine "Revitalisierung des Föderalismus" fordern sie in ihrem Positionspapier daher vor allem die Neueröffnung von eigenen politischen und legislativen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bundesländer. Dazu sollte in ihren Augen vor allem eine Neuaufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern erfolgen. Zudem sollte auf ausgewählten Kompetenzfeldern eine Möglichkeit des Zugriffs für die Bundesländer bestehen, um im politischen Ideenwettbewerb eigene, ganz oder teilweise von der Regelung des Bundes abweichende Gesetze zu beschließen, denn so das Positionspapier unter Punkt 3 - "Föderalismus lebt - im Gegensatz zum Zentralstaat - von der Vielfalt politischer Konzepte und Lösungsmöglichkeiten".

4 Die Reformvorschläge aus dem Koalitionsvertrag im Bereich des Umweltrechts

Entsprechend der von den Ministerpräsidenten in ihrem Positionspapier geäußerten Wünsche liest sich der Vorschlag zur Föderalismusreform der Großen Koalition. Anliegen der Koalitionäre war es, den Ländern gegenüber dem Bund größere Spielräume zu verschaffen, um ihnen mehr Eigenverantwortung und politischen Innovationswettbewerb im Bereich der Gesetzgebung zu ermöglichen. So soll sich letztlich der bislang vorherrschende "Beteiligungsföderalismus", in dem die Länder über den Bundesrat lediglich an der Bundesgesetzgebung mitwirkten, zu einem echten "Gestaltungsföderalismus" wandeln, der den Ländern substanzielle Handlungsspielräume eröffnet.

Dabei behält der Vorschlag der Großen Koalition die bislang existierende Zersplitterung umweltrechtlicher Kompetenzen im Grundgesetz aufrecht. Der Umfang umweltrelevanter Zuständigkeiten wird weder um bestimmte Sachmaterien erweitert, noch ist vorgesehen, den Katalog der umweltrelevanten Gesetzgebungsgegenstände zu einem einheitlichen Kompetenzbereich, etwa einem "Recht des Umweltschutzes", zusammenzufassen. Die existierenden Kompetenzbereiche für die Materie "Umwelt" sollen jedoch in wesentlichen Aspekten neu und anders zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden:

- Abweichend vom geltenden Verfassungsrecht soll für das Kernenergierecht künftig eine <u>ausschließ-liche Gesetzgebungskompetenz des Bundes</u> bestehen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG [neu]).
- Die Rahmengesetzgebung soll nach dem Willen der Koalitionäre gänzlich abgeschafft werden. Die ihr bislang zugeordneten Materien werden auf Bund und Länder verteilt. Die umweltrelevanten Gebiete "Naturschutz und Landschaftspflege" sowie "Wasserhaushalt" werden in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt. Gleiches ist für den Bereich "Raumordnung" vorgesehen. Im Grundsatz geht mit dieser Verschiebung ein Zuwachs der gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes einher, denn an Stelle eines bloßen Rechtsrahmens, den die Länder durch eigene Gesetze zurzeit auszufüllen befugt und verpflichtet sind, wäre es dem Bund zukünftig gestattet, die genannten Regelungsbereiche selbst und mit unmittelbarer Wirkung gegenüber dem Bürger auszugestalten.
- Die konkurrierende Gesetzgebung soll zugunsten der Länder reduziert werden. Dafür sollen aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung insgesamt 20 Gesetzesmaterien herausgenommen werden, von denen ungefähr 2/3 künftig in

die ausschließliche Kompetenz der Länder fallen sollen.

Einige umweltbezogene Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung sollen künftig von der Erforderlichkeitsklausel freigestellt werden, und zwar die Bereiche "Luftreinhaltung" und "Lärmschutz" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG [neu], mit Ausnahme von "Sport-, Freizeitlärm sowie Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung", die künftig der ausschließlichen Gesetzgebung durch die Länder unterliegen, siehe unten). Dadurch würden für den Bund erleichterte Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme dieser Kompetenztitel geschaffen, was den Spielraum des Bundes bei der Gesetzgebung deutlich er weitern würde. Die Bereiche, in denen die Erforderlichkeitsklausel weiterhin gelten soll, werden enumerativ in Art. 72 Abs. 2 GG [neu] festgelegt. Von Bedeutung für den Umweltbereich sind davon das Recht der "Abfallwirtschaft" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) oder das für die Umweltgesetzgebung generell bedeutsame "Recht der Wirtschaft" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

• Zugunsten der Bundesländer soll im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine materielle Abweichungsgesetzgebung neu eingeführt werden. Das bedeutet, dass die Länder durch ein Landesgesetz auf bestimmte Teile von Bundesgesetzen "zugreifen" dürfen und vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen können. Zu den umweltrelevanten Materien der Abweichungsgesetzgebung gehören der "Naturschutz" und die "Landschaftspflege", der Regelungsbereich "Wasserhaushalt" sowie die "Raumordnung". Die bisherige verfassungsrechtlich festgeschriebene Regelung "Bundesrecht bricht Landesrecht" (Art. 31 GG) soll für diese festgelegten Materien künftig keine Geltung mehr beanspruchen, sondern für Landesgesetze soll hier ein Anwendungsvorrang bestehen. Das bedeutet praktisch, dass das betreffende Bundesgesetz trotz entgegenstehendem Landesgesetz weiter in Kraft bleibt, jedoch nur in denjenigen Ländern gilt, die keine Abweichungsgesetze erlassen.

Sinn und Zweck dieser Abweichungsgesetzge-

bung ist es, Bundeskompetenzen zu erhalten bzw. auszubauen, ohne dass sich daraus unbedingt ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates ergibt, da die Länder im betreffenden Bereich eine eigene Gesetzgebungskompetenz besitzen. Auf diese Weise ließe sich eine "Politikblockade" durch den Bundesrat künftig verhindern. Zudem soll so nach dem Willen der Großen Koalitionäre auch das Vorhaben, ein einheitliches Umweltgesetzbuch (UGB) zu erlassen, was bislang mangels umfassender Bundesgesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Umweltrechts scheiterte, wieder aufgegriffen werden können.

Bundesgesetze, die den Abweichungsbefugnissen der Länder unterliegen, sollen grundsätzlich frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft treten (Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG [neu]). Den Ländern wird damit ein zeitlicher Rahmen eröffnet, um der Anwendung von Bundesrecht durch eigene Regelungen zuvorzukommen. Auf diese Weise soll im Interesse der Rechtsklarheit und sicherheit der Erlass unmittelbar aufeinander folgender, inhaltlich gegenläufiger Gesetze von Bund und Ländern vermieden werden.

Sport- und Freizeitlärm sowie der Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung werden aus der konkurrierenden Gesetzgebung herausgenommen und einer ausschließlichen Gesetzgebung der Länder überantwortet (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG [neu]).

Zusammenfassend sieht der Entwurf im Bereich des Umweltschutzes damit fünf verschiedene Kompetenzformen vor, nämlich

- die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes,
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz und zwar
 - mit Bindung an die Erforderlichkeitsklausel,
 - ohne Bindung an die Erforderlichkeitsklausel,
 - mit Abweichungsbefugnissen der Länder (und ohne Bindung an die Erforderlichkeitsklausel),
- die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Eine Übersicht über die Neuverteilung der Umweltgesetzgebungskompetenzen gibt Tabelle 2.

Naturschutz und Landschaftspflege	Konkurrierende Gesetzgebung mit teilweiser Abweichungsbefugnis der Länder			
Raumordnung	Konkurrierende Gesetzgebung mit unbeschränkter Abweichungsbefugnis der Länder			
Wasserhaushalt	Konkurrierende Gesetzgebung mit teilweiser Abweichungsbefugnis der Länder			
Abfallwirtschaft	Konkurrierende Gesetzgebung mit Bindung an die Erforderlichkeitsklausel			
Luftreinhaltung und Lärmschutz (ohne Sport- und Freizeitlärm sowie "sozialem Lärm")	Konkurrierende Gesetzgebung ohne Bindung an die Erforderlichkeitsklausel			
Sport- und Freizeitlärm sowie Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung	Ausschließliche Landesgesetzgebung			
Kernenergienutzung / Strahlenschutz	Ausschließliche Bundesgesetzgebung			
Tierschutz	Konkurrierende Gesetzgebung mit Bindung an die Erforderlichkeitsklausel			
Neu- und Ausbau von z.B.				
- Straßen für den Fernverkehr	Konkurrierende Gesetzgebung mit Bindung an die Erforderlichkeitsklausel			
- Straßen für Ortsverkehr	Ausschließliche Landesgesetzgebung			
- See- und Binnenwasserstraßen	Konkurrierende Gesetzgebung ohne Bindung an die Erforderlichkeitsklausel			
gestützt auf das Recht der Wirtschaft z.B. die Materien				
- Klimaschutz	Konkurrierende Gesetzgebung mit Bindung an die			
- Erneuerbare Energien	Erforderlichkeitsklausel			
- Chemikaliensicherheit				

Tab. 2: Übersicht über die Neuverteilung der Umweltgesetzgebungskompetenzen

5 Was bedeuten die Reformvorschläge der Großen Koalition, insbesondere die Einführung einer Abweichungsgesetzgebung, für einzelne Materien des Umweltrechts?

5.1 Abfallwirtschaft

Die Regulierung des Bereichs "Abfallwirtschaft" unterliegt auch künftig der konkurrierenden Gesetzgebung. Zwar wurden keine Abweichungsbefugnisse zugunsten der Länder normiert, allerdings besteht weiterhin eine Bindung des Bundesgesetzgebers an die Erforderlichkeitsklausel in Art. 72 Abs. 2 GG [neu]. Die notwendige Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ist nach der restriktiven Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts indes lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen anzunehmen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Bund im Bereich der Abfallwirtschaft weiterhin wohl nur äußerst begrenzt gesetzgeberisch tätig werden kann. Die Länder sehen sich hingegen in der Lage, im Bereich der Abfallbeseitigung maßgebliche Regelungen treffen zu können, etwa zu kommunalen Entsorgungsaufgaben.

5.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird den Ländern künftig ein sehr unbestimmtes und insgesamt sehr weit reichendes Abweichungsrecht eingeräumt. Als abweichungsfest werden lediglich die "Grundsätze des Naturschutzes", der "Artenschutz" und der "Meeresnaturschutz" festgelegt (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG [neu]), wobei sich der Begriff "Grundsätze des Naturschutzes" als äußerst unklar und damit konfliktträchtig erweist, denn es wird nicht eindeutig festgeschrieben, ob diese Grundsätze mit den gegenwärtig in § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) normierten Grundsätzen identisch sind oder auch darüber hinausgehende Regelungen erfassen sollen. Damit werden zentrale Elemente des bestehenden Naturschutzrechts zur Disposition der Länder gestellt, insbesondere

- die Schutzgebietskategorisierung,
- die Mitwirkungspflichten zum Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes,
- · die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung,
- die Mitwirkungs- und Klagebefugnisse von Naturschutzverbänden

- die Landschaftsplanung sowie
- das Umweltmonitoring.

Dazu im Einzelnen:

Die Schutzgebietskategorisierung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in seiner aktuellen Fassung sieben unterschiedliche Schutzgebietskategorien vor, die sich teilweise überschneiden und von ihrem Schutzprofil her uneindeutig sind. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen daher zwingend der Konkretisierung durch die Landesnaturschutzgesetze. Abweichungsbefugnisse der Länder von dem bestehenden Schutzgebietssystem würden jedoch das System der einheitlichen Schutzgebietskategorisierung in Frage stellen und der Festlegung einheitlicher Schutzinhalte auf bundesweiter Ebene entgegenstehen.

Die Mitwirkungspflichten zum Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes

Aufgrund des massiven Widerstands der Bundesländer kam es zu erheblichen Verzögerungen bei den FFH- und Vogelschutzgebietsmeldungen an die Europäische Kommission. Nunmehr ist die Meldephase überwiegend abgeschlossen, und es müsste nun in die zweite Phase, den Verbundaufbau durch die Sicherstellung der gemeldeten Gebiete in Bestand und Wertigkeit, eingestiegen werden. Wie in der Bundesrepublik jedoch ein kohärenter Biotopverbund aufgebaut werden kann, wenn aufgrund der Abweichungsrechte der Länder künftig noch nicht einmal mehr einheitliche bundesweite Schutzgebietstypen und grundlegende Schutz- bzw. Managementstandards festgeschrieben werden können, ist nach dem vorliegenden Reformvorschlag vollkommen unklar. Außerdem erscheint zweifelhaft, ob sich zukünftig überhaupt noch nationale Zielvorgaben für einen flächendeckenden Gebietsschutz wie in § 3 BNatSchG treffen lassen, wonach Schutzgebietsausweisungen in der Größenordnung von 10 % der Gesamtfläche Deutschlands vorzunehmen sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung scheint mit dem Reformvorschlag aus dem Koalitionsvertrag zur Disposition der Bundesländer gestellt zu werden. Ob sie als Teil der Grundsätze dem abweichungsfesten Bestand des Naturschutzrechts zugeordnet werden soll, lässt sich aufgrund der offenen Formulierung des dazugehörigen Begleittextes Nr. 42 in Anhang II nicht sicher feststellen. Sofern man die "Grundsätze" des Naturschutzes im Sinne des § 2 BNatSchG darunter versteht, wäre zwar eine gewisse Grundsicherung durch das dort normierte Unterlassungs- und Ausgleichsgebot von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft denkbar (siehe die derzeitige Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine rechtliche Absicherung der Eingriffsregelung mit ihrer strikten Pflichtenfolge Vermeidung - Ausgleich - Abwägung - Entschädigung wäre damit jedoch nicht gewährleistet.

Die Mitwirkungs- und Klagebefugnisse von Naturschutzverbänden

Die existierenden Mitwirkungsbefugnisse von anerkannten Naturschutzverbänden würden bei einer Abweichungsgesetzgebung teilweise zur Disposition der Länder gestellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der in Deutschland wenig beliebten Verbandsklage ist zu erwarten, dass in der Folge in den Bundesländern Versuche unternommen werden, diese Verbandsklagerechte deutlich einzuschränken oder gar gänzlich abzuschaffen. So sind bereits in der Vergangenheit Klagebefugnisse, die in den Ländern bestanden, auf das bundesrechtlich zugelassene Mindestmaß reduziert worden.

Die Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung bildet mit der Erfassung und Bewertung der natürlichen und landschaftlichen Schutzgüter sowie der Entwicklung von Schutzzielen das zentrale raumbezogene und vorsorgeorientierte Planungsinstrument im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege. Sollte es zu einem partiellen oder vollständigen Abschied von diesem Instrument kommen, stellt sich daher die Frage, wie seine Zielsetzung, nämlich einen "Landverbrauch am ökologisch falschen Ort" zu verhindern, zukünftig sichergestellt werden soll. Die Erhebungen und Bewertungen im Rahmen der Landschaftsplanung erweisen sich dabei nicht nur als bedeutend für die Verwirklichung nationaler Naturschutzziele. Sie stellen vielmehr auch eine unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung europarechtlicher Anforderungen an mitgliedsstaatliche Planungen dar, die sich insbesondere aus der UVP- und SUP-, der FFH- und auch der Wasserrahmen-Richtlinie ergeben.

Das Umweltmonitoring

Eng mit dem Instrument der Landschaftsplanung verknüpft, aber in seiner Funktion darüber hinausgehend, stellt das Umweltmonitoring als Erkenntnisund Bewertungsinstrument für umweltpolitische Entscheidungen eine fundamentale Grundlage für eine effiziente und nachhaltige Umweltpolitik dar. Mit den Abweichungsbefugnissen im Bereich des Umweltmonitorings wird den Ländern quasi die Möglichkeit eröffnet, sich ihres eigenen Kontrollinstruments zu berauben. Zugleich würde die Vergleichbarkeit der Umweltleistungen der Bundesländer aufgrund fehlender einheitlicher Erhebungsstandards in den Ländern stark erschwert und dem Bund stünde durch den Verzicht auf diese Umweltinformationen keine befriedigende Datenbasis für eine nachhaltige Naturschutzpolitik zur Verfügung.

5.3 Immissionsschutz

Die Bereiche "Luftreinhaltung" und "Lärmbekämpfung" sollen künftig der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallen und von der Erforderlichkeitsklausel befreit sein. Jedoch wurden einzelne Teile ausgenommen, und zwar die Regulierung von Sport- und Freizeitlärm sowie von sog. "sozialem Lärm", d.h. von Anlagen mit sozialer Zweckbindung, die der

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

ausschließlichen Landesgesetzgebung überantwortet wurden. An dieser Herabstufung ist sicher richtig, dass sich regional und lokal ein besonders gutes Bild von der tatsächlichen Lärmsituation machen lässt und eine effektive Lärmminderungsplanung vor Ort zu geschehen hat. Jedoch bleibt dabei außer Acht, dass bestimmte Geräuschpegel unerheblich von der jeweiligen Quelle eine einheitliche Schädlichkeit besitzen und sich eine Differenzierung zwischen verschiedenen Geräuschquellen insoweit verbietet. Insofern ist es aus sachlichen Gründen nicht ersichtlich, warum den Ländern die Regulierung bestimmter Lärmquellen überantwortet werden soll, zumal damit die Gefahr besteht, dass künftig regional unterschiedliche Lärmstandards existieren werden.

5.4 Gewässerschutz

Auch im Bereich des Gewässerschutzes ("Wasserhaushalt") sind weit reichende Abweichungsbefugnisse für die Länder vorgesehen. Im Gegensatz zum Naturschutzrecht werden hier nicht einmal bestimmte, wie auch immer zu verstehende, "Grundsätze" von der Abweichung ausgenommen werden. Vielmehr sollen lediglich die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen als abweichungsfest normiert werden (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG [neu]).

Zu den abweichungsfesten Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zählen zunächst die Vorgaben aus den §§ 18 b und c, sowie 19 a bis I WHG (Pflichten bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bzw. von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), da bei ihnen ein konkreter Anlagenbezug gegeben ist. Darüber hinaus sind einige Vertreter der Meinung, unter stoff- und anlagenbezogene Regelungen sei auch die differenzierte Gewässerbenutzungsordnung des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den Landeswassergesetzen zu fassen (so z.B. Dr. Rechenberg vom Umweltbundesamt auf einem Fachgespräch zur Föderalismusreform am 19. Mai 2006 in Berlin). Demgegenüber geht jedoch die Mehrzahl in Anlehnung an das bestehende wasserhaushaltsrechtliche Regelwerk von einer restriktiven Auslegung der Termini "stoff- und anlagenbezogene Regelungen" aus. Die differenzierte Benutzungsordnung des Wasserrechts erweist sich damit nicht als eine derartige abweichungsfeste Regelung, denn Anknüpfungspunkt für ein Genehmigungserfordernis nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen ist stets eine Gewässerbenutzung und nicht ein Stoff oder eine Anlage. Es fehlt mithin am expliziten Stoffbezug. Die wasserrechtliche Benutzungsordnung - und damit ein absoluter Kernbereich des deutschen Wasserrechts - wäre damit künftig den Ländern nach eigenem Gutdünken überlassen.

Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs wären folgende Materien für den Länderzugriff geöffnet:

- ein Großteil der wasserrechtlichen Benutzungsordnung,
- die Regelung der Abwasserabgaben sowie

der Hochwasserschutz.

Dazu näher:

Die wasserrechtliche Benutzungsordnung

Gewässerbenutzungen wären mit Ausnahme der dem Stoff- und Anlagenrecht zuzuordnenden Bereiche einer Ausgestaltung durch die Länder geöffnet. So wären die Bundesländer beispielsweise befugt, selbständig Regelungen über Wasserentnahmen zu treffen. Die mit dem Wasserrecht verbundene spezifische Differenzierung der Genehmigungstatbestände und -wirkungen durch Bewilligung und Erlaubnis würde, wenn überhaupt, nur noch für die abweichungsfesten Materien bundeseinheitlich garantiert werden können. Es bestünde daher die Gefahr einer weitgehenden Fragmentierung des deutschen Wasserrechts.

Die Regelung der Abwasserabgaben

Ebenfalls nicht abweichungsfest wären auch die Regelungen des Abwasserabgabengesetzes, über das der Bund einen allgemeinen Rahmen für die Erhebung einer Abgabe auf das Einleiten von Abwässern geschaffen hat. Länder könnten damit künftig auf die Erhebung einer Abwasserabgabe verzichten und auf diese Weise Standortpolitik betreiben, denn so erwiesen sich Industrie- und Gewerbesiedlungen dort billiger als in anderen Bundesländern.

Der Hochwasserschutz

Bereits seit 1996 sind die Länder nach dem Wasserhaushaltsgesetz zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten als natürliche Rückhalteflächen, sowie zum Erlass von Vorschriften zum Hochwasserschutz verpflichtet. Doch wurden Überschwemmungsgebiete von vielen Ländern bislang nur sehr zurückhaltend ausgewiesen, und ähnlich zurückhaltend ist der Erlass von Schutzvorschriften. Vor diesem Hintergrund hat der Bund 2005 ein "Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes" erlassen, das die §§ 31 a ff. WHG neu fasste. Die darin ursprünglich vorgesehene und notwendige Bauverbotsregelung in Überschwemmungsgebieten wurde jedoch auf Grund des Widerstands mehrerer Bundesländer gekippt. Ebenso konnte das beabsichtigte Verbot des Ackerbaus in den Abflussbereichen der Überschwemmungsgebiete zur Verminderung der Erosionsgefahr und des Eintrags von Schadstoffen bei Überflutungen gegen den Willen der Bundesländer nicht durchgesetzt werden.

Diese Beispiele zeigen, dass nicht einmal die bisherigen WHG-Rahmenregelungen des Bundes die Länder zu einem effektiven vorbeugenden Hochwasserschutz veranlassen konnten. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit von Ober- und Unterliegern der Flüsse erweist sich daher unter solidarischen Gesichtspunkten die fehlende Absicherung einheitlicher Bundesregelungen zum Hochwasserschutz in dem vorliegenden Reformvorschlag als konfliktträchtig.

5.5 Raumordnung

Von eher mittelbarer, aber dennoch erheblicher Relevanz für den Bereich des Umweltschutzes erweist sich auch die Abweichungsbefugnis im Bereich der Raumordnung, denn diese stellt das zentrale Planungsinstrument zur Berücksichtigung sämtlicher raumrelevanter Planungen und Politiken sowie aller Aspekte des Umweltschutzes dar. Konzeptionelle Verschiebungen in der Ausgestaltung der Planungserfordernisse und des Planungsverfahrens können daher nicht nur Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung von Konflikten zwischen Umweltschutz und Umweltnutzung in den jeweiligen Ländern haben, sondern es fragt sich vielmehr auch, wie die Anwendung des so genannten Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz), dass die wechselseitige Rücksichtnahme örtlicher, regionaler und überregionaler Planungen einfordert, gewährleistet werden soll, wenn den Ländern die Befugnis zuerkannt wird, aus einem bundesweit bestehenden Regelungssystem auszubrechen.

5.6 Umweltverfahrensrecht

Große Teile des Umweltrechts stellen keine materiellen Regelungen dar. Vielmehr handelt es sich um Verfahrensrecht, d.h. um Regelungen zur Gestaltung des Verwaltungsverfahrens und zur Behördeneinrichtung und -organisation, das wiederum einer eigenständigen Gesetzgebungskompetenz unterliegt (Art. 84 GG). Dazu gehören zum Beispiel das Anlagengenehmigungsrecht und das Planungsrecht für Infrastrukturvorhaben, in denen die Fragen einer Beteiligung von Verbänden, die Prüfung der Umweltverträglichkeit, etc., niedergelegt sind. EG-rechtlich relevante Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrensrechts finden sich insbesondere in der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und auch der SUP-Richtlinie.

Bislang ist die Zustimmung des Bundesrats zu Bundesgesetzen erforderlich, wenn der Bund Vorgaben zur Ausführung dieser Gesetze durch die Länder macht und so in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift. Diese Regelung war in der Vergangenheit einer der Hauptgründe für die Ausweitung der Zustimmungspflicht des Bundesrats.1 Hier soll jedoch künftig durch eine Beschränkung der Befugnisse des Bundesrates eine stärkere Trennung der Entscheidungszuständigkeiten von Bund und Ländern erreicht werden. Zwar bleibt es dem Bund nach dem Reformentwurf im Koalitionsvertrag weiterhin unbenommen, durch Vorgaben zur Ausgestaltung der Behördenorganisation oder des Verwaltungsverfahrens in den Ländervollzug der Bundesgesetze einzugreifen (siehe Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG [neu]). In Abweichung zum bisherigen Recht bedürften entsprechende Regelungen aber nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates (Art. 84 Abs. 1 Satz 2

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass eine wirkliche Entflechtung der gesetzgeberischen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bereich des (Umwelt-) Verfahrensrechts nicht vorgenommen wurde, denn entweder besteht ein Abweichungsrecht der Länder von den geschaffenen Bundesregelungen und damit kein Zustimmungserfordernis des Bundesrates, oder es besteht – wie regelmäßig anzunehmen sei – ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung und damit kein Abweichungsrecht der Länder, wobei dann ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates gegeben ist

6 Kritische Würdigung des Reformvorschlags und Fazit

Je zielgerichteter das Reformvorhaben Kurs in Richtung Gesetzgebungsverfahren nimmt, desto lauter wird Kritik seitens Abgeordneten, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, sowie Rechts- und Politikwissenschaftlern vorgebracht, die eine "Kleinstaaterei" auf dem Gebiet des Umweltrechts befürchten. Während die Umweltschützer eine Verwässerung der geltenden Umweltstandards fürchten - "Öko-Dumping" und "race to the bottom" sind nur zwei der regelmäßig wiederkehrenden Schlagworte -, sehen Wirtschaftsfachleute die Bürokratie wachsen und vermuten, dass Investoren durch die zu erwartenden unterschiedlichen Länderregelungen abgeschreckt werden könnten. Vor allem wird kritisiert, dass die Umweltkompetenzen in verschiedenen Bereichen unterschiedlich ausgestaltet werden sollen.

Anzumerken ist zunächst, dass der Reformvorschlag der Großen Koalition keine sachlich angemessene Systematik der Kompetenzordnung aufweist und widersprüchlich erscheint. Dies wird besonders augenfällig bei einem Vergleich der abweichungsfesten Kerne von Naturschutz und Landschaftspflege mit denen des Wasserhaushalts. Warum die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Grundsätze als abweichungsfest normiert werden, die wasserhaushaltsrechtlichen Grundsätze hingegen nicht, ist unergründlich. Unstimmigkeiten ergeben sich überdies bei einer genaueren Betrachtung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme um-

GG [neu]). Stattdessen soll den Ländern auch in diesem Bereich ein Abweichungsrecht eingeräumt werden. Abweichungsfestes Verfahrensrecht ist nur ausnahmsweise aufgrund eines "besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung" vorgesehen. Zu seinem Zustandekommen bedürfte es dann doch wieder einer Zustimmung des Bundesrates (Art. 84 Abs. 1 Satz 3 und 4 GG [neu]). Nach dem (rechtlich unverbindlichen) Begleittext Nr. 31 des Anhangs II des Koalitionsvertrags sollen Regelungen des Umweltverfahrensrechts "regelmäßig" einen Ausnahmefall im Sinne des Art. 84 Abs. 1 S. 3 GG [neu] bilden, wobei die Tatsache, dass hier ein regelmäßiger Ausnahmefall normiert wird, schon rein sprachlogisch merkwürdig anmutet.

Nach Auskunft des Sekretariats der KoMbO enthalten heute 30 bis 40 % aller Bundesgesetze Regelungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen und so die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrats auslösen.

weltrechtlicher Gesetzgebungskompetenzen. So ist es beispielsweise nicht begründbar, den Bereich der Luftreinhaltung von der Erforderlichkeitsklausel zu befreien, Regelungen zum Schutz des Klimas auf Grundlage des Kompetenztitels "Recht der Wirtschaft" demgegenüber auch weiterhin an den Nachweis der Erforderlichkeit zu knüpfen. Vielmehr ist eine kompetenzielle Gleichbehandlung geboten. Selbes gilt bei vergleichender Betrachtung des Regelungsbereichs "Luftreinhaltung" und des Abfallbereichs, der auch weiterhin der Erforderlichkeitsklausel unterliegen soll. Diese unterschiedliche Behandlung von Immissionsschutzrecht einerseits und Abfallrecht andererseits ist jedoch in hohem Maße fragwürdig, da, in Anbetracht der Tatsache dass immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gehören und umgekehrt kreislaufwirtschaftliche Pflichten auch zu den Grundpflichten im Immissionsschutz zählen, eine enge Verzahnung zwischen beiden Rechtsmaterien besteht.

Auch wird der Reformvorschlag seinem Anliegen nicht gerecht. So führt er nicht stringent eine Entflechtung der gesetzgeberischen Kompetenzen von Bund und Ländern herbei. Dies wird im Bereich des (Umwelt-) Verfahrensrechts augenfällig, wo die Bundesländer in jedem Fall ein gewichtiges Mitspracheund Gestaltungsrecht zugesprochen bekommen, sei es über die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung via Bundesrat oder anderenfalls durch ihre Abweichungsbefugnis. Zudem lässt die Überführung der bisherigen Kompetenztitel der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung unter Einräumung umfänglicher Abweichungsrechte für die Länder keine wirklichen Ansätze der von der Großen Koalition in Nr. 7.3. des Koalitionsvertrags angestrebten Rechtsvereinfachung im Bereich des Umweltschutzes erkennen. Zwar wird die zeit- und ressourcenintensive Rahmengesetzgebung abgeschafft, die jeweils den Erlass mindestens eines Bundesgesetzes und 16 konkretisierender Ländergesetze bedurfte. Jedoch begünstigen die nunmehr vorgesehenen Abweichungsbefugnisse der Länder sowohl eine kostenintensive Parallelgesetzgebung von Bund und Ländern als auch eine undurchsichtige Regelungsstruktur der Umweltrechtsordnung (gilt Bundesrecht, oder hat das Land eine abweichende Regelung erlassen?).

Zu bedenken ist bei den eingehend beschriebenen Auswirkungen Folgendes: Das europäische Gemeinschaftsrecht bindet heute bereits in vielfacher Hinsicht die Gesetzgebung auf nationalstaatlicher Ebene. Die europäischen Vorgaben sind – unabhängig von den den Ländern zugestandenen Abweichungsbefugnissen – selbstverständlich auch künftig im Bund zwingend einzuhalten und umzusetzen. Um die Länder entsprechend zur Umsetzung und Einhaltung supranationaler Vorgaben anzuhalten, sieht der Gesetzessentwurf der Großen Koalition die Einführung einer "Bundesländerhaftung" für den Verstoß gegen völker- oder gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen vor (Art. 104 a Abs. 6 GG [neu]).

Einige Stimmen frohlocken deshalb bereits mit einer verbesserten "Europatauglichkeit" des künftigen Grundgesetzes, da die Länder durch die Eigenhaftung nun für die Nichteinhaltung von Gemeinschaftsrecht in Zukunft selbst monetär einzustehen haben und so Negativbeispiele nicht-gemeinschaftsrechtskonformen Länderhandelns - allen voran das Paradebeispiel "verspätete und unvollständige Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie", wobei sich die Liste beliebig fortsetzen und erweitern ließe - der Vergangenheit angehörten. Diese Euphorie ist jedoch kritisch zu bewerten. So gibt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme zur geplanten Föderalismusreform von Februar 2006 zu bedenken, dass sich aus derartigen Haftungsregeln nur eine begrenzte Steuerungswirkung in Hinblick auf die Einhaltung von Rechtspflichten ergibt. Insbesondere ist zu bedenken, dass etwaige Strafzahlungen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) oftmals erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung festgesetzt werden und so den Ländern keine zeitlich unmittelbare Konsequenz ihres nicht-gemeinschaftsrechtskonformen Handels droht.

Die durch den Gesetzentwurf beibehaltene fragmentarische Ausregulierung umweltbezogener Kompetenztitel wird den Erfordernissen eines modernen, an globalen Herausforderungen ausgerichteten Umweltschutzes nicht gerecht. Für zentrale Aufgabenfelder der gegenwärtigen Umweltpolitik, wie beispielsweise den Klimaschutz, das Recht der Erneuerbaren Energien, die Chemikaliensicherheit oder auch den Bodenschutz wird nach dem Entwurf auch weiterhin eine explizite Regelungskompetenz fehlen. Auch zukünftig würden sich Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes in diesen Bereichen nur unter Kombination der bestehenden, zumeist auch sachfremden Kompetenztitel begründen lassen. Gerade die Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz als ein zentrales Handlungsfeld der zukünftigen Umweltpolitik wäre nach dem Entwurf auch weiterhin nur auf Grundlage der Kompetenztitel "Luftreinhaltung" und "Recht der Wirtschaft" begründbar. Da jedoch nur der erstgenannte Bereich zukünftig von den hohen Anforderungen der Erforderlichkeitsklausel freigestellt werden soll, ergeben sich schwierige Abgrenzungsfragen, die zulasten der Rechtssicherheit gehen.

Die Fragmentierung der Kompetenztitel für den Umweltschutz und die Normierung unterschiedlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kompetenztitel laufen auch einem medienübergreifenden Regelungsansatz zuwider. Dieser ist für eine wirksame Umweltpolitik jedoch von immanenter Bedeutung. In Erkenntnis der ökologischen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien setzt ein wirksamer Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine sektorenübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise voraus. Nur sie gewährleistet eine umfassende Bewertung der ökologischen Gefahren menschlichen Handelns und erscheint geeignet, einer Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem Umweltgut auf ein anderes

zu verhindern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die IVU-Richtlinie, die für besonders umweltrelevante Anlagen eine Zulassung auf Grundlage einer integrierten, medienübergreifenden Betrachtung verlangt. Auf diese Weise soll ein hohes Schutzniveau für Boden, Wasser und Luft insgesamt unter Berücksichtigung auch der angestrebten Kreislaufwirtschaft und der Energieeffizienz sichergestellt werden. Die zerstückelten, an verschiedene Voraussetzungen orientierten und zusätzlich noch mit Abweichungskompetenzen versehenen Kompetenzzuweisungen des vorliegenden Entwurfs werden diesem EG-rechtlich vorgegebenen integrativen Politikansatz nicht gerecht. Erforderlich ist deshalb die Schaffung eines übergreifenden Kompetenztitels "Recht des Umweltschutzes", der der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt und so dem Bund die Möglichkeit an die Hand gibt, sämtliche umweltrelevanten Bereiche bundeseinheitlich und medienübergreifend zu regeln.

Zugleich würde mit einer solch einheitlichen Gesetzgebungskompetenz sichergestellt, dass das von der Großen Koalition beabsichtigte UGB, dass sämtliche Regulierungen betreffend die unterschiedlichen Umweltmedien zusammenfasst und eine integrierte Vorhabengenehmigung einführt, erlassen werden kann. Dem UGB-Vorhaben läuft der vorliegende Reformvorschlag jedoch zuwider, denn durch die uneinheitliche Weitergeltung der sog. Erforderlichkeitsklausel in der konkurrierenden Gesetzgebung erscheint es rechtlich unsicher, ob dem Bund nun die notwendigen Gesetzgebungskompetenzen für den Erlass des UGB zustehen. Und selbst wenn ein Erlass kompetenziell ausreichend abgesichert wäre, so ließe sich das UGB mittels der Abweichungsgesetzgebung der Länder in weiten Teilen aushöhlen und droht zu einer inhaltsleeren Hülse zu verkommen. Inhaltlich ändert daran auch die Regelung des Art. 125 b GG [neu] nichts, die einen zeitlichen Aufschub der Länderabweichungsrechte für die umweltrelevanten Materien bis Ende 2009 vorsieht. Auf diese Weise wird eine mögliche Aushöhlung der im UBG geschaffenen Regelungen durch die Länder lediglich aufgeschoben und das UGB erfährt eine nur befristete Geltung.

Anders als Prof. Kloepfer (Humboldt-Universität zu Berlin) und Prof. Dietlein (Universität Düsseldorf) im Rahmen der Expertenanhörung zur Föderalismusreform im Deutschen Bundestag am 18. Mai 2006 wiederholt vortrugen, sind im Bereich der Abweichungsgesetzgebung durchaus Abweichungen "nach unten" zu erwarten, denn die deutschen Bundesländer sind keinesfalls der "Innovationsmotor im Umweltschutz", wie es die Ministerpräsidenten und Umweltminister der Länder gerne propagieren. Dies zeigt sich bereits an der langen Liste der EuGH-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik, die auf Blockade und Verzögerungstaktik der deutschen Bundesländer zurückzuführen sind. Vielmehr können sich schwächere Umweltstandards in einem Bundesland beim Werben um Investoren als Standortvorteil erweisen (zum Beispiel aufgrund niedrigerer Kosten durch die Nichterhebung einer Abwasserabgabe oder durch schnellere Genehmigungsverfahren aufgrund reduzierter Mitwirkungsund Klagerechte von Naturschutzverbänden) und es besteht die Gefahr, dass der von den Ländern geforderte "Wettbewerbsföderalismus" insbesondere zu einem Wettlauf um die niedrigsten Umweltstandards verkommt.

Im Sinne eines effektiven Umweltschutzes müssen die Gesetze von der staatlichen Ebene geschaffen werden, die die drängenden Umweltprobleme am besten in den Blick nehmen kann und die qualitativ hochwertigste Vorsorge bzw. Abhilfe verspricht. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Umweltprobleme multilateralen wenn nicht gar globalen Charakter haben, gilt es, dass eine Koordinierung und die größtmögliche Einheitlichkeit der umweltpolitischen Maßnahmen herbeizuführen ist. Zur Bekämpfung der drängenden globalen Umweltprobleme (Klimawandel, Artenschwund, Chemikalienrisiko, etc.) ist es daher geboten, das entsprechende Recht auf möglichst hoher Ebene zu schaffen. Eine Dezentralisierung und die Herabstufung der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder laufen diesem an Effizienz ausgerichteten Gedanken des Umweltschutzes zuwider.

Anders ist dies selbstverständlich bei spezifisch regionalen und lokalen Umweltproblemen zu handhaben, wo die Zuständigen vor Ort die beste Übersicht und Abhilfe versprechen. Jedoch erscheint in diesem Zusammenhang die Einschätzung der Koalitionäre überhaupt nicht nachvollziehbar, es handele sich bei den Kompetenzbereichen "Naturschutz und Landschaftspflege", "Raumordnung" sowie "Wasserhaushalt" pauschal um Bereiche mit einem besonderen Regionalbezug und daher maßgeblich von den Ländern zu regulierende Materien, wie sie es mit der Überschrift in Randnummer 9 des Anhangs II zum Koalitionsvertrag ("Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug") zum Ausdruck bringen. Und um den Ländern über die Regulierung regionaler und lokaler Umweltprobleme hinaus eine maßgebliche gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit zu verschaffen, ließe sich ihnen die Möglichkeit einräumen, unter Beachtung des europäischen Gemeinschaftsrechts materielle, über das Bundesrecht hinausgehende Schutzverstärkungen zu erlassen. So ließe sich der von den Ländern geforderte "Gestaltungsföderalismus" zu einem Wettbewerb um das innovativste und effektivste Umweltrecht modifizieren.

Zusammenfassend lässt sich das Fazit ziehen, dass der vorliegende Reformvorschlag mit der Abschaffung der Rahmengesetzgebung und der Stärkung der konkurrierenden Gesetzgebung einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Jedoch weist der Reformvorschlag in der vorliegenden Fassung zahlreiche handwerkliche Fehler auf und es drohen eine noch weitergehende Zersplitterung des Umweltrechts und eine Kleinstaaterei durch weitreichende Abweichungsbefugnisse der Länder. Der Entwurf verpasst so die Chance, die Struktur der föderalen umweltbezogenen Gesetzgebungskompetenzen an

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

die Erfordernisse einer modernen Umweltschutzpolitik anzupassen und die Grundlage für die Erarbeitung eines einheitlichen UGB zu legen. Es ist daher dringend Abhilfe geboten.

Literatur:

CDU/CSU und SPD, Koalitionsvertrag "Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit", November 2005. Sachverständigenrat für Umweltfragen, "Der Umweltschutz in der Föderalismusreform", Stellungnahme vom Februar 2006.

Positionspapier "Föderalismusreform" der Ministerpräsidenten gegenüber der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Kommissionsdrucksache 45).

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Der Umweltschutz in der Föderalismusreform

Die umweltpolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands auch im europäischen und internationalen Rahmen wird substanziell geschwächt, wenn die Koalitionsvereinbarung zur Föderalismusreform vom November 2005 nicht grundlegend überarbeitet wird.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kommt in einer detaillierten Analyse des Vorschlages der Koalitionsarbeitsgruppe zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Umweltschutz unsystematisch, lückenhaft und in erheblichem Maße für Bund-Länder-Konflikte anfällig ist. Mit fünf verschiedenen Kompetenzmodellen, die jeweils unterschiedliche Befugnisse von Bund und Ländern festlegen, würde die geplante Föderalismusreform eine weitere Zersplitterung der Materien des Umweltschutzes fördern. Der Entwurf gefährdet auch das selbst gesetzte Ziel der Bundesregierung, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu schaffen. Für wesentliche Bereiche des Umweltschutzes wie den Klimaschutz und die Förderung Erneuerbarer Energien fehlen überhaupt spezielle Kompetenzzuweisungen. Der europarechtlich geforderte und in der Fachwelt als unerlässlich angesehene integrierte Umweltschutz, der Luft, Wasser, Boden und Natur in ihren Wechselbeziehungen betrachten soll, wird vor gravierende, kaum zu bewältigende Regelungsprobleme ge-

Aufgrund einer Reihe unklarer Zuständigkeitsabgrenzungen ist der Reformentwurf der Koalitionspartner in hohem Maße dafür anfällig, Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern einschließlich des "Ganges nach Karlsruhe" herbeizuführen.

Die exzessiven Abweichungsrechte für die Bundesländer in den Bereichen Naturschutz, Gewässerschutz und Raumordnung werden nach den bisherigen Erfahrungen aus der Staatspraxis in hohem Maße zu inhaltlich unterschiedlichen Landesrege-

lungen führen. Unter dem Druck des internationalen Standortwettbewerbs wird es insbesondere in den Bereichen des Natur-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie der umweltbezogenen Planung zu einem Wettlauf um die Absenkung von Umweltschutzstandards kommen. Die exzessiven Abweichungsrechte der Bundesländer gefährden überdies die bundesweit abgestimmte Umsetzung von Europarecht.

Der SRU hält stattdessen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das "Recht des Umweltschutzes" gleichsam "aus einem Guss" für notwendig. Dem berechtigten Interesse der Länder nach eigenständigen Gestaltungsspielräumen sollte primär durch einfachgesetzliche Öffnungsklauseln entsprochen werden, die der Bundesgesetzgeber aufgabenund sachbezogen festlegt. Zudem betont der SRU, dass bereits jetzt im Naturschutz-, Wasserhaushaltsund Raumordnungsrecht ganz erhebliche Gestaltungsspielräume der Länder für die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten gegeben sind.

Im Rahmen der Expertenanhörung von Bundestag und Bundesrat zum Umweltschutz in der Föderalismusreform hat der Vorsitzende des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU), Prof. Dr. Koch, die Kritik des SRU am Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen bekräftigt. Der SRU spricht sich eindringlich dafür aus, die historische Chance zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu nutzen, um den deutschen Umweltföderalismus europatauglich zu gestalten und seine Handlungsfähigkeit zu verbessern. Nur so können die Zuständigkeitsvorgaben des Grundgesetzes an die Erfordernisse des modernen Umweltschutzes angepasst werden.

Die Stellungnahme "Der Umweltschutz in der Föderalismusreform" kann von der Homepage des SRU heruntergeladen (www.umweltrat.de) oder in der Geschäftsstelle des SRU bestellt werden.

[SRU]

Giftalarm in der Landwirtschaft

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Januar erste Ergebnisse des Forschungsprojekts "Erfassung des Fehlverhaltens bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" veröffentlicht. Danach können offenbar nur die Hälfte der Landwirte mit der Giftspritze verantwortlich umgehen. In vielen Fällen wurden von den Landwirten weder Kleinbiotope noch angrenzende Gewässer vom Gifteinsatz verschont. (www.umweltbundesamt.de → Presse → Hintergrundpapiere)

Die bisher vorliegenden Daten sind nach Aussagen des UBA zwar noch nicht repräsentativ, sie deuten jedoch auf ein Fehlverhalten der Landwirte beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in so hohem Maße hin, dass die Durchführung weiterer geplanter Beobachtungen zur Gewinnung repräsentativer Ergebnisse nicht gerechtfertigt erscheint. Vielmehr müsse man sich jetzt darauf konzentrieren, wie das Fehlverhalten abgestellt werden könne.

Einige werden sich sicher noch erinnern. Als das Forschungsvorhaben bekannt wurde, liefen Landwirtschaftsminister und andere Agrarlobbyisten Sturm. Auch von Seiten der Parteien hagelte es Proteste. So stellten etwa FDP und CDU/CSU Anträge im Bundestag, um das Projekt zu stoppen (z.B. 15/2668, 15/4935). Jetzt dürften sie sich ertappt fühlen, wie es die "bw-Woche – Der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" in ihrer Ausgabe vom 6. Februar formulierte. Auf jeden Fall ist es ruhig geworden. Man liest und hört von ihnen nichts mehr zu diesem Thema.

Da Boden- und Gewässerschutz sowie die Kontrolle in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, kann der Bund nur Druck über die Zulassungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel ausüben, falls die Länder nichts unternehmen oder nichts erreichen. So spielt das UBA bereits mit dem Gedanken, bei gegebener Ökotoxizität Einvernehmenserklärungen im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel vermehrt zu versagen.

[PK]

Abweisung der Hambach-Klagen durch Bundesverfassungsgericht

Die vom nordrhein-westfälischen Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) angestrengten Klagen gegen den Braunkohlentagebau Hambach sind von den deutschen Gerichten letztinstanzlich zurückgewiesen worden. Wie die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nunmehr mitteilte, wurde die BUND-Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit geht ein mehr als 10-jähriger Rechtsstreit zu Ende.

Trotzdem zeigten sich die Umweltschützer kämpferisch. "Das Verfahren hat die ganze Absurdität des Bergrechts deutlich gemacht", sagte Klaus Brunsmeier, Landesvorsitzender des BUND. "Dass ein

deutscher Tagebau im 21. Jahrhundert unter Missachtung europäischen Umweltrechts auf einer 40 Jahre alten Rechtsgrundlage betrieben werden darf, ist ein Skandal. Das Bundesberggesetz muss dringend entrümpelt und den modernen Umweltstandards angepasst werden." Brunsmeier kündigte an, dass der BUND weiterhin mit aller Kraft gegen die nach seiner Auffassung energiewirtschaftlich ebenso überflüssigen, wie ökologisch und sozial verheerenden Braunkohlentagebaue vorgehen werde.

Hintergrund des Streitverfahrens war die Frage, ob die bergrechtliche Zulassung des Tagebaus Hambach im Jahre 1995 ohne die seit 1988 durch EGRecht für Tagebauvorhaben der vorliegenden Größenordnung vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätte ergehen dürfen. Der BUND hatte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf dem Weg durch die Instanzen argumentiert, dass diese UVP-Richtlinie auf den Tagebau anzuwenden sei. Gleichzeitig hatte der BUND beantragt, dem Europäischen Gerichtshof die streitige Frage zur Entscheidung vorzulegen.

Der den BUND vertretende Rechtsanwalt Dirk Teßmer von der auf Berg- und Umweltrecht spezialisierten Kanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer in Frankfurt ist sich sicher: "Anhand der in den letzten Jahren zu Fragen der Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie ergangenen Rechtsprechung des EuGH ist offenkundig, dass auch im vorliegenden Fall der Zulassung der Weiterführung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 1996 bis 2020 ein ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen". Bestätigen können hätte dies indessen nur der EuGH, dem die Auslegungskompetenz für Richtlinien der EU zukommt. Dieser kann allerdings nicht direkt angerufen werden, sondern es bedarf eines Entscheidungsersuchens durch die mit dem Fall befassten nationalen Gerichte.

Dass das Bundesverfassungsgericht den Weg zum Europäischen Gerichtshof nunmehr verbaute, ist für den BUND äußerst enttäuschend und lässt dort einmal mehr Zweifel an der Effektivität des Rechtsschutzes gegenüber Bergbauvorhaben aufkommen. Rechtsanwalt Dirk Teßmer: "Die Klage des BUND hätte nie und nimmer abgewiesen werden dürfen, ohne den EuGH anzurufen. Dies gilt insbesondere aufgrund der eindeutigen Linie des EuGH was die Durchsetzung der UVP-Richtlinie in Bezug auf Zulassungsentscheidungen nach deren Inkrafttreten anbelangt."

Im Jahre 1978 wurde mit dem Aufschluss des 85 km² großen und bis zu 450 m tiefen Braunkohlentagebaus Hambach begonnen. 1993 beantragte die Rheinbraun AG (heute: RWE Power AG) die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes, welcher die Fortführung des Tagebaus Hambach von 1996 bis 2020 zum Inhalt hat. Dieser Rahmenbetriebsplan sieht das Abbaggern von weiteren 3.270 Hektar vor, davon 1.500 Hektar des unersetzbaren Hambacher Forstes mit vielen streng geschützten Tierarten. Mehr als 5.400 Menschen sollen für den Tagebau

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

ihre Heimat verlieren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben unterblieb. Mit Unterstützung der Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der A 4 hatte der BUND am 2. Juli 1996 Klage gegen die Rahmenbetriebsplanzulassung für den Tagebau eingereicht.

[BUND LV NRW]

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

In Umsetzung der SUP-Richtlinie ist das Städtebaurecht zuletzt durch das Europanpassungsgesetz (EAG Bau) geändert worden, mit der Verpflichtung, für alle Bauleitpläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Oberste Baubehörde im Baverischen Staatsministerium des Innern hat unter Mitwirkung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Bayerischen Gemeindetags sowie des Bayerischen Städtetags dazu einen Leitfaden herausgegeben. Nach einer allgemeinen Einführung und einem Überblick über das Verfahren werden anhand von vereinfachten Fallbeispielen Umweltberichte zur Bebauungsplanung sowie zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Hinweise zur Honorierung für Planungs- und Beratungsleistungen sowie Angaben zu weiterführender Literatur schließen den Leitfaden ab. Der Leitfaden "Der Umweltbericht in der Praxis" kann kostenfrei auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums (www.stmi.bayern.de → Service → Publikationen → Arbeitsblätter für Bauleitplanung) heruntergeladen werden.

[PK]

BAYER: Mogelpackung Klimaschutz

Umweltverbände fordern den BAYER-Konzern auf, irreführende Aussagen zum Thema Klimaschutz zu unterlassen und belastbare Zahlen zum CO₂-Ausstoß des Unternehmens vorzulegen. BAYER behauptet in seinen Publikationen, die "Emission von Treibhausgasen seit Beginn der 90er Jahre um mehr als 60 % reduziert" zu haben. Der Konzern unterschlägt jedoch, dass die vermeintliche Reduktion zum größten Teil auf den Verkauf einer Tochterfirma sowie den gestiegenen Fremd-Bezug von Energie zurückzuführen ist. Betrachtet man die komplette Produktionskette inklusive der Zulieferer, so sind die Kohlendioxid-Emissionen kaum gesunken.

Dirk Jansen, BUND-Geschäftsleiter: "Der BAYER-Nachhaltigkeitsbericht beinhaltet viel heiße Luft und ist eine klimaschutzpolitische Mogelpackung. Aktive Klimaschutzbemühungen sind kaum ersichtlich, stattdessen wird die CO₂-Bilanz mit Hilfe von Rechentricks schön gerechnet. Wenn BAYER Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen will, gehören die absoluten Kohlendioxid-Emissionen entlang der gesamten Produktionskette auf den Tisch." Philipp Mimkes von der Coordination gegen BAYER-Gefahren: "Mit buchhalterischen Tricks lässt sich die Erderwärmung nicht stoppen. Wir fordern den Konzern auf, die bewusste Irreführung der Öffentlichkeit zu unterlassen und den Ressourcen-Verbrauch drastisch zu senken."

Die Kritik der Umweltverbände wird von der Unternehmensberatung Arthur D. Little untermauert. In einer Evaluierung des BAYER Nachhaltigkeitsberichts heißt es: "Zusätzlich zum Energieverbrauch werden auch die CO₂-Emissionen berichtet. Allerdings ist diese Information von begrenzter Relevanz, weil Emissionen aus der Produktion extern erzeugter Energie nicht berücksichtigt werden und die berichtete Reduzierung zum Teil aus dem zunehmenden "Out-sourcing" der eigenen Energieerzeugung resultiert."

BAYER nutzt die frisierte Klimabilanz gezielt für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Konzern wurde kürzlich in den Climate Leadership Index aufgenommen, den "ersten weltweiten Klimaschutz-Aktienindex". Auch in "Nachhaltigkeits-Fonds" wie dem Sustainability World Index ist das Unternehmen aufgrund seiner Klimabilanz enthalten. Im Dezember wurde BAYER gar mit dem "Low Carbon Leaders Award" ausgezeichnet. Die Presse berichtete ausführlich – stets mit dem Hinweis auf die angeblich "um 60 % reduzierten Klima-Emissionen".

In der Realität bleibt die Chemische Industrie hierzulande nach Strom- und Metallproduktion der Klimakiller Nummer 3. Allein BAYER emittiert inklusive der Zulieferer rund 10 Millionen Tonnen Kohlendioxid jährlich. Prof. Jürgen Rochlitz, Mitglied der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für Anlagensicherheit: "BAYER will augenscheinlich davon ablenken, dass das Unternehmen nach wie vor zu den großen Klimasündern in Deutschland gehört. Nicht einmal der Konkurrent BASF, wahrlich kein Vorbild in Sachen Umweltschutz, rechnet seine Bilanz derartig schön. Aufgrund der irreführenden Behauptungen zum Klimaschutz muss BAYER aus allen Nachhaltigkeits- und Ethik-Fonds ausgeschlossen werden."

[CBG / BUND, LV NRW]

KGV-Rundbrief 1+2/2006 Umwelt allgemein

Erhebliche Klimaänderungen in Deutschland zu erwarten

Das Klima in Deutschland könnte sich bis zum Jahr 2100 spürbar ändern. Dies zeigen aktuelle und detaillierte Modellrechnungen des Max-Planck-Instituts für Meteorologie (MPI-M) für das Umweltbundesamt (UBA). Rund 130 Fachleute diskutierten Ende April auf dem Workshop "Künftige Klimaänderungen in Deutschland" im UBA in Dessau erste Ergebnisse. Die Hamburger Forscher erwarten, dass die durchschnittliche Jahrestemperatur in einigen Regionen Deutschlands bis 2100 um bis zu 4 °C höher liegen könnte als im vergangenen Jahrhundert. Die Folgen wären regional und jahreszeitlich unterschiedlich: Im Winter gäbe es in den süddeutschen Gebirgen bis zu einem Drittel mehr Niederschlag. In den Alpen ist jedoch mit weniger Schnee zu rechnen. Das könnte sich negativ auf den Tourismus auswirken. Die Sommer würden in Süd-, Südwest- und Nordostdeutschland wahrscheinlich trockener. Das bedeutete eine größere Waldbrandgefahr, Einbußen in der Landwirtschaft und Einschränkungen in der Binnenschifffahrt. "Wir haben erstmals eine genauere Vorstellung davon, wie und wo sich der Klimawandel in Deutschland auswirkt. Um nachteilige wirtschaftliche und soziale Folgen zu begrenzen, brauchen wir zwei Dinge: Wir müssen beginnen, uns anzupassen und zugleich mehr tun, um den Temperaturanstieg weltweit bis 2050 auf höchstens zwei Grad zu begrenzen. Wenn wir heute nicht handeln, kommt uns das im wahren Sinne des Wortes teuer zu stehen", schlussfolgert UBA-Präsident Prof. Dr. Andreas

Erstmals gelang es MPI-M und UBA, flächendeckend für Deutschland hoch aufgelöste Daten zu künftigen Klimaentwicklungen vorzulegen. Das vom MPI-M entwickelte Regionalmodell REMO hat eine Auflösung von zehn mal zehn Kilometern. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Detailberechnungen: Die Jahresmitteltemperaturen in Deutschland könnten bis 2100 im Vergleich zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts um 2,5 bis 3,5 C - abhängig von der Höhe der zukünftigen Treibhausgasemissionen - steigen. Mit mehr als 4 °C fällt die Erwärmung im Winter in Südund Südost-Deutschland besonders stark aus. Im Sommer könnten die Niederschläge in Süd-, Südwest- und Nordostdeutschland bis zu 30 % zurückgehen. Das verschärft Dürren im Sommer, vor allem im Nordosten Deutschlands. Im Winter wird es in ganz Deutschland feuchter. Gerade in den Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands ist mit einem Drittel mehr Niederschlägen zu rechnen. Schnee wird es regional allerdings weniger geben: Fällt momentan etwa ein Drittel des Niederschlags in den Alpen als Schnee, könnte es am Ende des Jahrhunderts nur noch ein Sechstel sein.

Die neuen Ergebnisse zeigen klar: Der Klimawandel wird vor Deutschland nicht halt machen. Und er ist bereits spürbar: Durch die Hitzewelle im Jahr 2003 waren in Deutschland mehr als 7.000 Tote zusätzlich zu beklagen. Die Schäden als Folge extremer Wet-

terereignisse der vergangenen zehn Jahre belaufen sich in Deutschland auf etwa 16,5 Milliarden Euro. Die Kosten durch den Klimawandel könnten bis 2050 auf jährlich 27 Milliarden Euro steigen.

Die neuen Klimaszenarien des UBA und des MPI-M liefern eine solide Basis für eine weitere, detaillierte Analyse regionaler Klimafolgen und deren Kosten. Auf der Tagung in Dessau zogen Wissenschaftler, Politikberater, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und politische Entscheidungsträger bereits erste Schlussfolgerungen für den nationalen Klimaschutz: Deutschland braucht eine nationale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Mittelfristig erlauben die neuen Daten den Verwaltungen und Unternehmen, ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen besser einzuschätzen, sich so an den Klimawandel anzupassen und Klimarisiken zu mindern.

Wichtig ist jetzt, die Klimafolgenforschung zu intensivieren und mit flächendeckenden Klimadaten zu unterstützen. Das UBA wird dazu alle Daten der Klimaszenarien kostenfrei für Wissenschaft, Verwaltung und Unternehmen bereitstellen. Das Amt wird die neuen Daten detailliert bewerten und versuchen, die Risikowahrnehmung bei Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Verwaltung zu schärfen. Ziel ist es, die notwendige Anpassung an den Klimawandel – wie im Hochwasser- und Gesundheitsschutz – zu beschleunigen.

Neben besserer Anpassung an den Klimawandel sind nach Auffassung des UBA die Treibhausgasemissionen in Deutschland - als nationaler Beitrag zum globalen Klimaschutz - um 40 % bis 2020 und um 80 % bis 2050 zu verringern. Eine rationellere Energienutzung, eine schnell und deutlich steigende Effizienz bei der Umwandlung der Primär- in Endenergie sowie die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien tragen in hohem Maße dazu bei. Wirtschaftlich und technisch hat Deutschland das nötige Wissen und Können. Und Klimaschutz lohnt sich: Weltweit liegen die Kosten für anspruchsvollen Klimaschutz bei durchschnittlich nur einem Prozent der globalen Wirtschaftsleistung. Die ökonomischen Schäden eines ungebremsten Klimawandels könnten dagegen bis zu zehn Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung ausmachen.

Die Klimaszenariendaten werden ab Mitte Mai 2006 im Max-Planck-Institut für Meteorologie bei der Gruppe "Modelle und Daten" – einer nationalen Serviceeinrichtung – verfügbar sein, die unter anderem das Weltdatenarchiv für die Klimaforschung verwaltet. Nutzerregistrierung unter remo-daten@ dkrz.de, danach Zugang über http://cera-www.dkrz.de/CERA/index.html. Weiterführende Informationen des Umweltbundesamts enthält das Hintergrundpapier "Künftige Klimaänderungen in Deutschland – Regionale Projektionen für das 21. Jahrhundert" unter www.umweltbundesamt.de/klimaschutz.

[UBA]

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Neue Technologien nachhaltig gestalten – Konzepte und Praxis für eine verantwortliche Entwicklung und Anwendung der Nanotechnologien

Vom 05.-07. Mai 2006 fand in Iserlohn eine Tagung zu Nanotechnologien statt, die von der evangelischen Akademie Iserlohn in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) durchgeführt wurde. Ziel der Tagung war es zum einen, neben der Information und dem Austausch über die Nanotechnologien eine Sensibilisierung nicht nur für die Chancen, sondern auch für die Risiken zu erreichen. Zum anderen sollte darüber nachgedacht werden, welche Schritte zu einer zukünftig verbindlichen und verantwortlichen Entwicklung dieser Technologien gegangen werden können.

Neue Technologien wie die Nanotechnologie bergen eine Reihe von Potenzialen: verbesserte Werkstoffe, veredelte Oberflächen und neue Produkte erscheinen am Horizont oder sind bereits eingeführt. Bereits jetzt sind aber auch Risiken zu erkennen, die in einer möglichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder in der Belastung der Umwelt liegen können. Als Beispiele seien hier die Inhalation von Nanopartikeln und die Diffusion durch die Lunge oder die Akkumulation von Nanopartikeln in Boden und Wasser genannt.

Darüber hinaus sind bei einer breiten Anwendung der Nanotechnologien weitere Probleme abzusehen, die in der zunehmenden Technisierung des Menschen liegen. So sind bspw. mit Neuroimplantaten Manipulationen des Menschen möglich. Wie kann also ein verantwortlicher Umgang mit den neuen Technologien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung aussehen? Wie können Risiken und ethische Aspekte so in die Diskussion eingeführt werden, dass Forschung und Entwicklung neuer Nanotechnologien risikoärmer verlaufen und Menschen in ihrer Selbstbestimmtheit und Würde nicht berührt werden?

Auf der Tagung diskutierten ca. 60 VertreterInnen aus Umweltverbänden, Politik, technologiekritischen Gruppen, auch wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft mögliche Leitbilder technologischer Entwicklungen ebenso wie Möglichkeiten einer nachhaltigen Gestaltung der neuen Technologien. Die Teilnehmenden kamen u.a. vom Bayrischen Wissenschaftsministerium, vom Ärztlicher Dienst NRW, vom BUND, von den Evangelischen Akademien, von der Hochschule für Technik Köln, von der DECHEMA, vom Bundesumweltministerium, vom Nanotechnologie Kompetenzzentren und von der BASF. Nach einleitenden Vorträgen (s.u.) zum aktuellen Wissens- und Diskussionsstand in Forschung, Entwicklung, Anwendung und Kommunikation der Nanotechnologien hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, verschiedene Schwerpunkte in Arbeitsgruppen zu vertiefen:

Identifizierung von Umwelt- und Gesundheitsrisi-

ken,

- · Erforderlichkeit interdisziplinärer Arbeiten,
- · Grundlagen eines verbindlichen Dialoges,
- notwendige rechtliche Grundlagen als Vorsorge.

Ferner wurden Überlegungen in Form eines Memorandums zur Diskussion vorgelegt, wie der Nanodialog in Deutschland auf den Weg gebracht werden könnte.

Vorträge

Basistrends und die nachhaltige Gestaltung neuer Technologien (*Prof. Dr. Rolf Kreibich, Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung (IZT), Berlin*)

Nachhaltige Gestaltung der Nanotechnologien – Kriterien und Praxis (*Prof. Dr. Helmut Horn, Wiss. Beirat-BUND / Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), Hamburg*)

Potentiale und Anwendungen der Nanotechnologien – wo stehen wir? (*Prof. Dr. Harald Fuchs, Nanozentrum der Universität Münster*)

Von der Technikfolgenabschätzung zu neuen Schutz- und Gestaltungskonzepten (*Dr. Michael Decker / Dr. Thorsten Fleischer, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), Karlsruhe*)

Integrierte Innovation- vorlaufende Technikorientierung am Beispiel der Nanotechnologien (*Prof. Dr. Wolfgang Nethöfel, Marburg*)

Technologieentwicklung und Nachhaltigkeit: Zum verantwortlichen Umgang mit den Chancen und Risiken der Nanotechnologien (*Prof. Dr. Wilfried Kühling, Wissenschaftlicher Beirat BUND*)

Nachhaltige Forschungs- und Entwicklungspolitik (H.-J. Fell, Forschungspolitischer, Sprecher B'90/Die Grünen, Berlin)

Den gesellschaftlichen Dialog organisieren: Programm und die notwendigen Strukturen (W.M. Catenhusen, vorm. Staatssekretär BMBF, Berlin)

Perspektiven der Wirtschaft (Dr. Markus Pridöhl, DECHEMA/Degussa AG, Hanau)

Welche Aufgaben hat der Staat? Welche staatlichen Regelungen müssen geändert / ergänzt werden? (*Dr. Uwe Lahl, BMU, Bonn*)

Die Vorträge der Tagung gibt es in Kürze zum Herunterladen (www.bund.net/—)Positionen ... und mehr/Koordination Normungsarbeit der Umweltverbände/Informationen zur Tagung "Neue Technologien nachhaltig gestalten"). Das Memorandum ist dort bereits eingestellt.

[BUND/PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABI. C, CA, CE oder L) stehen im Internet: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Maschinenlärm

Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

ABI. L 344/44 v. 27.12.2005

Schadstoffregister

Beschluss des Rates v. 02.12.2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register der Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ABI. L 32/54 v. 04.02.2006

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates

ABI. L 33/1 v. 04.02.2006

Biogas- und Kompostieranlagen

Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission v. 07.02.2006 zur Änderung der Anhänge VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Biogas- und Kompostieranlagen sowie der Bestimmungen über Gülle

ABI. L 36/25 v. 08.02.2006

Verordnung der Kommission v. 07.02.2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 809/2003 und (EG) Nr. 810/2003 hinsichtlich der Verlängerung der Gültigkeit der Übergangsmaßnahmen für Kompostier- und Biogasanlagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 36/32 v. 08.02.2006

Fragebogen IVU-Richtlinie

Entscheidung der Kommission v. 02.03.2006 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)

ABI. L 70/65 v. 09.03.2006

Abfallwirtschaft

Abfälle aus der Mineralgewinnung

Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Service: Europäische Union

ABI. L 102/15 v. 11.04.2006

Vermeidung und Entsorgung

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 05.04.2006 über Abfälle

ABI. L 114/9 v. 27.04.2006

Abfallverbrennung

Entscheidung der Kommission v. 20.02.2006 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

ABI. L 121/38 v. 06.05.2006

Abfalldeponien

Prospektivbericht des Ausschusses der Regionen zum Thema "Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG) auf regionaler und lokaler Ebene

ABI. C 115/95 v. 16.05.2006

Gewässerschutz

Qualität Badegewässer

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG

ABI. L 64/37 v. 04.03.2006

Gewässerverschmutzung

Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

ABI. L 64/52 v. 04.03.2006

Entscheidung der Kommission v. 28.02.2006 über einen Antrag Österreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/67/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaft-

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

lichen Quellen

ABI. L 66/44 v. 08.03.2006

Schutz des Grundwassers

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 4/2006 vom Rat festgelegt am 23.01.2006 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung

ABI. C 126E/1 v. 30.05.2006

Gefährliche Stoffe

Gefahrgut

Entscheidung der Kommission v. 13.12.2005 zur Änderung der Entscheidung 2005/263/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 94/55/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf den Gefahrguttransport auf der Straße zu genehmigen

ABI. L 328/62 v. 15.12.2005

Inverkehrbringen und Verwendung

Richtlinie 2005/90/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.01.2006 zur 29. Änderung der Richtlinie 76/69/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestufte Stoffe)

ABI. L 33/28 v. 04.02.2006

Luftschadstoffe am Arbeitsplatz

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission v. 07.02.2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

ABI. L 38/36 v. 09.02.2006

Risikobewertung und -begrenzung für bestimmte Stoffe

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe: Dibutylphthalat; 3,4-Dichloranilin; Diisodecylphthalat; 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich; Ethylendiamintetraacetat; Methylacetat; Chloressigsäure; n-Pentan und Tetranatriummethylendiamintetraacetat

ABI. C 90/4 v. 13.04.2006

Empfehlung der Kommission v. 11.04.2006 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe: Dibutylphthalat; 3,4-Dichloranilin; Diisodecylphthalat; 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich; Ethylendiamintetraacetat; Me-

thylacetat; Chloressigsäure; n-Pentan und Tetranatriummethylendiamintetraacetat

ABI. L 104/45 v. 13.04.2006

Altsstoffe: Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken

Verordnung (EG) Nr. 565/2006 der Kommission v. 06.04.2006 über die Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter prioritärer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

ABI. L 99/3 v. 07.04.2006

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Verordnung (EG) Nr. 777/2006 der Kommission v. 23.05.2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

ABI. L 136/9 v. 24.05.2006

Klimaschutz

Klimaänderung: Strategie zur Bekämpfung

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen "Strategie für eine erfolgreiche Bekämpfung der globalen Klimaänderung"

ABI. C 81/26 v. 04.04.2006

Abbau der Ozonschicht

Entscheidung der Kommission v. 28.04.2006 über die Mengen an Methylbromid, die im Zeitraum v. 01.01. bis 31.12.2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der Gemeinschaft für kritische Verwendungszwecke eingesetzt werden dürfen

ABI. L 130/29 v. 18.05.2006

Entscheidung der Kommission v. 11.05.2006 über die Zuteilung von für den Zeitraum v. 01.01. bis 31.12.2006 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABL L 142/26 v. 30.05.2006

Energiepolitik

Energieeffizienz und Energiedienstleistung

Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 05.04.2006 über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates

ABI. L 114/64 v. 27.04.2006

Wald als Energielieferant

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Der Wald: Energielieferant im erweiterten Europa"

ABI. C 110/60 v. 09.05.2006

Umwelt allgemein

Düngemittel

Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission v. 01.02.2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung

ABI. L 29/31 v. 02.02.2006

Alpenkonvention

Beschluss des Rates v. 02.12.2005 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Protokolls "Bodenschutz", des Protokolls "Energie" und des Protokolls "Tourismus" zur Alpenkonvention

ABI. L 337/27 v. 22.12.2005

Nachwachsende Rohstoffe

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Nachwachsende Rohstoffe – Entwicklungsperspektiven für die stoffliche und energetische Nutzung"

ABI. C 110/49 v. 09.05.2006

Umweltinformations- u. -beobachtungsnetz

Beschluss des Rates v. 27.02.2006 über den Ab-

schluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Service: Europäische Union

ABI. L 90/36 v. 28.03.2006

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

ABI. L 90/37 v. 28.03.2006

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

ABI. L 90/48 v. 28.03.2006

Sonstiges

Gesundheit und Verbraucherschutz

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013)

ABI. C 88/1 v. 11.04.2006

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans bis 2015

Die Landesregierung hat im Dezember 2005 der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Landes für Siedlungsabfälle bis zum Jahr 2015 zugestimmt. Danach geht das Umweltministerium in den kommenden Jahren von etwa gleichbleibenden Siedlungsabfallmengen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben aus. Jährlich müsse eine Restabfallmenge von rund 1,9 Millionen Tonnen verbrannt oder in mechanisch-biologischen Anlagen behandelt werden, hieß es. Die Kapazitäten der im Land bestehenden und noch in Bau befindlichen Entsorgungsanlagen deckten diesen Bedarf für das

nächste Jahrzehnt. Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans solle eine landesweit dauerhafte und wirtschaftliche Entsorgungssicherheit gewährleistet werden, betonte Umweltministerin Gönner. Das Land werde dazu auch künftig an der 1999 eingeführten sogenannten Autarkieregelung festhalten. Der Abfallexport außer Landes werde weiterhin nur nach vorheriger Genehmigung in Ausnahmefällen möglich sein, so Gönner. Damit bestehe für die Abfallentsorgungsanlagen im Land die notwendige Planungssicherheit.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit sechs Müllverbrennungsanlagen (Stuttgart, Mannheim, Göppingen, Ulm, Böblingen, Eschbach im Breisgau) und drei mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (Buchen, Heilbronn, Kahlenberg bei Offenburg). Im

Rahmen von öffentlich-rechtlichen Kooperationen nutzen einige Landkreise zudem grenznahe Behandlungskapazitäten in Bayern und der Schweiz mit. Die durch Verzögerungen beim Ausbau der MVA Stuttgart und beim Neubau der MBA Kahlenberg entstandenen zeitlich befristeten Kapazitätsengpässe werden durch befristet genehmigte Mitnutzung von Verbrennungskontingenten in erster Linie in landesgrenzennahen Anlagen in der Schweiz ausgeglichen.

Abfalltransporte überprüft

Polizei und Umweltbehörden haben Mitte Mai im Regierungsbezirk Karlsruhe eine gemeinsame Großkontrolle von Abfalltransporten durchgeführt. In der Zeit von 7 bis 15 Uhr wurden durch die Polizei zusammen mit den örtlich zuständigen Umweltämtern und der Gewerbeaufsicht eine Vielzahl von Kontrollstellen eingerichtet und Transportfahrzeuge mit dem Schwerpunkt "Abfalltransporte" überprüft. Unterstützt wurden sie dabei von mobilen Kontrollgruppen des Zolls und dem Bundesamt für Güterverkehr. Insgesamt wurden 331 Transportfahrzeuge überprüft. Hierunter befanden sich 167 Abfalltransporte. 62 Fahrzeuge wurden beanstandet, davon 24 Abfalltransportfahrzeuge. In 84 Fällen wurde das Verhalten der Fahrzeugführer bemängelt. In 24 Fällen wurden Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt (fehlende Kennzeichnung, Begleitscheine bzw. Transportgenehmigungen).

Verringerter Durchsatz bei der MBA der Tplus GmbH in Heilbronn

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit der Firma T-plus GmbH in Heilbronn vereinbart, dass der Abfalldurchsatz in der Mechanisch-Biologischen Anlage (MBA) auf 70 % des Nenndurchsatzes verringert wird. Die Beschränkung bezieht sich auf das gesamte Jahr 2006. Im verbleibenden Restjahr werden somit deutlich geringere Abfallmengen verarbeitet. Für die Abfälle, die dieses Jahr nicht mehr in der Anlage behandelt werden können, muss die Firma T-plus andere Entsorgungswege finden. Hier zeichnet sich jedoch eine Lösung ab. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat diesbezüglich bereits begrenzte Ausnahmen von der Autarkieregelung zugelassen.

Die MBA der Firma T-plus GmbH Heilbronn, die im Industriegebiet Osthafen am 01.06.2005 in Betrieb ging, ist für einen Jahresdurchsatz von 88.600 t Abfälle aus der Stadt Heilbronn, dem Landkreis Heilbronn und dem Hohenlohekreis vom Regierungspräsidium genehmigt worden. Sie wurde von Anfang an unter Volllast gefahren und hatte von Anfang an mit technischen Störungen zu kämpfen. So zuletzt am Karfreitag, als unverbranntes Biogas freigesetzt wurde. Diese Betriebsstörungen führten zu zahlreichen Beschwerden von Betrieben aus der unmittelbaren Nachbarschaft und von den Neckarsulmer Bürgern wegen teilweise extremer Geruchsbelästigungen.

Hohe Feinstaubbelastung zu Beginn des Jahres

Die lange anhaltenden winterlichen Witterungsverhältnisse zu Beginn des Jahres 2006 haben im Vergleich zu den beiden voran gegangenen Jahren verbreitet zu deutlich höheren Belastungen durch Feinstaub geführt. Es habe sich gezeigt, dass das Problem nicht auf die stark befahrenen Straßen in den Städten beschränkt bleibe, berichtete das Regierungspräsidium. Lokale Maßnahmen müssten durch regionale, großräumige Konzepte ergänzt werden. Daher wurde die zuständige Fachabteilung angewiesen, vorsorglich mit der Ausarbeitung von Aktionsplänen zu beginnen.

In den ersten Wochen des Jahres 2006 wurden bundesweit hohe Belastungen durch Feinstaub gemessen. Auch im Regierungsbezirk Freiburg wurde der geltende Tagesmittelwert von 50 mg/m³ an den Stationen des landesweiten Luftmessnetzes und den straßennahen Spotmesspunkten deutlich häufiger als in den beiden Vorjahren überschritten (siehe Tabelle).

Besonders auffällig war die Luftmessstation in Konstanz, die die städtische Hintergrundbelastung misst und bereits 23 Überschreitungen und einen Spitzenwert im Tagesmittel von 148 mg/m³ aufwies. Aber auch an anderen Stationen des Luftmessnetzes im Rheintal, der verkehrsnahen Messstation Freiburg-Straße (Siegesdenkmal) und den beiden straßennahen Spotmesspunkten in Freiburg wurden ungewöhnlich viele Überschreitungen ermittelt. Nach den vorliegenden Messergebnissen sei es nicht auszuschließen, dass im Laufe des Jahres die zulässige Zahl von 35 Überschreitungen an den am höchsten belasteten Orten übertroffen werde, verlautete es aus dem Regierungspräsidium.

Nach Auffassung des Regierungspräsidenten bestehe vor allem für die Städte Freiburg und Konstanz die Notwendigkeit, Aktionspläne gegen Feinstaub aufzustellen. Die weitere Entwicklung der Feinstaubbelastung werde darüber entscheiden, ob für weitere Städte bzw. Regionen des Regierungsbezirks Handlungsbedarf bestehe.

Station	Stand	Anzahl Über- schreitungen
Freiburg-Mitte	28.02.2006	18
Kehl-Hafen	ehl-Hafen 28.02.2006	
Konstanz	28.02.2006	24
Neuenburg	28.02.2006	18
Offenburg	28.02.2006	19
Schwarzwald Süd	28.02.2006	0
Villingen-Schwenningen	28.02.2006	13
Waldshut	28.02.2006	20
Weil	28.02.2006	22
Freiburg Siegesdenkmal	07.02.2006	23
Freiburg Schwarzwaldstr.	06.02.2006	23
Freiburg Zähringer Str.	06.02.2006	24

PM₁₀: Zulässige Überschreitungshäufig bereits erreicht

Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die im Land bis Mitte Februar 2006 gemessenen Feinstaubwerte aktuell ausgewertet. Danach ist die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Grenzwerts von 50 µg/m³ an 35 Tagen pro Jahr bereits an den beiden Messstellen Stuttgart-Neckartor und Tübingen-Unterjesingen erreicht.

Wegen der außergewöhnlich hohen Feinstaubbelastungen an der Messstelle Stuttgart-Neckartor würden dort zurzeit vertiefte Untersuchungen durchgeführt, hieß aus dem Umweltministerium. So würden an ausgewählten Tagen die Größenverteilung und die Inhaltsstoffe der Stäube untersucht. Ergebnisse der Untersuchungen der Universität Stuttgart würden voraussichtlich im Juni dieses Jahres vorliegen.

Die aktuellen Daten der straßennahen Messungen zur Luftqualität sind im Internet abrufbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Thema Luft \rightarrow Aktuelle Immissionsverhältnisse \rightarrow Spotmessungen in Baden-Württemberg).

Luftreinhalte- und Aktionsplan Stuttgart

Im Dezember 2005 stellten Umweltministerin Gönner, Regierungspräsident Dr. Andriof und Oberbürgermeister Dr. Schuster den Luftreinhalte- und Aktionsplans vor, mit dem die Feinstaubbelastung in der Landeshauptstadt Stuttgart verringert werden soll. Der Plan umfasst insgesamt 36 Einzelmaßnahmen (siehe hierzu auch KGV-Rundbrief 3+4/2005, S. 57). Seit dem 1. Januar gilt ein Durchfahrverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Damit sollen vor allem Autobahnmaut-Flüchtlinge aus der Stadt verbannt werden. In den nächsten Jahren kommen dann je nach Schadstoffklasse Fahrverbote für weitere Fahrzeuge hinzu:

- ab 2006 ein Lkw-Durchfahrtsverbot (ab 3,5 t, Lieferverkehr frei); ausgenommen ist die Bundesstraße 10 mit den Abzweigen B 14 Richtung Waiblingen und B 27/B 27a Richtung Kornwestheim
- ab Juli 2007 Fahrverbote für alte Dieselfahrzeuge mit einem schlechteren Standard als EURO 2, die keinen entsprechenden Partikelfilter nachgerüstet haben, sowie Ottofahrzeuge ohne geregelten Katalysator,
- ab 2012 werden die Fahrverbote ausgeweitet auf Dieselfahrzeuge mit einem schlechteren Standard als EURO 3, die keinen entsprechenden Partikelfilter nachgerüstet haben.

Der Aktionsplan ist im Internet abrufbar: www.rp-stuttgart.de - Stichwort Luftreinhaltung.

BUND mit Plan unzufrieden

Der Landesverband Baden-Württemberg des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

(BUND) will sich bei der Europäischen Union darüber beschweren, dass die Landesregierung mit diesem Plan keine wirkungsvollen Maßnahmen vorgelegt hat, die den Feinstaub dauerhaft senken werden. Nach Auffassung des BUND ist der Luftreinhalteplan der Regierung ist ein Offenbarungseid da er nicht einmal annähernd ausreiche, um die Feinstaubbelastung in der Landeshauptstadt kurzfristig zu verringern. Die Umweltministerin und der Regierungspräsident hätten selbst einräumen müssen, dass die geplanten Maßnahmen nur marginale Verbesserungen bringen würden und die europäischen Grenzwerte auch künftig nicht eingehalten werden könnten.

Nachrüstung des Lkw-Durchfahrtsverbots

Im Bereich Flughafen, Neue Landesmesse, Plieningen sind zur Verbesserung der Verkehrssituation an einigen Hauptverkehrsachsen zusätzliche Schilder für das Lkw-Durchfahrtsverbot in der Landeshauptstadt Stuttgart aufgestellt worden. Dies wurde in einer Besprechung im Regierungspräsidium unter Beteiligung der Städte Stuttgart, Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen sowie des Polizeipräsidiums Stuttgart vereinbart. Das vereinbarte Nachrüstungskonzept sieht am Ende der neuen Autobahn 8 Ausfahrtsrampe in Richtung Plieningen (Echterdinger Straße) ein Lkw-Durchfahrtsverbotsschild vor. Ergänzend hierzu werden auf der Autobahn 8 vor der neuen Anschlussstelle Stuttgart Flughafen/Messe zusätzliche Hinweisschilder aufgestellt. Im südöstlichen Bereich von Plieningen wird die bestehende Beschilderung des Lkw-Durchfahrtsverbots so verändert und ergänzt, dass der Lkw-Verkehr nach Ostfildern-Scharnhausen über die Neuhäuser Straße anfahren kann.

Luftreinhalteplan für Reutlingen und Tübingen

Ende Dezember 2005 wurde der Luftreinhalteplan für die Städte Reutlingen und Tübingen vorgestellt. Der im Auftrag des Umweltministeriums erstellte Plan enthält einen Katalog von über 20 Einzelmaßnahmen - vor allem beim Kraftfahrzeugverkehr - die in ihrer Summe zur Reduzierung der Luftschadstoffe beitragen sollen. Im Regierungspräsidium geht man davon aus, dass sich durch die Umsetzung der Maßnahmen die Feinstaubbelastung im Jahresdurchschnitt um 2 bis 5 μ g/m³ verringert und damit künftig die Grenze von 35 Überschreitungstagen selbst unter meteorologisch ungünstigen Bedingungen eingehalten werden könne. Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums (www.rp-tuebingen.de).

Luftreinhalte- und Aktionsplan Mannheim und Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Luftreinhalteplan für die Städte Karlsruhe und Mannheim inzwischen fertiggestellt und die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität festgelegt. In den Teilplan für Mannheim wurde ein Aktionsplan zur # 5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

Minderung der Feinstaubbelastung integriert.

Kernstück des Luftreinhalteplans mit seinen Teilplänen für die einzelnen Städte ist der jeweilige Maßnahmenteil. Der von den Städten und dem Regierungspräsidium erarbeitete Maßnahmenkatalog umfasst jeweils 19 Maßnahmen. Vorgesehen sind u.a. verkehrslenkende Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses (z.B. Optimierung von grünen Wellen, Ausbau von Pförtnersteuerungen), die Erneuerung bzw. Nachrüstung des städtischen Fuhrparks sowie die Verkehrsentlastung durch Infrastrukturmaßnahmen. So wird in Mannheim die Realisierung der Süd- und Westtangente sowie der Bau der L 597 angestrebt. In Karlsruhe ist u.a. der Ausbau der B 36 und die Erstellung von P+R-Parkplätzen vorgesehen.

Die in Karlsruhe und Mannheim vorgesehenen Fahrverbote sollen in einer Umweltzone zur Anwendung kommen, die große Teile der Kernstadt umfasst. Der Maßnahmenkatalog sieht zudem in Mannheim einen Modellversuch zur Wirksamkeit eines Lkw-Durchfahrtsverbotes vor. Im Rahmen der Sanierung der Kurt-Schuhmacher-Brücke wird im Jahr 2006 eine Teilsperrung der Brücke notwendig. Im Modellversuch werden Sperrungen bzw. Umleitungen für den Lkw-Verkehr (Ausnahme Lieferverkehr) vorgenommen und messtechnisch begleitet. In Karlsruhe soll ein ganzjähriges Lkw-Durchfahrtsverbot (Lieferverkehr frei) in der Reinhold-Frank-Straße im Abschnitt zwischen der Kreuzung Kriegsstraße und dem Mühlburger Tor ab dem Jahr 2010 eine Minderung der Immissionen an dem hoch belasteten Streckenabschnitt bewirken.

In den Luftreinhalte-/Aktionsplan kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) jederzeit Einsicht genommen werden.

Luftreinhalteplan für Pforzheim und Mühlacker

Kernstück des fertiggestellten und vorgelegten Luftreinhalteplans mit seinen Teilplänen für die Städte Pforzheim und Mühlacker ist der jeweilige Maßnahmenteil. Die nun gültige Fassung enthält gegenüber dem im Sommer 2005 der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurf Veränderungen insbesondere im Bereich der Fahrverbote. Vorgesehen sind verkehrslenkende Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung und die Verkehrsentlastung durch Infrastrukturmaßnahmen. Zudem soll die Luftbelastung durch Neubeschaffungen bzw. Nachrüstungen im Bereich der städtischen Fahrzeugbestände reduziert werden. Schließlich ist ein nach Schadstoffklassen gestaffeltes flächenhaftes Fahrverbot vorgesehen. Für Pforzheim umfasst das Maßnahmenbündel beispielsweise den Ausbau des Kanzlersträßchens als zweite Buckenbergauffahrt. Damit soll vor allem die Süd- und Oststadt sowie die bisherige Buckenbergauffahrt entlastet werden. Zusätzlich kann die im Bau befindliche Anschlussstelle Pforzheim-Süd die Innenstadt von einem Teil des Schwerlastverkehrs befreien.

Aufgrund der Entwicklung der Feinstaubbelastung werden nun auch Aktionspläne für Pforzheim und Mühlacker erstellt (Siehe unten: Weitere Aktionspläne im Regierungsbezirk Karlsruhe erforderlich).

In den Luftreinhalteplan kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe. de) jederzeit Einsicht genommen werden.

Luftreinhalteplan für die Stadt Heidelberg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Luftreinhalteplan für die Stadt Heidelberg fertiggestellt und die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität festgelegt. Kernstück des fertiggestellten Luftreinhalteplans ist der Maßnahmenteil.

Der vorliegende Luftreinhalteplan ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg erarbeitet worden. Die nun gültige Fassung enthält gegenüber dem im Sommer 2005 der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurf Veränderungen insbesondere im Bereich der Fahrverbote. So wurde der Entwurf der neuen Kennzeichnungsverordnung mit den vorgesehenen Plaketten und die Ergebnisse der gutachterlichen Wirkungsberechnungen der festgestellten Maßnahmen in die Endfassung eingearbeitet.

Der von der Stadt und dem Regierungspräsidium erarbeitete Maßnahmenkatalog enthält mehrere Einzelmaßnahmen. Vorgesehen sind verkehrslenkende Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung und die Verkehrsentlastung durch Infrastrukturmaßnahmen. Die technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsflusses, wie z.B. die Steuerung des Ampelsystems, sollen gezielt eingesetzt werden. Außerdem sollen der Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs gestärkt werden. Zudem soll die Luftbelastung durch Neubeschaffungen bzw. Nachrüstungen im Bereich der städtischen Fahrzeugbestände reduziert werden. Weiterhin sieht der Maßnahmenkatalog ein Fahrverbots-Stufenkonzept vor, das darauf abzielt, die Erneuerung insbesondere der Diesel-Fahrzeugflotte hin zu Fahrzeugen mit höheren EURO-Abgasnormen zu beschleunigen. Die in Heidelberg vorgesehenen Fahrverbote sollen in einer Umweltzone zur Anwendung kommen, die große Teile der Kernstadt umfasst. Da die einzelnen Maßnahmen gestuft greifen, werden sie erst nach und nach voll wirksam. Die Stickstoffdioxidbelastungen werden sich deshalb nicht schlagartig, sondern erst allmählich und schrittweise verringern.

Aufgrund der Entwicklung der Feinstaubbelastung wurde inzwischen auch die Erstellung eines Aktionsplans erforderlich (Siehe unten: Weitere Aktionspläne im Regierungsbezirk Karlsruhe erforderlich).

In den Luftreinhalteplan kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe. de) jederzeit Einsicht genommen werden.

Luftreinhalte- und Aktionsplan für Schwä-

bisch Gmünd

Service: Neues aus den Ländern

Luftreinhalte- und Aktionsplan für Pleidelsheim

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Februar den Luftreinhalte- und Aktionsplan für Pleidelsheim fertig gestellt und in Kraft gesetzt. Das 200 Seiten starke Werk enthält nunmehr insgesamt 21 Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung für das Jahr 2004 des ehemaligen Zentrums für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit (UMEG) und das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur Berechnung der immissionsseitigen Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen des LRP/AP für Pleidelsheim sind Bestandteil des Planwerkes. Vor allem durch Fahrverbote und den Ausbau der Infrastruktur soll die Feinstaubbelastung in Pleidelsheim gesenkt werden. Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Pleidelsheim kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de eingesehen werden.

Luftreinhalte- und Aktionsplan Ilsfeld

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im März den Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ilsfeld fertig gestellt und in Kraft gesetzt. Das insgesamt 180 Seiten starke Werk enthält nunmehr 12 Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung für das Jahr 2004 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur Berechnung der immissionsseitigen Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen des LRP/AP IIsfeld sind Bestandteil des Planwerkes. Schwerpunkt der Maßnahmen sind vor allem Fahrverbote. Allerdings verzichtet der Plan gegenüber dem Entwurf auf das ganzjährige Lkw-Durchfahrtsverbot für Lkw größer 3,5 t in Ilsfeld. Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ilsfeld kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rpstuttgart.de eingesehen werden.

Kombinierter Aktions- und Luftreinhalteplan für Leonberg

Das Regierungspräsidium Stuttgart wird aufgrund der zahlreichen Überschreitungen für Feinstaub in Leonberg einen kombinierten Luftreinhalte- und Aktionsplan erarbeiten. Bislang wurde lediglich an der Erstellung eines Luftreinhalteplanes für Leonberg gearbeitet, da in den vergangenen Jahren nur der Beurteilungswert für Stickstoffdioxid überschritten wurde. Dieser Luftreinhalteplan sollte in diesem Frühjahr in Kraft treten. Allerdings wurde in diesem Jahr der maßgebliche Tagesmittelwert für PM₁₀ in Leonberg bereits an 24 Tagen überschritten. Zum Vergleich: Im gesamten letzten Jahr waren es insgesamt 16 Überschreitungen. Der kombinierte Luftreinhalte- und Aktionsplan soll Mitte des Jahres nach Beteiligung der Öffentlichkeit - fertig gestellt werden und in Kraft treten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Mai den Luftreinhalte- und Aktionsplan für Schwäbisch Gmünd fertig gestellt und in Kraft gesetzt. Das Werk enthält insgesamt 18 Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung für das Jahr 2004 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur Berechnung der immissionsseitigen Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen des LRP/AP Schwäbisch Gmünd sind Bestandteil des Planwerks.

Mittelpunkt des Maßnahmenkataloges für Schwäbisch Gmünd ist der Neubau des B29-Tunnels, bei dem im Übrigen eine Tunnelentlüftung über einen Abluftkamin vorgesehen ist. Weitere Maßnahmen sind

- das ganzjähriges Fahrverbot in der Kernstadt von Schwäbisch Gmünd ab dem 01.07.2007 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung,
- das ganzjähriges Fahrverbot in der Kernstadt von Schwäbisch Gmünd ab dem 01.01.2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 und 2 nach der Kennzeichnungsverordnung.

Daneben sind Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs, zur Umstellung der Busflotte im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd auf schadstoffarme Fahrzeuge sowie die Neuausrichtung des städtischen Fuhrparks vorgesehen.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Schwäbisch Gmünd und die angesprochenen Gutachten können auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp stuttgart.de eingesehen werden.

Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ludwigsburg

Im Mai wurde der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ludwigsburg vorgestellt. er enthält insgesamt 25 Maßnahmen. Die Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung für das Jahr 2004 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (LUBW) sowie das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur Berechnung der immissionsseitigen Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen des LRP/AP für Ludwigsburg sind ebenfalls Bestandteil des Planwerks. Vor allem durch Fahrverbote und die Förderung des ÖPNV soll die Feinstaubbelastung in Ludwigsburg gesenkt werden. Beispiele:

- Ganzjähriges Fahrverbot im Stadtgebiet Ludwigsburg ab dem 01.07.2007 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung.
- Ganzjähriges Fahrverbot im Stadtgebiet von Ludwigsburg ab dem 01.01.2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 nach der Kennzeichnungsverordnung.

5ke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

 Einführung einer Umweltfahrkarte im Gebiet des Verkehrsverbundes Stuttgart

- Verlängerung des Viertelstundentaktes im S-Bahnnetz in den Abend hinein
- Anpassung der Zugbehängung im S-Bahnnetz in der Spitzenverkehrszeit morgens
- Bau einer Stadtbahnlinie Markgröningen Remseck
- Förderung des Busverkehrs im Stadtgebiet für Einkaufszwecke
- Umstellung der Busflotte des ÖPNV im Stadtverkehr Ludwigsburg
- Erstellung von Mobilitätskonzepten für Unternehmen und Behörden im Landkreis Ludwigsburg

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ludwigsburg kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de eingesehen werden.

Luftreinhalteplan Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Zustimmung durch das Umweltministerium in Stuttgart den Luftreinhalteplan gegen Stickoxide veröffentlicht und damit gleichsam in Kraft gesetzt.

Der Plan sieht in einer definierten "Umweltzone" insbesondere Fahrverbote für Altfahrzeuge mit besonders hohem Schadstoffausstoß ab 2010 vor. Als wirksamstes Instrument der Stickstoffdioxidreduktion gilt allerdings nach wie vor der von allen Seiten gewünschte Stadttunnel. Er würde insbesondere an der stark belasteten Schwarzwaldstraße zu einer deutlichen Absenkung der Schadstoffwerte beitragen. Trotz aller Bemühungen kann damit jedoch nicht vor 2015 gerechnet werden. Der Luftreinhalteplan nennt neben den Fahrverboten ein ganzes Bündel von Maßnahmen, die letztlich zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung beitragen können. Dazu gehören eine umweltfreundliche Stadt- und Verkehrsplanung, Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -verflüssigung, der Ausbau des Stadtbahnnetzes und der Breisgau-S-Bahn, die Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, der Einsatz von besonders schadstoffarmen Fahrzeugen durch die Verkehrsträger und die öffentliche Hand sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und der Einsatz erneuerbarer Energien.

Forderungen der Stadt Freiburg nach einem Vorziehen des Verkehrsverbotes für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO 2 von 2012 auf 2010 und ein Verkehrsverbot für EURO 3-Fahrzeuge ab 2012 ist das Regierungspräsidium nicht nachgekommen, weil dies als unverhältnismäßige Härte z. B. für Gewerbetreibende aus dem Umland angesehen wird. Dem Wunsch der Stadt Freiburg nach Prüfung einer LKW-Maut auf der B 31 ist das Regierungspräsidium ebenfalls nicht nachgekommen, weil auf der B 31 zwischen Freiburg und Donaueschingen nach Auffassung des Regierungspräsidiums kein mautbedingter Zuwachs an LKW-Verkehr zu verzeichnen sei und es daher schon an der rechtlichen Grundvoraussetzung für verkehrsbeschränkende

Maßnahmen fehle.

Nachdem zu Beginn des Jahres 2006 die Feinstaubkonzentration großräumig stark angestiegen ist, kann auch in Freiburg nicht ausgeschlossen werden, dass der Tagesrichtwert im Laufe des Jahres mehr als 35 mal überschritten wird. Deshalb wurde mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans gegen Feinstaub begonnen. Der Entwurf soll bis Ende dieses Jahres vorgelegt werden.

Der Luftreinhalteplan und die Bewertung der Maßnahmenvorschläge durch den Gutachter sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg (www.rp-freiburg.de) einsehbar.

Weitere Aktionspläne im Regierungsbezirk Karlsruhe erforderlich

Die Feinstaubmessungen in den ersten Monaten des Jahres 2006 haben im Regierungsbezirk Karlsruhe viele Tage mit überhöhten Feinstaubwerten mit sich gebracht.

In Mühlacker, Pforzheim und Karlsruhe wurden bis zum 10. April an 34 Tagen Überschreitungen des EU-Grenzwertes von 50 Mikrogramm Feinstaub (PM_{10}) pro Kubikmeter Luft im Tagesmittel gemessen. In Heidelberg gab es 24 und in Mannheim 28 Überschreitungen. Spitzenreiter ist der Messpunkt in der Gemeinde Pfinztal-Berghausen mit insgesamt 35 Überschreitungen.

Angesichts der hohen Werte will das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Städte Mühlacker, Pforzheim, Karlsruhe und Heidelberg – zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Luftreinhalteplänen zur Verminderung der Stickstoffdioxidbelastung – nun auch Aktionspläne mit Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung erstellen. Ein solcher Aktionsplan wird auch für die Gemeinde Pfinztal-Berghausen erarbeitet. Hierzu stellt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) derzeit die Datengrundlagen zusammen. Das Fachreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat bereits mit den betroffenen Städten und der Gemeinde Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Neues Landes-UIG

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 ein Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) verabschiedet. Umweltministerin Tanja Gönner sieht damit die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Das neue Gesetz verpflichte alle Landes- und kommunale Verwaltungen dazu, Bürgerinnen und Bürgern zu Umweltfragen umfassend Auskunft zu geben. Einbezogen seien außerdem private Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie der Kontrolle der öffentlichen Hand unterlägen wie beispielsweise Stadtwerke oder Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs. Die Auskunftspflichten seien weit ausgelegt und könnten Fragen zu Lärm, zur Luftqualität, zu chemischen Stoffen, zu Abfällen aller Art oder zu Gewässern und Landschaften bis hin zur Gentechnik betreffen.

Sonderabfallverordnung geändert

Die Landesregierung hat am 10. Januar 2006 eine Änderung der Sonderabfallverordnung des Landes beschlossen. Danach erhält die bereits im Jahre 1996 gegründete Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) weitere Aufgaben im Umgang mit Sonderabfällen wie etwa Altölen, Galvanikschlämmen oder anderen Abfällen mit umweltschädlichen Verunreinigungen. Die Agentur stelle beispielsweise in der Sonderabfallüberwachung, dem Export von Sonderabfällen und der Sonderabfallstatistik ein landesweit hohes Niveau sicher, hieß es aus dem Umweltministerium. Künftig werde sich die Agentur auch um die Rückholung gescheiterter oder illegaler Abfallexporte kümmern. Darüber hinaus solle die Sonderabfallagentur an Stelle der unteren und höheren Abfallrechtsbehörden auch die abfallrechtlich zulässigen Freistellungen und Befreiungen bei der Nachweisführung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen prüfen und erteilen.

Außerdem sei die Gelegenheit zur Deregulierung genutzt worden. So werde die Anzeigepflicht für Abfallerzeuger, die ihren Sonderabfall im Rahmen eines Sammelentsorgungsnachweises über einen Einsammler entsorgen, gestrichen.

NO₂ und Rußmessungen

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) untersucht im Frühjahr an 105 Straßenabschnitten in 96 Kommunen des Landes die Luft auf Stickstoffdioxid und Ruß als Indikator für Feinstaub. Mit diesen Messungen sollen besondere Belastungsbereiche identifiziert werden, um örtliche, regionale oder landesweite Maßnahmen zur Luftreinhaltung zielgerichtet weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse dienen als Planungsgrundlage für das Spotmessprogramm in den folgenden Jahren.

Insgesamt 215 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg hatten Interesse bekundet, dass auf ihrem Gemarkungsgebiet entsprechende Messungen durchgeführt werden. Von den insgesamt 698 gemeldeten Streckenabschnitten wählte die LUBW diejenigen aus, bei denen die Überschreitung der bestehenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Aktionspläne zur Lärmbekämpfung

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen das Land und die drei größten Städte des Landes Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim bis 2008 für besonders lärmbelastete Gebiete Aktionspläne zur Lärmbekämpfung erarbeiten. In einem Gespräch mit Vertretern des Städtetags sicherte Umweltministerin Tanja Gönner den Kommunen ihre Unterstützung bei der Lärmbekämpfung zu.

Derzeit werde in einem ersten Schritt eine gestufte landesweite Lärmkartierung vorbereitet, erläuterte Gönner. Noch in diesem Jahr soll dann die Erhebung der Lärmbelastung entlang der Hauptverkehrs-

straßen, der Haupteisenbahnstrecken, am Flughafen Stuttgart und in den Ballungsräumen Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe beginnen. Nach den Vorstellungen Gönners sollen bundesgesetzlich Auslösewerte festgelegt werden bei deren Überschreitung anschließend Aktionspläne zu entwickeln sind. Dazu wurde eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat eingebracht. Vorgesehen seien danach für die ersten Lärmaktionspläne zunächst Werte von 70 Dezibel über den gesamten Tag beziehungsweise von 60 Dezibel in der Nacht. In einer zweiten Stufe solle die Bundesregierung eine weitere Absenkung dieser Auslösewerte um drei bis fünf Dezibel prüfen, so Tanja Gönner.

Berlin

Beförderung gefährlicher Güter

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Land Berlin v. 01.04.2006

ABI. Berlin Nr. 17 v. 07.04.2006, S. 1214-1223

Immissionsschutz

Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) v. 27.03.2006 ABI. Berlin Nr. 20 v. 21.04.2006, S. 1463-1473

Emissionen MVA Ruhleben 2005

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen in der Müllverbrennungsanlage Ruhleben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe für das Jahr 2005

Abl. Berlin Nr. 21 v. 28.04.2006, S. 1567/1568 Siehe auch Kurzmeldung auf Seite 28.

Antragsformulare für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Internet

Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie wesentliche Änderungen derartiger Anlagen bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Seit 1996 werden den Anlagenbetreibern für die erforderlichen Genehmigungsverfahren Antragsformulare zur Verfügung gestellt, die von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam entwickelt worden sind. Diese Formulare sind inhaltlich überarbeitet und aktualisiert worden und für die Anlagenbetreiber auf elektronischem Wege abrufbar. Seit dem 10.02.2006 werden in Berlin und Brandenburg die neuen Antragsformulare im Internet zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Formulare im PDF-Format können am Bildschirm ausgefüllt, lokal gespeichert und gedruckt werden. Die Eintragungen bleiben beim Speichern der Dateien erhalten. Voraussetzung ist die Verwendung eines Adobe Acrobat Readers der Version 6.0 oder höher. Die Antragstellung selbst ist auf elektronischem Weg jedoch

Cke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

noch nicht möglich.

<u>Brandenburg:</u> www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.330810.de

<u>Berlin:</u> www.stadtentwicklung.berlin.de/service/ formulare/de/umwelt/immissionsschutz.shtml

Entsorgungsnotstand in Berlin und Brandenburg?

Nach Angaben des Landesverbands Berlin des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) lagern derzeit große Mengen Gewerbeabfall in Zwischenlagern. Außerdem sei die ordnungsgemäße Entsorgung von kommunalem Restmüll im Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg gefährdet. So habe einer der großen Entsorger der Region, die MEAB GmbH, deren Gesellschafter die beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg sind, seit Juni 2005 ca. 260.000 Kubikmeter Abfälle in sogenannten "Notfallzwischenlagern" gelagert, weil offensichtlich mehr Müll vertraglich gebunden worden sei, als behandelt werden könne. Erhebliche Mengen dieser Abfälle stammten aus Berlin, da dort einzelne Behandlungsanlagen nicht fristgerecht errichtet worden seien oder nicht den berechneten Durchsatz er-

Diese Zwischenlager emittierten nicht nur klimaschädigende Methangase und einen Cocktail von Umweltgiften, so der BUND, sondern hätten auch das Potenzial die Anwohner im Bereich Vorketzin und Schöneiche bei einem Brand durch Brandgase zu bedrohen und zu belästigen. Weil Restmüll-Zwischenlager nur für maximal ein Jahr genehmigt werden dürften, würden die ersten laut BUND ab Juni 2006 illegal. Jeder betroffene Anwohner könne dann vor Gericht die sofortige Schließung bzw. den Rückbau verlangen, Dies würde dann unmittelbar in den Entsorgungsnotstand für die gesamte Region führen.

Die Landesregierungen in Berlin und Brandenburg wurden daher vom BUND aufgefordert, umgehend Planungen vorzulegen, wie die zukünftig illegalen Zwischenlager der MEAB schnellstmöglich geräumt werden könnten und ein Entsorgungsnotstand im Raum Berlin-Brandenburg abzuwenden sei.

Brandenburg

Abfallaufkommen verringert

Die Brandenburger erzeugen Jahr für Jahr weniger Müll. Die Hausmüllmenge reduzierte sich pro Kopf von 288 Kilogramm im Jahr 1994 auf 145 Kilogramm 2004. Dies geht aus der nun vorliegenden vierte Ausgabe des Abfallwirtschaftsberichts hervor. Er fasst wieder Abfallbilanzen, Übersichten zu wichtigen Entsorgungsanlagen, Behördenadressen, relevante Rechtsvorschriften und Fachbeiträge zusammen. Zusätzlich enthält er den aktuellen Abfallwirtschaftsplan, Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle, der alle fünf Jahre fortgeschrieben wird. Danach werden 84 Prozent der in

Brandenburg anfallenden, gefährlichen Abfälle in der Region Berlin-Brandenburg entsorgt. Auch bei den Siedlungsabfällen konnte das Prinzip der regionalen Entsorgung beibehalten werden.

Der Abfallbericht "Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2004/2005" kann kostenlos in der Pressestelle des Ministeriums (Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam Tel.: 0331/866-0, Fax: 0331/866-7070, E-Mail: Poststelle@MLUV.Brandenburg.de) bestellt werden.

Deponieschließungen

Nach Angaben aus dem Umweltministerium wurden im Jahr 2005 in Brandenburg 21 Siedlungsabfalldeponien geschlossen. Bei weiteren neun Deponien wird der Betrieb nach Auslaufen einer Übergangsfrist im Jahr 2009 eingestellt. Dann werden nur noch fünf Siedlungsabfalldeponien weiter betrieben

Zu viel Feinstaub in Potsdamer Luft

Die 38. Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes für Feinstaub an der Zeppelinstraße veranlasste Aktive der Landesverbände Brandenburg und Berlin des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) dort zu demonstrieren und die Errichtung einer Umweltzone in der Potsdamer Innenstadt, in der ältere Dieselfahrzeuge ohne Rußfilter nicht mehr fahren dürfen, zu fordern.

Potsdam ist nach Frankfurt (Oder), Cottbus und Bernau die vierte Stadt im Land mit zu hoher Feinstaubbelastung. Bereits im vergangenen Jahr sei die Belastung mit den gesundheitsgefährdeten Partikeln in der Zeppelinstraße, Behlertstraße, Kurfürstenstraße, Breite Straße, Leipziger Straße, Michendorfer Chaussee und in der Berliner Straße zu stark gewesen, hieß es von Seiten des BUND. Ein erster Entwurf für einen Luftreinhalteplan liege zwar mittlerweile vor, mit der Umsetzung sei aber wahrscheinlich erst im Spätsommer bzw. Herbst zu rechnen

Antragsformulare für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Internet

Siehe Meldung unter "Berlin".

Bremen

Neues Naturschutzrecht in Kraft

Das Bremischen Naturschutzgesetz ist in Kraft getreten. Die umfangreiche Novelle des Gesetzes war von der Bremischen Bürgerschaft am 23. Februar 2006 in 2. Lesung beschlossen worden. Vor allem folgende Kernpunkte werden geregelt:

 Es wird die Möglichkeit für Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft eingeführt, wenn keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Diese Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für die Verbesserung des Naturschutzes zu verwenden.

- Eine weitere Möglichkeit, Planungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, wird durch einen sogenannten "Naturschutz auf Vorrat" geschaffen, indem Flächen- u. Maßnahmepools angelegt werden können, die bei Bedarf als Ausgleichs- und Ersatzflächen zukünftigen Eingriffen zugeordnet werden sollen. Dadurch entfällt der Zeitaufwand für die sonst erforderliche Kompensationsflächensuche.
- Die bisher in zwei Verfahrensstufen vorgesehene Landschaftsplanung – Landschaftsprogramm für überörtliche und Landschaftspläne für örtliche naturschutzbezogene Darstellungen – erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen künftig nur noch im Landschaftsprogramm. Durch die Beschränkung auf nur noch ein landschaftsplanerisches Verfahren wird der Vollzugsaufwand verkürzt.
- Im Sinne des europarechtlich vorgeprägten Artenschutzes wurden verschärfte Zulassungsvoraussetzungen für den Fall eingeführt, dass durch ein Eingriffsvorhaben nicht ersetzbare Biotope für streng geschützte Arten zerstört werden.

Gegenstand der Novellierung sind auch Optimierungen bzw. Anpassungen von Regelungen, die sich nach Auffassung des Gesetzgebers im praktischen Gesetzesvollzug als wenig bürgerfreundlich, unklar oder unpraktikabel erwiesen haben.

Hessen

Bau von Abwasseranlagen

Sofortprogramm 2006 Teil I zum Bau von Abwasseranlagen v. 08.02.2006

StAnz Nr. 8 v. 20.02.2006, S. 427-458

Sofortprogramm 2006 - Nachtrag - zum Bau von Abwasseranlage

StAnz Nr. 10 v. 06.03.2006, S. 598/599

Neues Merkblatt zur Entsorgung von Bauabfällen

Für die Entsorgung von Bauabfällen haben die drei hessischen Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel ein Merkblatt herausgegeben. Die darin enthaltenen Informationen sollen vor allem Bauherrn, Ingenieurbüros, Planer, Bauleiter und Abrissunternehmen wichtige Hinweise bei der Entsorgung von Bauabfällen geben.

Wie das Darmstädter Regierungspräsidium mitteilt, befasst sich das Merkblatt vor allem mit Bodenaushub und Bauschutt sowie einer Vielzahl gängiger Bauabfälle, die bei Bau-, Abbruch- und Aushubarbeiten anfallen, wenn Verunreinigungen mit Schadstoffen nicht auszuschließen sind. Auch die Randbedingungen für den Einbau von Bodenmaterial oder Bauschutt an der Anfallstelle sowie die Kriterien für die Verwertung werden dargestellt. Außerdem werden zum gesamten Bereich der Entsorgung Hinweise auf die Einstufung, Beprobung, Trennung, Verwertung und Beseitigung gegeben. Mit Unterstüt-

zung des Merkblatts – so das Regierungspräsidium – kann rechtssicher geplant und ausgeführt werden, da die dafür erforderlichen Randbedingungen kundenfreundlich erläutert und weiterführende Hinweise gegeben werden.

Das Merkblatt ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rpda.de – Aktuelles – abrufbar.

Mecklenburg-Vorpommern

Abfallbilanz 2004

Mit der Veröffentlichung der Broschüre "Daten zur Abfallwirtschaft 2004" legt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern die Bilanz für Mecklenburg-Vorpommern vor.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Aufkommen der an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Siedlungsabfälle geringfügig gesunken und beträgt nun 449.896 t (2003: 455.777 t).

Gleichzeitig mit der Siedlungsabfallbilanz werden auch die Zahlen für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von 220.491 t auf 249.532 t um ca. 13 % zugenommen. Die Abfallarten mit dem größten Anteil an den Mengen sind wie in den Vorjahren die Abfallarten "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten" (AVV Schlüssel 170503) und "kohlenteerhaltige Bitumengemische" (AVV Schlüssel 170301).

Kurzbericht zur Luftgüte 2005

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) hat im März den Kurzbericht zur Luftgüte 2005 herausgegeben. Dieser Bericht stellt den Zustand der Luftqualität in Mecklenburg-Vorpommern zusammenfassend für das Jahr 2005 dar und ist im Internet unter der Adresse www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/lume.htm abrufbar. Die Informationen basieren auf den Daten des Luftmessnetzes des LUNG.

Niedersachsen

Anlagensicherheit bei Biogasanlagen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat nach dem schweren Unfall in einer Biogasanlage in Rhadereistedt für alle Biogasanlagen, in denen biologische Abfälle oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden, Konsequenzen gezogen. Durch einen Erlass wurden zusätzliche Auflagen zum sicheren Betrieb dieser Biogasanlagen in Kraft gesetzt. In Rhadereistedt waren 4 Menschen durch austretenden Schwefelwasserstoff um Leben gekommen. Zur Zeit werden in Niedersachsen ca. 40 Biogas-Anlagen betrieben, die für den Einsatz von tierischen Nebenprodukten zugelassen sind.

Laut Erlass müssen die Betreiber solcher Biogas-

Cke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

anlagen künftig von den Erzeugern biologischer Abfälle und tierischer Nebenprodukte exakte Angaben zu allen einzusetzenden Stoffen abfordern. Erforderlich sind auch Angaben zu Beimengungen (z.B. Stabilisierungs- oder Konservierungsstoffe), zu den Transport- und Anlieferungsbedingungen sowie zu möglichen Gefahren. Darüber hinaus sollen die Biogasanlagen zukünftig so gebaut werden, dass auf eine Vorgrube verzichtet werden kann. Sollte das aus betriebs- oder verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich sein, müssen bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen zwingend beachtet werden. Mit dem Erlass wird auch festgeschrieben, dass Biogasanlagen nur von sachkundigem, geschultem Personal betrieben werden dürfen. Die Teilnahme des Personals an geeigneten Schulungen muss daher künftig der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Der Erlass steht im Internet zur Verfügung: www.umwelt.niedersachsen.de/master/C1153082_N 7853602_L20_D0_I598.html

Verringerung der Feinstaubbelastung

Das Umweltministerium hat im Mai den Entwurf eines Aktionsplans zur Verringerung der Feinstaubbelastung an die Städte Braunschweig, Burgdorf, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück gesandt. Der Entwurf enthält eine Auflistung von Maßnahmen, die ergriffen werden können und von den Städten konkretisiert und ausgefüllt werden müssen. Dazu zählen unter anderem: Verflüssigung des Verkehrs, Routenkonzepte für Lastkraftwagen. Ferner finden sich im Planentwurf Maßnahmen zur Verringerung der städtischen Hintergrundbelastung. Dies sind unter anderem: Die Einrichtung von so genannten Umweltzonen und Beschränkungen des Betriebs von Feststofffeuerungen bei bestimmten Wetterlagen, wenn andere Heizungen vorhanden sind

Der Plan steht auf der Internetseite des Ministeriums (www.mu1.niedersachsen.de) unter der Pressemitteilung v. 08.05.2006 zum Downloaden bereit.

Nordrhein-Westfalen

Hohe Feinstaubbelastung im Januar

Die anhaltend stabile Hochdruckwetterlage hat im Januar zu einer extrem hohen Feinstaubbelastung an allen Messstationen des Regierungsbezirkes Düsseldorf geführt. So wurde in Oberhausen an der Mülheimer Straße allein im Januar 20 Mal der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg überschritten. Es folgten Mülheim Aktienstraße mit 19 Überschreitungen, Wuppertal Gathestraße und Düsseldorf Corneliusstraße mit je 16 Überschreitungen sowie Neuss Friedrichstraße mit 14 und Essen Gladbecker Straße mit 13 Überschreitungen. Zulässig sind aber auf das ganze Jahr bezogen insgesamt nur 35 Überschreitungstage. Selbst in Essen Hombrucher Straße, wo der im Dezember in Kraft getretene Aktionsplan durch die temporäre Teilsperrung der Autobahnauf-

fahrt Frillendorf eine besonders wirksame Maßnahem enthält, hat es bereits 10 Überschreitungstage gegeben.

Untersuchungsprogramm Feinstaub im Duisburger Norden

Ein Untersuchungsprogramm zu den Auswirkungen der Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastungen im Duisburger Norden soll bis Ende 2007 in zwei Stufen umgesetzt werden. Die erste Stufe umfasst die Ermittlung von nicht hinreichend bekannten Feinstaub-Weiter sollen frachten. die Simulation Feinstaubausbreitung realitätsnah der Topografie, d.h. den örtlichen Gegebenheiten angenähert, und die Immissionswerte verstärkt ermittelt werden. Darüber hinaus wird die Zusammensetzung der Feinstäube analysiert. In der zweiten Stufe steht vor allem die Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Feinstaubminderungsmaßnahmen auf dem Programm. Die Einzelheiten der zweiten Stufe werden Mitte 2006 festgelegt.

Minderung der Feinstaubbelastung in Essen (Hombrucher Straße)

Der Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung für die Hombrucher Straße in Essen ist trotz erheblicher Bedenken und Kritik aus den Reihen der Industrie- und Handelskammer sowie der ortsansässigen Wirtschaftsbetriebe mit Wirkung vom 5. Dezember 2005 in Kraft getreten. Montags bis freitags wird in der Zeit von 7:30 Uhr bis 9:30 Uhr die Autobahnanschlussstelle Essen-Frillendorf in Richtung Westen für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, um eine Staubildung auf der A 40 und die damit verbundenen erhöhten Abgaskonzentrationen zu vermeiden. Die Wirkung dieser Maßnahme wird über einen Zeitraum von drei Monaten beobachtet; eine genaue Abschätzung der Wirkung kann das Landesumweltamt frühestens nach sechs Monaten vornehmen. Sollte die Maßnahme nicht die erwartete Wirkung entfalten, muss auch über eine dauernde Sperrung dieser Anschlussstelle nachgedacht werden. Dies sieht der Aktionsplan in seiner zweiten

Die Bezirksregierung Düsseldorf war sich darüber im Klaren, dass die für die Hombrucher Straße in Essen gewählten Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung eine Belastung, insbesondere für die ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen, darstellen. Die vorgetragenen Bedenken, die von den Unternehmen auch zahlenmäßig untermauert wurden, hätten ihr die Entscheidung, die vorgesehene Teilsperrung als erste Sofortmaßnahme anzuordnen, nicht leicht gemacht, hieß es von Seiten der Bezirksregierung. Die einzige Wirksamkeit versprechende Alternative, nämlich die Sperrung der Bundesautobahn A 40 für den Schwerlastverkehr, musste vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgeschlossen werden. Letztlich hätte sie sich dem Vorrang des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht verschließen können, und da keine angemessene Al-

Service: Neues aus den Ländern

ternative erkennbar gewesen sei, hätte sie sich für diese Maßnahme entscheiden müssen. Aus den gleichen Gründen hat auch die Stadt Essen zu den Maßnahmen ihr Einvernehmen erteilt.

In einer ersten Bilanz zur jeweils zweistündigen Sperrung der Anschlussstelle Essen-Frillendorf hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf im Dezember sehr zufrieden gezeigt. Nach Auswertung der Verkehrsentwicklung auf der A 40 und den Feinstaubwerten der vergangenen Tage erklärte Regierungspräsident Jürgen Büssow, dass die Sperrung offensichtlich zu der angestrebten Verkehrsverflüssigung geführt habe. Für eine seriöse Bilanz es noch zu früh, es spreche aber alles dafür, dass auch die Feinstaubbelastung bereits positiv beeinflusst worden sei. Außerdem sei das von Seiten der Essener Wirtschaft befürchtete Verkehrschaos ausgeblieben.

Nach Angaben der Bezirksregierung hat sich die Durchschnittsgeschwindigkeit in der morgendlichen Verkehrsspitze seit dem Beginn der Sperrmaßnahme am 05.12. deutlich erhöht. Messungen unmittelbar vor der Auffahrt Frillendorf ergaben noch in der vergangenen Woche Durchschnittsgeschwindigkeiten von unter 40 km/h. Untrügliches Zeichen für Stau oder Stop-and-go-Verkehr. Mit Sperrung der Auffahrt stieg die Durchschnittsgeschwindigkeit sofort an und erreichte auch zur Hauptverkehrszeit fast Normalmaß. Ebenfalls auffällig ist, dass zwischen 8.00 und 9.00 h ca. 800 Fahrzeuge mehr die A 40 vor Frillendorf passieren konnten als ohne die Sperrung. Die Autobahn konnte also verstärkt genutzt werden, so dass sich sogar eine Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes ergab.

	PM ₁₀ - Wert	Durchschnittsgeschwindigkeit							Anzahl der	
Datum		07.00 h		08.00 h		09.00 h		10.00 h		Fahrzeuge zwischen
		West	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW
28.11.	46 µg	32	29	30	25	32	28	37	30	3.800
29.11.	40 µg	36	31	36	30	35	30	37	30	4.200
30.11.	42 µg	37	32	36	28	37	29	38	29	4.200
05.12.	32 µg	50	44	75	70	82	74	85	76	4.900
06.12.	35 µg	50	43	77	73	82	73	90	78	4.900
07.12.	33 µg	63	58	75	68	81	73	88	76	5.000

Auch wenn die ergriffenen Maßnahmen bereits Wirkung gezeigt haben, wird noch weitere Zeit benötigt, um die erkennbar positive Tendenz zu erhärten. Außerdem wurde der Tagesmittelwert von 50 μg/m3 bis zum 2. Mai bereits 23 mal überschritten. Deshalb wird die werktägliche Sperrung der Anschlussstelle Essen-Frillendorf von 7.30 bis 9.30 Uhr bis Ende Oktober 2006 verlängert, wobei begleitende Verkehrsuntersuchungen vorgenommen werden, die das vorhandene Datenmaterial ergänzen sollen.

Weitere Maßnahmen für Gladbecker Straße in Essen angeordnet

Obwohl die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung an der Gladbecker Straße in Essen nach den Feststellungen des Landesumweltamtes zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität geführt haben, lassen die aktuell gemessenen Werte immer noch befürchten, dass auch im Jahr 2006 die gesetzlich geforderten Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Bis zum 2. Mai wurde der verbindliche Tagesmittelwert von 50 µg/m³ an der Gladbecker Straße bereits 29 mal überschritten

Analysen ergaben, dass der Schwerlastverkehr überproportional zur Feinstaubbelastung beiträgt.

Daher sieht der Aktionsplan für die Gladbecker Straße in seiner zweiten Stufe auch die Ergreifung weitergehender Maßnahmen für den LKW-Verkehr vor. Bereits jetzt schon ist die Straße für LKW über 3,5 t werktäglich von 6.00 bis 10.00 Uhr in südlicher Richtung gesperrt. Die bisherigen Auswertungen lassen weitere positive Effekte erwarten, wenn die Sperrzeiten ausgedehnt werden. So hat die Bezirksregierung in Abstimmung mit der Stadt Essen beschlossen, das generelle Durchfahrverbot für Kfz über 3,5 t werktäglich auf die Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr auszuweiten. Diese Änderung ist am 4. Mai 2006 in Kraft getreten.

Aktionsplan Dortmund-Steinstraße

Im Amtsblatt Nr. 21 vom 27.05.2006 ist der Aktionsplan für die Steinstraße in Dortmund veröffentlicht worden und damit verbindlich geworden. Der Plan enthält sowohl kurzfristig als auch langfristig wirkende Maßnahmen, um die Feinstaubbelastung zu reduzieren. Zudem hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 30.03.2006 der Umsetzung von großräumigen Durchfahrtsbeschränkungen für Lkw > 3,5 t in der Dortmunder Nordstadt ("Lkw-Entlastungszone"), deren Bestandteil auch die Straßenzüge Steinstraße und Heiligegartenstraße sind, zugestimmt. Die Einrichtung einer Umweltzone ist erst

5ko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

nach Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung gemäß § 40 Abs. 3 BImSchG und nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Dortmund möglich. Eine Umweltzone wird auch Bestandteil der Diskussion zur Aufstellung des Luftreinhalteplans Dortmund 2006 sein.

Der Aktionsplan ist unter www.bezreg-arnsberg. nrw.de einsehbar.

Feinstaubbelastung in Oberhausen

Seit Anfang Juli 2005 wurde im Auftrag des Landesumweltamtes NRW in Oberhausen auf der Mülheimer Straße die Luftqualität gemessen. Nachdem schon die ersten, Mitte Oktober veröffentlichten Messergebnisse eine hohe Feinstaubbelastung auswiesen, fand dieser Trend Ende 2005 seine Bestätigung: Am 12. Dezember 2005 wurde der gesetzlich festgelegte Grenzwert für Feinstaub ("PM₁₀") zum 36. Mal überschritten. Bereits im Herbst 2005 wurde damit begonnen, einen Aktionsplan zu erstellen, um durch punktuell wirkende Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder die Anzahl der Überschreitungstage ganz kurzfristig verringert wird.

Durch die besondere meteorologische Situation kam es im Verlauf des Januar im ganzen Land zu häufigen Überschreitungen des gesetzlich zulässigen Höchstwertes für Feinstaub ("PM₁₀"). Die Messstation des Landesumweltamtes NRW an der Mülheimer Straße in Oberhausen registrierte zum Ende des ersten Monats bereits 20 Überschreitungen. Da die Vorarbeiten für den Aktionsplan zu diesem Zeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen waren, entschlossen sich Bezirksregierung und Stadt Oberhausen einvernehmlich dazu, bereits im Vorgriff auf den vorgesehenen Aktionsplan schadstoffreduzierende Maßnahmen vorzunehmen. So wurde mit unverzüglicher Wirkung die Mülheimer Straße für den Schwerlastdurchgangsverkehr zeitweise gesperrt. Lediglich der Lieferverkehr und Omnibusse sind dayon befreit.

Im März wurde dann der Entwurf des Aktionsplans vorgelegt. Er sieht in der ersten Stufe neben dem bereits vorher verhängten Verkehrsverbot weitere flankierende Maßnahmen vor. So sind darin beispielsweise verkehrslenkende und -verflüssigende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Seitenstraßen, der Einsatz schadstoffarmer Busse, die Optimierung der Routen und Zeiten für Stadtreinigung und Müllabfuhr sowie ein gezieltes Baustellenmanagement vorgesehen.

Am 8. April ist der Aktionsplan Oberhausen – Mülheimer Straße – zur Minderung der dortigen Feinstaubbelastung mit der Bekanntmachung in der Tagespresse und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft getreten.

Der Aktionsplan enthält einen stufenweise aufgebauten Maßnahmenkatalog. Unter Berücksichtigung der Verursacheranteile und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den lokalen Hauptverursacher, den Kraft-

fahrzeugverkehr gerichtet. Maßnahmen der ersten Stufe sind ein temporäres Durchfahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht in beiden Fahrtrichtungen sowie verschiedene Maßnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs. Der Schwerlastverkehr wird über ein alternatives Routennetz mittels einer Hinweisbeschilderung im übergeordneten Straßennetz umgeleitet. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, sieht die zweite Stufe des Aktionsplanes ein ganztägiges Lkw-Durchfahrverbot vor. Als Ausdehnung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in der dritten Stufe die Einrichtung einer Umweltzone, die das Befahren der Mülheimer Straße für alle Kraftfahrzeuge mit erhöhten Schadstoffemissionen verbietet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird mit einem parallelen Monitoring überprüft. Erst hiernach wird über den Eintritt in die jeweils nächste Stufe entschieden.

Der Aktionsplan steht im Internet zur Verfügung (www.brd.nrw.de).

Bielefeld: Arbeit an Aktionsplänen vorerst ausgesetzt

Die Bezirksregierung Detmold hat im Dezember in Abstimmung mit dem Düsseldorfer Umweltministerium die Arbeiten an den Aktionsplänen zur Luftreinhaltung in Bielefeld und Paderborn vorerst ausgesetzt. Grund hierfür ist, dass die ersten Messergebnisse zu Feinstaub in Bielefeld geringer sind als die zunächst vorgelegten Berechnungen.

Hintergrund: Im Juli 2005 hatte das Landesumweltamt einen Messcontainer in der Stapenhorststraße in Bielefeld aufgestellt. Die Ergebnisse der seit relativ kurzer Zeit durchgeführten Messungen fielen wesentlich geringer aus als die im Frühjahr 2005 berechneten Werte. Die Ergebnisse sind auf die Detmolder Straße und modifiziert auch auf die Bahnhofs- und die Friedrichstraße in Paderborn übertragbar, da beide Berechnungen in wesentlichen Punkten von identischen Annahmen ausgehen und ein identischer Modus angewendet wurde. Nun sollen die weiteren Messergebnisse abgewartet werden. Sollten sich doch erhöhte Werte ergeben, würden die unterbrochenen Arbeiten an den Aktionsplänen umgehend wieder aufgenommen, so die Bezirksregierung Detmold.

Entwurf Aktionsplan Mülheim/Ruhr

Wie schon für die Nachbarstädte Essen und Oberhausen, so musste auch für Mülheim an der Ruhr ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Feinstaubs aufgestellt werden. Zum 21. Mai 2006 hatte die Messstelle auf der Aktienstraße bereits zum 43. Mal eine Überschreitung des erlaubten Tagesmittelwertes von $50 \, \mu g/m^3 \, verzeichnet$.

Eine Projektgruppe unter Leitung der Bezirksregierung hat im Mai die Arbeiten am Entwurf eines Aktionsplans für die Aktienstraße abgeschlossen und diesen ausgelegt. Der Plan ist in Stufen gegliedert, sodass zunächst die Wirksamkeit der sofort einzuleitenden Aktionen überwacht und geprüft werden

Service: Neues aus den Ländern

kann, bevor erforderlichenfalls die nächste Stufe beschritten werden muss. Schwerpunkt des Maßnahmenkatalogs ist in der ersten Stufe die Verhängung eines Durchfahrverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Die Projektgruppe wird den Aktionsplan für die Aktienstraße in Mülheim an der Ruhr voraussichtlich im Juli abschließend beraten und abstimmen; in Kraft treten soll der Plan Anfang August 2006.

PM₁₀-Grenzwertüberschreitungen online

Seit einigen Monaten wird an verkehrsbelasteten Straßen in Erwitte, Neuss, Mülheim, Oberhausen und Wuppertal die Luftqualität gemessen. Die Messdaten können aus technischen Gründen nicht unmittelbar online im Internet zur Verfügung gestellt werden, da die Messungen nicht mit landeseigenen Messstationen erfolgen, sondern im Auftrag des Landesumweltamtes NRW von Externen durchgeführt werden. Das Landesumweltamt hat es aber jetzt möglich gemacht, dass zumindest die besonders interessierende Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes auf der Internetseite des LUA veröffentlicht werden können (www.lua.nrw.de). Die Daten werden zeitnah, das heißt in der Regel werktäglich aktualisiert. Diese Daten beruhen auf einer vorläufigen Auswertung der Messungen und müssen noch geprüft werden. Sie geben aber bereits die Tendenz der tatsächlichen Belastung wieder.

Luftqualitätsmessung wieder im Krefelder Hafen

Ende Januar hat das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Station zur Messung der Luftqualität von Krefeld Gellep-Stratum wieder nach Krefeld Hafen umgesetzt. Sie wird dort 12 Monate betrieben. Die genaue Adresse lautet: 47809 Krefeld, Hentrichstraße (Parkplatz Dreiring Werk).

Mit dieser Umsetzung setzt das Landesumweltamt NRW die Überprüfung der Luftqualität in Krefeld fort. Die vom Industriegebiet und dem Zulieferverkehr ausgehenden Feinstaubemissionen PM₁₀ stehen im Mittelpunkt der Messung. Mit der Wiederholungsmessung werden die für das Gebiet bestehenden Luftreinhalte- und Aktionspläne messtechnisch begleitet. Neben Feinstaub PM₁₀ werden in der Station die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie meteorologische Größen gemessen. Der Staub wird zusätzlich im Labor des LUA NRW auf den Schwermetallgehalt und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe geprüft.

Luftqualitätsmessungen in Warstein und Paderborn

Zu Beginn des Jahres hat das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen in Warstein und Paderborn Stationen zur Messung der Luftqualität aufgestellt.

Der Standort der Messstation Warstein ist ein Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung

(Rangetriftweg). Hier sollen mögliche Belastungen durch einen Steinbruch sowie den zugehörigen LKW-Verkehr ermittelt werden. Im Mittelpunkt der Messungen stehen PM₁₀ sowie seine Inhaltsstoffe Schwermetalle und polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe. Neben PM₁₀ werden in der Station die Luftschadstoffe Stickoxide, Ozon und Schwefeldioxid sowie meteorologische Größen gemessen. Diskontinuierlich, d. h. im Labor des LUA NRW werden die Staubproben auch auf Inhaltsstoffe überprüft. Die Messstation in Warstein wird zunächst 6 Monate betrieben.

Standort der Messstation Paderborn ist die Friedrichstraße, eine stark befahrenen Hauptverkehrsstraße mit Wohnbebauung. Im Mittelpunkt der Messungen stehen PM₁₀ und Stickoxide. Beide Schadstoffgruppen werden vor allem durch den motorisierten Verkehr verursacht. Die Friedrichstraße in Paderborn wurde vom Landesumweltamt NRW in vorhergehenden Berechnungen als potenzieller Belastungspunkt identifiziert. Die Luftschadstoffe PM₁₀ und Stickoxide werden in der Station kontinuierlich gemessen. Diskontinuierlich, d. h. im Labor des LUA NRW werden Proben auch auf den Benzolgehalt überprüft. Die Messstation Paderborn 12 Monate in Betrieb bleiben.

Luftmessstation in Elsdorf umgesetzt

Zu Beginn des Jahres stellte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Station zur Messung der Luftqualität in Elsdorf um. Die in Elsdorf-Angelsdorf in der Frankenstraße aufgestellte Messstation wurde nach Elsdorf-Berrendorf umgesetzt. Die Station wird zunächst 6 Monate betrieben.

Mit dieser Umsetzung möchte das Landesumweltamt NRW die Luftqualität in Elsdorf in einer weiteren Windrichtung vom Tagebau Hambach überprüfen. Im Mittelpunkt der Messungen steht dabei PM₁₀. Am Standort Elsdorf-Angelsdorf wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte zur Luftqualität eingehalten, während die Messstation auf der anderen Seite des Tagebaus, in Niederzier im Jahr 2004 Überschreitungen der Grenzwerte zeigte. Mit seinen umfangreichen Messungen rund um den Tagebau Hambach an insgesamt 4 Messpunkten innerhalb von 3 Jahren (Oberzier bis März 2004, Niederzier, Elsdorf-Angelsdorf und Elsdorf-Berrendorf) ermöglicht das Landesumweltamt eine genaue Analyse, ob, in welchem Umfang und unter welchen Rahmenbedingungen der Braunkohletagebau zu einer unzulässigen Verschlechterung der Luftqualität und damit zu einer Belastung der Anwohner führt.

Neben PM_{10} werden in der Station die Luftschadstoffe Stickoxid, Ozon und Schwefeldioxid sowie meteorologische Größen gemessen. Der Staub wird zusätzlich im Labor des LUA NRW auf seinen Schwermetallgehalt geprüft.

Aktionsplan für Tagebau Garzweiler gefordert

Wegen der hohen Zahl von Überschreitungen des

Feinstaub-Grenzwertes in der Umgebung des Tagebaus Garzweiler fordert der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) die sofortige Aufstellung eines Feinstaub-Aktionsplans für diesen Tagebau. Bislang wurde der Feinstaubgrenzwert von 50 μg/m³ in Grevenbroich-Gustorf bereits an 25 Tagen überschritten.

Gleichzeitig fordert der BUND weitergehende Maßnahmen für den Tagebau Hambach. Dort zeige die anhaltend hohe Zahl der Grenzwertüberschreitungen, dass die im dortigen Aktionsplan festgelegten Maßnahmen nicht ausreichend seien, um die Bevölkerung vor den gesundheitsschädlichen Partikeln aus dem Tagebau zu schützen. Bislang wurden in Niederzier (Tagebau Hambach) 26 Überschreitungen registriert. Auch im Umfeld des Tagebaus Inden müsse mit erhöhten Feinstaub-Konzentrationen gerechnet werden, weshalb der BUND seine Forderung nach Aufstellung eines Luftreinhalteplanes für das gesamte Braunkohlenrevier erneuerte.

Schon jetzt sei absehbar, so der BUND, dass im Umfeld der Tagebaue Garzweiler und Hambach die maximal zulässige Überschreitungshäufigkeit des Feinstaub-Tagesgrenzwertes nicht eingehalten werden könne. Mit der 36. Überschreitung müsse deshalb auch für den Tagebau Garzweiler ein Aktionsplan in Kraft gesetzt werden. Unverzügliches Handeln sei dringend geboten, um die gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung zu minimieren. Wie die Messwerte zeigten, seien die für Hambach festgelegten Gegenmaßnahmen jedoch bei weitem nicht ausreichend. Hier müsse dringend nachgebessert werden.

Der BUND hatte bereits im Zuge der Aufstellung des Aktionsplans für den Tagebau Hambach die unzureichenden Maßnahmen kritisiert. Anstelle punktuell emissionsmindernde Maßnahmen z.B. im Kohlebunker und dem Bandsammelpunkt durchzuführen, muss der gesamte Tagebau in das Konzept einbezogen werden. Letztendlich sind auch temporäre Betriebsbeschränkungen vom Gesetzgeber durchaus vorgesehen.

Neue Luftmessstation in Köln

Das Landesumweltamt NRW erweitert sein Messnetz zur landesweiten Erfassung der Luftbelastung an Verkehrsbrennpunkten. Dazu wurde am Clevischen Ring in Köln-Mülheim eine Luftmessstation zur Messung von Stickoxiden und Feinstaub errichtet. Am Clevischen Ring trifft hohes Verkehrsaufkommen auf dichte Geschäfts- und Wohnbebauung, so dass Anwohner den vom Verkehr verursachten Luftschadstoffen unmittelbar ausgesetzt sind. Die Messungen werden im Auftrag des Landesumweltamtes NRW von einem externen Auftragnehmer durchgeführt. Die Messdaten dieser Station können aus technischen Gründen (externer Auftragnehmer) nicht online im Internet abgerufen werden, sondern sollen in Form von Quartalsberichten veröffentlicht werden.

Schlacken kein Abfall

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat Hochofenschlacken und Hüttensand von ThyssenKrupp Steel als Produkte anerkannt. Sie müssen nun nicht mehr als Abfall deklariert werden. Mit dem Unternehmen wurde eine Vereinbarung getroffen, durch die bürokratischer Aufwand wegfällt und die Vermarktungschancen verbessert worden sein sollen.

Gefährliche Abfälle: Alle Kommunen an Online-Datenbank beteiligt

Land und Kommunen arbeiten in Sachen Abfall jetzt mit ein und derselben Datenbank - online. Dadurch verfügen alle Verwaltungen im Land zeitgleich über dieselben Informationen. Dies war bis vor wenigen Wochen noch nicht möglich. Die Landesbehörden (Landesumweltamt, Bezirkregierungen und Bergämter) pflegten zentral eine Datenbank über Abfälle, während der Vollzug in den Kommunen, den so "unteren genannten Abfallwirtschaftsbehörden", dezentral erfasst wurde. Dies führten Innenministerium und Umweltministerium nun zusammen. In NRW sind jetzt flächendeckend alle am Vollzug der Nachweisverordnung beteiligten Dienststellen in einem Datenverbund zusammengeschlossen. In diesem Datenverbund sind neben den Landesbehörden auch die "Unteren Abfallwirtschaftsbehörden" der Kommunen mit eingebunden. Für den Aufbau und Betrieb des Datenverbundes in NRW ist das Landesumweltamt NRW verantwortlich.

Da nun alle beteiligten Behörden zu jedem Zeitpunkt die gleichen Datenbestände sehen, ist somit der Vollzug für die Nachweise über gefährliche Abfälle für ganz NRW vereinheitlicht worden und leichter möglich.

Bürokratieabbau

Das Kabinett hat am 02.05.2006 beschlossen, 35 Sonderbehörden – zehn Staatliche Umweltämter, acht Ämter für Agrarordnung, zehn Staatliche Ämter für Arbeitsschutz, fünf Bergämter, die Landesanstalt für Arbeitsschutz und das Staatliche Amt für Umweltund Arbeitsschutz OWL – bis zur Neuordnung der Mittelbehörden als Außenstellen in die Bezirksregierungen einzugliedern. Darüber hinaus sollen die Aufgaben von 11 Versorgungsämtern kommunalisiert werden. Entsprechende Gesetze bezüglich der Sonderverwaltungen sollen im Bereich des Umweltund Arbeitsschutzes und der Bergverwaltung zum 1. Januar 2007 respektive im Bereich der Versorgungsverwaltung möglichst zum Jahresanfang 2007 wirksam werden.

Die Eingliederung der Sonderbehörden sei der erste wichtige Schritt auf dem Weg zur künftigen Struktur der Landesverwaltung, hieß es aus dem Umweltministerium. Im Koalitionsvertrag habe man sich auf die Zusammenlegung der fünf Bezirksregierungen und der drei Kommunalverbände (zwei Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr) in künftig drei Regionalverwaltungen verständigt. Deshalb werde

Service: Neues aus den Ländern

zeitgleich mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen die Neuordnung aller Aufgaben der Bezirksregierungen in Angriff genommen. Außerdem werden Aufgaben weiterer Sonderbehörden (Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Landesumweltamt, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Außenstellen der Bezirksregierungen übertragen.

Leitfaden für immissionsschutzrechtliche Rahmengenehmigung

Vertreter des Umweltministeriums, des Landesumweltamtes NRW sowie von Umweltbehörden haben gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Chemieverband (VCI NRW) einen Leitfaden zur effizienteren Nutzung von immissionsschutzrechtlichen Rahmengenehmigungen erarbeitet. Unternehmen sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, ihre Produktion schneller an Markterfordernisse anpassen zu können.

Das gemeinsame Papier von Umweltministerium NRW und VCI soll die Möglichkeit schaffen, die Produktion innerhalb eines vorher festgelegten und geprüften Rahmens jederzeit und ohne weitere Zulassung zu ändern. Durch den Leitfaden soll der Prüfaufwand verringert werden, denn im Genehmigungsverfahren wird dann nicht mehr jede einzelne Verfahrensvariante durchgeprüft, sondern es soll eine "worst-case" Betrachtung durchgeführt werden. Dabei soll unter den beantragten Varianten die für die jeweilige Genehmigungsvoraussetzung ungünstigste Betriebsweise geprüft werden. Ist diese zulässig, wird davon ausgegangen, dass auch die hiervon erfassten Modifikationen zulässig sind.

Rheinland-Pfalz

Abfallbilanz 2004

Rheinland-Pfalz hat im Dezember die Abfallbilanz für das Jahr 2004 veröffentlicht.

Das Gesamtabfallaufkommen an beseitigten und verwerteten Siedlungsabfällen belief sich 2004 auf 3,48 Millionen Tonnen. 1990 war die Menge mit 6,44 Millionen Tonnen noch fast doppelt so groß. Fast zwei Drittel (65,2 %) der Gesamtabfälle konnten verwertet werden. Nur 23,7 % wurden deponiert, 9,5 % verbrannt oder in sonstigen Anlagen (2 %) entsorgt. Von der Gesamtmenge der erfassten Abfälle kamen 57,9 % aus Haushalten, 32,2 % waren Bau- und Abbruchabfälle, 9,8 % kamen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle etc.) und bei 0,1 % handelte es sich um Problemabfälle aus Haushalten. Leicht abgenommen hat der Anteil an illegalen Ablagerungen. Hier wurden 7.314 Tonnen erfasst. Da die Einsammlung und Erfassung illegaler Ablagerungen bei den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern unterschiedlich geregelt ist, dürfte das tatsächliche Aufkommen jedoch noch höher sein.

Das Primäraufkommen an Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2004 rund 1,2 Millionen Tonnen und lag damit auf dem Niveau des Vorjahres. Das Sonderabfallaufkommen wurde nach wie vor maßgeblich von verunreinigten Böden und Bauschutt sowie von teerhaltigem Straßenaufbruch bestimmt, deren Anteil zusammen über 50 % betrug. Bei den anderen häufig anfallenden Abfällen handelte es sich zum Beispiel um belasteten Gleisschotter (11 %) und Deponiesickerwasser (6 %). Von den in Rheinland-Pfalz entstandenen Sonderabfällen wurde knapp ein Viertel mit Hilfe von Spezialverfahren entsorgt und ein Drittel auf Deponien abgelagert. Rund 14 % wurden Verbrennungsanlagen zugeführt, 9 % kamen in Bodenbehandlungsanlagen, 8 % konnten im Straßenbau eingesetzt werden und jeweils 6 % wurden in chemisch-physikalischen Anlagen behandelt bzw. auf Sonderabfalldeponien verbracht. Insgesamt 550.000 Tonnen rheinland-pfälzischer Sonderabfälle wurden in anderen Bundesländern (95 %) oder im Ausland (5 %) entsorgt: in erster Linie um Gleisschotter und verunreinigte Böden.

Die Abfallbilanz findet sich im Internet unter www.muf.rlp.de – Publikationen.

Feinstaub: Aktionsplan Neuwied

Aufgrund einer größeren Anzahl an Überschreitungen der Feinstaubtagesmittelwerte im Jahr 2005 in der Neuwieder Heddesdorferstraße wurde durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuwied der Entwurf eines Aktionsplans zur Reduzierung der Feinstaubbelastung erstellt.

Antragsformulare für BlmSchG-Genehmigung

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht bietet auf seinen Service-Seiten die aktuellen Antragsformulare zum downloaden an (www.luwg.rlp.de). Auch eine Anleitung zum Ausfüllen der Formulare findet sich dort.

Luftmessung im Trierer Hafen

Die Konzentrationen der Luftverunreinigungen im Bereich des Trierer Hafens weisen laut einer Pressemitteilung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht keine erhöhten Werte auf. Allerdings seien zu hohe Niederschläge einzelner Schadstoffe zu beanstanden. Das ist das Ergebnis von Luftqualitätsmessungen, die zwischen Juli 2004 und Oktober 2005 durchgeführt wurden. Messbericht und Messergebnisse finden Sie unter www.luwg.rlp.de (Aktuelles – Downloads).

Saarland

Sonderabfallüberwachung

Gesetz Nr. 1590 zur Neuordnung der Sonderabfallüberwachung v. 15.03.2006

Amtsbl. Saarl. Nr. 17 v. 27.04.2006, S. 602-604

Neues Kraftwerk in Weiher

Am Kraftwerksstandort Weiher in der Gemeinde Quierschied kann jetzt ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) errichtet werden. Ein entsprechender Antrag der STEAG Saar Energie AG wurde vom Umweltministerium im Dezember genehmigt.

Das neue Kraftwerk verfügt über eine thermische Leistung von 750 Megawatt und kann bei Spitzenlast eine elektrische Leistung von 400 Megawatt erzeugen. GuD-Kraftwerke, die mit Erdgas betrieben werden, gelten neben der Nutzung erneuerbarer Energiequellen als umweltfreundliche Möglichkeit der Stromproduktion. Sie haben einen Wirkungsgrad, der deutlich über 50 % liegt und nutzen den Brennstoff daher weitaus besser aus als herkömmliche Kohlekraftwerke. Bestehende Steinkohlenkraftwerke kommen kaum über einen Wirkungsgrad von 35 % hinaus. Erdgas setzt außerdem pro Energieeinheit erheblich weniger Kohlendioxid und Luftschadstoffe frei als Stein- oder Braunkohle.

Sachsen

Fördermittel Immissions- und Klimaschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben des Immissions- und Klimaschutzes einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat Sachsen v. 16.02.2006

SächsABI. Nr. 11 v. 16.03.2006, S. 287-293

Abfallbilanz 2004

Im Dezember wurde die Abfallbilanz für das Jahr 2004 vorgestellt. Die Abfallmenge verringerte sich von rund 2,3 Millionen Tonnen Mitte der neunziger Jahre auf jetzt 1,5 Millionen Tonnen.

Die Haushaltsabfälle setzen sich zu 39 % (585.319 t) aus Restabfällen, zu 40 % (588.945 t) aus getrennt gesammelten Altstoffen (Grüner Punkt, Papier, Glas), zu 14 % (203.346 t) aus Bio- und Grünabfällen sowie zu 7 % (110.699 %) aus sperrigen Abfällen zusammen. Weit mehr als die Hälfte der Haushaltsabfälle konnte verwertet oder einer Sortierung zugeführt werden. 5 % wurden thermisch behandelt und ein Drittel auf Deponien abgelagert. Seit dem 1. Juni 2005 dürfen unbehandelte Abfälle nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Das heißt, bei der nächsten Abfallbilanz werden sich für diesen Bereich ganz andere Zahlen ergeben.

Die Abfallbilanz 2004 kann von der Internetseite der Sächsischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter www.umwelt.sachsen.de/lfug herunter geladen werden.

Gebührenerleichterung für EMAS

EMAS-registrierte Unternehmen und Organisationen erhalten seit dem 31.12.2005 im Freistaat Sachsen 30 % Gebührenermäßigung bei Genehmigungen und bei der Aufsicht im Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrecht. Damit ist auch Sachsen den Empfeh-

lungen der Umweltministerkonferenz für ein "zukunftsfähiges EMAS" gefolgt.

RC-Baustoffe erhalten Produktstatus

Jährlich fallen in Sachsen rund 18 Mio. Tonnen Bauabfälle an. Ein Teil dieser Abfälle soll – entsprechend aufbereitet – nun unter bestimmten Bedingungen den Produktstatus erhalten. Eine entsprechende Branchenvereinbarung hat Sachsens Umweltminister Tillich mit den Vertretern des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe unterzeichnet. Darin verpflichtet sich der Verband, verstärkt auf die getrennte Erfassung von mineralischen Abfällen einzuwirken und Aufarbeitungskapazitäten in ausreichendem Umfang zu fördern, damit die Bauabfälle möglichst hochwertig wiederverwertet werden.

Sachsen-Anhalt

Rückholung illegalen Abfalls aus Tschechien

Der aus Sachsen-Anhalt stammende Abfall wird aus Libceves (Nordböhmen) zurückgeholt. Denn auch wenn trotz intensiver Ermittlungen auf tschechischer und deutscher Seite wegen mehrerer Brände in dem illegalen Abfalllager eine konkrete Zuordnung der Abfälle nicht mehr möglich war, blieb es unstrittig, dass ca. 2.000 t von einer Hallenser Fa. nach Tschechien geliefert wurden. Das Land werde zukünftig konsequent gegen Abfallwirtschaftsunternehmen vorgehen, die die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht einhalten, hieß es aus dem Umweltministerium, denn zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und ähnlichen gewerblichen Abfällen stünde in Sachsen-Anhalt eine moderne und ausreichend verfügbare Entsorgungsinfrastruktur zur Verfügung: In Sachsen-Anhalt fallen jährlich ca. 780.000 t Haushalts- und Gewerbeabfälle an und es bestehen Kapazitäten zur Entsorgung von 930.000 t.

Die Rückführung und Entsorgung der illegal verbrachten Abfälle aus Tschechien wird durch die Firma C.A.R.E. GmbH vorgenommen. Die Entsorgung selbst erfolgt in der Anlage der Firma MVV TREA Leuna GmbH. Die Klärung der vermutlich ebenfalls aus Deutschland stammenden weiteren Abfälle in Libceves wird entsprechend des Staatsvertrages der Länder durch die zuständige Sonderabfallagentur (SAA) erfolgen.

Thüringen

Abfallbilanz 2004

Im Dezember hat Thüringen seine Abfallbilanz für das Jahr 2004 veröffentlicht.

Die kommunale Abfallbilanz weist gegenüber dem Vorjahr nur relativ geringfügige Veränderungen auf. Das Gesamtabfallaufkommen, das den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern bzw. der DSD AG (Gelbe Tonne bzw. Gelber Sack) überlassen wurde,

Service: Neues aus den Ländern

ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 3 % auf 1,616 Mio. t (2003: 1,668 Mio. t) gesunken. Mit 206 kg je Einwohner wurden – wie in den vergangenen Jahren – deutlich mehr Wertstoffe eingesammelt als Hausmüll (140 kg je Einwohner).

Im Vergleich zum Jahr 2003 hat das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von ca. 516.000 t um 62 % auf ca. 835.000 t erheblich zugenommen. Diese Zunahme ist zum einen Ergebnis einer erhöhten Sanierungstätigkeit in Thüringen im Jahr 2004 (Teerabfälle, verunreinigter Boden); zum anderen resultiert dies aus einer Erhöhung der Restabfallmengen von Abfallbehandlungsanlagen (insbesondere aus der physikalisch-chemischen Behandlung sowie der Stabilisierung und Verfestigung von Abfällen).

Die Abfallbilanz steht im Internet zur Verfügung: www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownloa d663.pdf.

Erste Untertagedeponie in Thüringen

Anfang Januar wurde die erste Untertagedeponie Thüringens in Sondershausen von der Glückauf Sondershausen Entsorgungs- und Sicherungsgesellschaft mbH (GESES) in Betrieb genommen. Die für die Untertagedeponie nutzbaren Hohlräume der Grubenfelder liegen im Salzgestein in einer Tiefe von 550 bis 660 m und können 1,6 Millionen Kubikmeter Sonderabfälle aufnehmen. Insgesamt sind dafür rund 300 Abfallarten genehmigt.

Mobilfunkmess- und Informationsreihe

Am 15. März 2006 startete das Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) eine Mobilfunkmess- und Informationsreihe in Thüringen unter dem Motto

"Sicherheit durch Transparenz - TÜV und IZMF stellen Mobilfunk auf den Prüfstand". Dabei werden unabhängige Experten des TÜV Nord in elf Thüringer Kommunen die elektromagnetischen Felder in der Nähe von Mobilfunkbasisstationen messen. Die Messstandorte wurden von den Kommunen und ihren Spitzenverbänden vorgeschlagen. Fachlich begleitet werden die Messungen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG). Neben der Betrachtung der tatsächlichen Immission in der direkten Umgebung von Mobilfunksendeanlagen und im Wohnbereich sollen auch Anlagen des Mobilfunkstandards Universal Mobile Telecommunications System (UMTS) und DVB-T-Sender des neuen digitalen Fernsehens untersucht werden.

Grundwasserüberwachung

Zur Überwachung des Grundwassers werden von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Messnetze mit verschiedenen Aufgabenstellungen betrieben. Sie dienen der Beobachtung von Grundwasserständen, Quellschüttungen und der chemisch-physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers. Mit Hilfe dieser Messnetze wurde ein fundierter Kenntnisstand sowohl zur Menge als auch zur Beschaffenheit des Grundwassers erarbeitet. Sie dienen auch weiterhin der Mengen- und Qualitätsüberwachung.

Zu diesem Thema ist in der TLUG die Publikation "Grundwasserüberwachung in Thüringen" erschienen, in der die Grundwasser-Messnetze und ihre Aufgaben im einzelnen vorgestellt werden. Diese steht auf der Internetseite der TLUG unter www.tlugjena.de/start/downloadarea.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Gentechnik

Drittes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes v. 17.03.2006

BGBI. I Nr. 13 v. 22.03.2006, S. 534-538

Grenzüberschreitende UVP

Gesetz zur Zweiten Änderung des Übereinkommens v. 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Zweites Espoo-Vertragsgesetz) v. 17.03.2006

BGBI. II Nr. 7 v. 22.03.2006, S. 224

Verordnungen

Lärm

Erste Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung v. 22.12.2005

BGBI. I Nr. 76 v. 30.12.2005, S. 3725

Erste Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung v. 09.02.2006

BGBI. I Nr. 7 v. 13.02.2006, S. 324/325

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) v. 06.03.2006

BGBI. I Nr. 12 v. 15.03.2006, S. 516-518

₩ Öko-Institut e.V.KGV-Rundbrief 1+2/2006

Verpackungsverordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung v. 30.12.2005

BGBI. I Nr. 1 v. 06.01.2006, S. 2-5

Gebühren Informationsfreiheitsgesetz

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) v. 02.01.2006

BGBI. I Nr. 1 v. 06.01.2006, S. 6/7

Düngeverordnung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) v. 10.01.2006

BGBI. I Nr. 2 v. 13.01.2006, S. 20-29

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung v. 10.01.2006

BGBI. I Nr. 2 v. 13.01.2006, S. 30-32

Bekanntmachung der Neufassung der Düngeverordnung v. 10.01.2006

BGBI. I Nr. 2 v. 13.01.2006, S. 33-43

Gefahrgut

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung See v. 06.01.2006

BGBI. I Nr. 4 v. 26.01.2006, S. 138-147

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (6. ADNRÄndV) v. 03.01.2006

BGBI. II Nr. 2 v. 18.01.2006, S. 26

Sechste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt v. 03.03.2006

BGBI. I Nr. 12 v. 15.03.2006, S. 512-515

Altfahrzeuge

Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung v. 09.02.2006

BGBI. I Nr. 7 v. 13.02.2006, S. 326/327

Sonstiges

Industrieunfälle

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen v. 07.11.2005

BGBI. II Nr. 28 v. 15.12.2005, S. 1278

Kyoto-Protokoll

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen v. 26.10.2005

BGBI. II Nr. 1 v. 12.01.2006, S. 8

Ebenso v. 31.01.2006, BGBI. II Nr. 6 v. 10.03.2006, S. 184

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen v. 14.11.2005

BGBI. II Nr. 1 v. 12.01.2006, S. 22

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle v. 13.12.2005

BGBI. II Nr. 3 v. 25.01.2006, S. 79

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses v. 01.01.2006

BGBI. II Nr. 6 v. 10.03.2006, S. 189

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe v. 23.02.2006

BGBI. II Nr. 7 v. 22.03.2006, S. 243

Abbau der Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen v. 17.11.2005

BGBI. II Nr. 1 v. 12.01.2006, S. 23

Ebenso v. 31.01.2006, BGBI. II Nr. 6 v. 10.03.2006, S. 185

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens v. 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen v. 7.12.2005

BGBI. II Nr. 2 v. 18.01.2006, S. 52

Persistente organische Schadstoffe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) v. 20.01.2006

BGBI. II Nr. 4 v. 09.02.2006, S. 135

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) v. 17.02.2006

BGBI. II Nr. 7 v. 22.03.2006, S. 241

Verbringung gefährlicher Abfälle

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 01.02.2006

BGBI. II Nr. 6 v. 10.03.2006, S. 186

Gefahrstoffe - Technische Regeln

Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – TRGS 619, TRGS 905 und TRGS 906 v. 02.01.2006

Bundesanzeiger Nr. 59a (Beilage) v. 24.03.2006

Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – TRGS 420, TRGS 612, TRGS 900 und TRGS 901 v. 15.03.2006

Bundesanzeiger Nr. 95a (Beilage) v. 19.05.2006

Für jeweils 10,-- € zzgl. Versandkosten zu beziehen bei Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen v. 21.02.2006

- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen

Service: Neue Gesetze etc.

- Eignung für Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen/Betriebsgrößen
- Eignung elektronischer Systeme zum Erfassen und Auswerten kontinuierlicher Emissionsmessungen und zur Emissionsdatenfernübertragung
- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Immissionen
- Mitteilungen und Berichtigungen zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bundesanzeiger Nr. 70 v. 08.04.2006, S. 2653-2655

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen v. 21.02.2006

Bundesanzeiger Nr. 70 v. 08.04.2006, S. 2655

Umweltschutz See

Neunte Verordnung über Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Neunte Verordnung Umweltschutz-See) v. 24.04.2006

BGBI. II Nr. 12 v. 28.04.2006, S. 386

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft

Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

VDI 2262 (März 2006)

Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz – Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe – Erfassen luftfremder Stoffe

VDI 2442 (März 2006)

Abgasreinigung – Verfahren und Technik der thermischen Abgasreinigung

VDI 2468 Blatt 7 (März 2006)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Peroxiacethylnitrat (PAN) – Gaschromatographisches Verfahren

VDI 2468 Blatt 8 (März 2006)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Peroxiacethylnitrat (PAN) – Herstellen von PAN-Prüfgas

VDI 2585 (Februar 2006)

Emissionsminderung - Keramische Industrie

VDI 2860 Blatt 1 (Mai 2006)

Messen von Deponiegas - Grundlagen

VDI 3782 Blatt 5 (April 2006)

Umweltmeteorologie – Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Depositionsparameter

VDI 3940 Blatt 1 (Februar 2006)

Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Rastermessung

VDI 3940 Blatt 2 (Februar 2006)

Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Fahnenmessung

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 3460 Blatt 2 E (Mai 2006)

Emissionsminderung – Energieumwandlung bei der thermischen Abfallbehandlung

VDI 3469 Blatt 5 E (März 2006)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Hochtemperaturwollen

VDI 3867 Blatt 1 E (Februar 2006)

Messen von Partikeln in der Außenluft – Charakterisierung von Prüfaerosolen – Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration und Anzahlgrößenverteilung – Grundlagen

VDI 3867 Blatt 2 E (Mai 2006)

Messen von Partikeln in der Außenluft – Charakterisierung von Prüfaerosolen – Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration und Anzahlgrößenverteilung – Kondensationspartikelzähler (CPC)

VDI 3897 E (Februar 2006)

Emissionsminderung – Anlagen zur Bodenluftabsaugung und zum Grundwasserstrippen

Zurückziehungen

Mit Stichtag 1. März 2006 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 2066 Blatt 4 (1989-01)

Messen von Partikeln – Staubmessung in strömenden Gasen – Bestimmung der Staubbeladung durch kontinuierliches Messen der optischen Transmission

VDI 2066 Blatt 6 (1989-01)

Messen von Partikeln – Staubmessung in strömenden Gasen – Bestimmung der Staubbeladung durch kontinuierliches Messen des Streulichtes mit dem Photometer KTN

VDI 2265 (1980-10)

Feststellen der Staubsituation am Arbeitsplatz zur gewerbehygienischen Beurteilung

VDI 2455 Blatt 1 (1970-08)

Messung gasförmiger Immissionen – Messung der Kohlenmonoxid-Konzentration – Ultrarot-Absorptionsverfahren (URAS 1 und 2)

VDI 2455 Blatt 2 (1970-10)

Messung gasförmiger Immissionen – Messung der Kohlenmonoxid-Konzentration – Ultrarot-Absorptionsverfahren (UNOR 2)

VDI 3483 Blatt 2 (1981-11)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen der Summe organischer Stoffe und von Methan mit einem Flammen-Ionisations-Detektor (FID) – Siemens U 100

VDI 3483 Blatt 4 (1981-11)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen der Summe organischer Stoffe und von Methan mit einem Flammen-Ionisations-Detektor (FID) – Bendix 8202

VDI 3486 Blatt 3 (1980-11)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefelwasserstoff-Konzentration – Colorimetrisches Verfahren (Monocolor-Analysator)

VDI 3864 Blatt 1 (2000-03)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatographische Bestimmung von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen – Probenahme durch Adsorption an Aktivkohle – Desorption mit Lösemitteln

VDI 3864 Blatt 2 (2001-06)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatographische Bestimmung von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen – Probenahme durch Adsorption, Thermische Desorption

VDI 3945 Blatt 1 (1980-09)

Messen gasförmiger Immissionen – Bestimmung des durch Adsorption an Kieselgel erfassbaren organisch gebundenen Kohlenstoffs in der Luft KGV-Rundbrief 1+2/2006 Service: Termine

Termine

Fernstudienkurs

Fünf Jahre Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zur Verbesserung des ökologischen Zustandes unserer Gewässer wurden die ersten Arbeitsschritte (rechtliche Umsetzung, Bestandsaufnahme der Gewässerbelastungen) in Deutschland abgeschlossen. Derzeit stehen die Monitoringprogramme im Fokus der Betrachtung, da diese bis Ende 2006 implementiert sein müssen. Ab 2007 tritt die Umsetzung der WRRL in eine weitere entscheidende Phase, wenn nämlich die Weichen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gestellt werden, die bis 2009 ausgearbeitet sein sollen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind Defizite beim überwiegenden Teil der Wasserkörper Deutschlands ermittelt worden. Die Umweltministerkonferenz weist dabei auf die hohen diffusen Nährstoffeinträge, die Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur sowie die mangelnde Durchgängigkeit der Fließgewässer durch Querbauwerke hin. Die künftigen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne werden daher insbesondere für die Landwirtschaft, die Betreiber von Wasserkraftanlagen und die Flussschifffahrt Konsequenzen haben, die im Detail derzeit allerdings noch nicht abzusehen sind. Aufgrund der intensiven Bebauung und Nutzung von Uferregionen werden entlang der großen Flüsse auch die Folgen für Raum- und Regionalplanung spürbar sein.

Den Verantwortlichen in Umweltbehörden, Planungsbüros, Wasserverbänden, Landwirtschaft, Industrie u.a.m. stellen sich somit immer noch viele Fragen und Probleme. Diesen widmet sich der berufsbegleitende Fernstudienkurs des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau. Der Kurs unter der Leitung von Dr. Thomas Zumbroich, Bonn, vermittelt den von der WRRL betroffenen Personenkreisen den aktuellen Stand der Umsetzung und der wissenschaftlichen Diskussion. Sowohl Einsteigern in die Materie als auch mit der WRRL bereits vertrauten MitarbeiterInnen werden interessante Studieninhalte geboten.

Zielgruppe des Fernstudienkurses sind in erster Linie IngenieurInnen und NaturwissenschaftlerInnen, doch steht der Kurs AbsolventInnen anderer Fachrichtungen ebenso offen wie Berufstätigen im Umweltbereich ohne akademische Ausbildung. Fernstudientexte, Online-Studium und ein zweitägiges Seminar bilden das methodisch-didaktische Grundgerüst und lassen den TeilnehmerInnen hinreichend Freiraum und Eigeninitiative bei der Erarbeitung der Lerninhalte.

Der neue Kurs startet im September 2006 und endet mit dem Seminar am 26./27. Januar 2007 in Koblenz. Anmeldeschluss ist der 15. August 2006. Wichtig für in Nordrhein-Westfalen wohnende oder arbeitende Interessierte: NRW-Bildungsschecks werden von der Universität akzeptiert.

Informationen:

Universität Koblenz-Landau Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) Postfach 201 602 D-56016 Koblenz

Tel.: +49-(0)261/287-1520 oder -1522; Fax: -1521

E-Mail: wrrl@uni-koblenz.de

Internet: http://www.uni-koblenz.de/wrrl

Fernstudiengang

Umweltorientiertes Wirtschaften

Die Universität in Koblenz bietet erstmals zum Wintersemester 2006/07 den neuen Studienschwerpunkt "Umweltorientiertes Wirtschaften" im Rahmen ihres weiterbildenden Fernstudiengangs "Angewandte Umweltwissenschaften" an. Das Studienangebot trägt der wachsenden Bedeutung volks- und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen für das Profil der Beschäftigten im Umweltbereich Rechnung. Angesprochen werden Beschäftigte sowohl im unternehmerischen Umfeld als auch in der Umweltverwaltung, in Forschungseinrichtungen oder Umweltschutzverbänden.

Der neue Studienschwerpunkt der Universität zeigt auf, wie Umweltaspekte und zugehörige Fragestellungen in ökonomisches Denken integriert werden können. Einerseits dient das Umweltmanagement der Planung, Koordination und Kontrolle betrieblicher Aktivitäten zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen. Zum anderen sollen die ökologischen Folgen des Wirtschaftens im gesamtwirtschaftlichen Kontext mit Hilfe der Volkswirtschaftslehre dargestellt werden.

Bereits seit Mitte der 1990er Jahre führt die Universität in Koblenz das berufsbegleitende Fernstudium der Umweltwissenschaften durch, das insbesondere von NaturwissenschaftlerInnen und IngenieurInnen mit einer ausgeübten oder angestrebten Tätigkeit im Umweltbereich nachgefragt wird. Neben dem neuen Schwerpunkt "Umweltorientiertes Wirtschaften" sind Themen wie Ökologie und Geowissenschaften, deutsches und europäisches Umweltrecht, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Siedlungswasserwirtschaft, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Umwelttechnik sowie Altlastenerkundung und -sanierung Bestandteile des Studienprogramms.

Das Studium kann im Vollzeit- oder im Teilzeitmodus belegt werden und schließt nach einer Studiendauer # 5ke-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2006

von zwei bis vier Jahren mit einem universitären Diplom ab. Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium (Universität oder Fachhochschule) einer naturoder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung. Absolventen anderer Fachrichtungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Teile des Studienschwerpunktes "Umweltorientiertes Wirtschaften" können bei entsprechendem Interesse auch separat belegt werden. Hierzu hat die Universität einen eigenständigen, lediglich einsemestrigen Fernstudienkurs "Nachhaltiges Umweltmanagement" entwickelt, mit erweiterten Zugangsmöglichkeiten (insbesondere für BWL- und VWL-Absolventen), Internetbetreuung und einem zweitägigen Abschlussseminar.

Die Anmeldung für den Fernstudiengang "Angewandte Umweltwissenschaften" wie auch für den Fernstudienkurs "Nachhaltiges Umweltmanagement" ist bis zum 15. August 2006 möglich.

Informationen:

Universität Koblenz-Landau Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) Postfach 201 602 D-56016 Koblenz

Für den Fernstudiengang "Angewandte Umweltwissenschaften":

Tel.: +49-(0)261/287-1520 oder -1522; Fax: -1521

E-Mail: info@umwelt-studium.de Internet: www.umwelt-studium.de

Für den Fernstudienkurs "Nachhaltiges Umweltma-

nagement":

Tel.: +49-(0)261/287-1525; Fax: -1521 E-Mail: numa@uni-koblenz.de Internet: www.uni-koblenz.de/numa

21. August 2006

Grenzüberschreitende Abfallentsorgung

Wege durch den Paragraphendschungel beim Imund Export von Abfällen

Veranstaltungsort: Duisburg

<u>Veranstalter:</u> BEW <u>Kosten:</u> €395,--<u>Informationen:</u> BEW

14./15. September 2006

BAT- und preisorientierte Dioxin-/Rauchgasreinigungstechniken für Verbrennungs- und Feuerungsanlagen

Veranstaltungsort: München

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> €380,-- bis €760,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

20. September 2006

Diffuse Emissionen

Veranstaltungsort: Düsseldorf

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> €225,-- bis €450,-- zzgl. MWSt. Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

20. September 2006

Grundlagen der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen und Bauwerke

<u>Veranstaltungsort:</u> Essen <u>Veranstalter:</u> BEW <u>Kosten:</u> €210,--<u>Informationen:</u> BEW

26./27. September 2006

Abfalltage Baden-Württemberg 2006

Veranstaltungsort: Stuttgart

Veranstalter: Kompetenzzentrum Umwelttechnik und

Uni Stuttgart-ISWA

Informationen: Kompetenzzentrum Umwelttechnik

27./28. September 2006

Stoffliche und energetische Verwertung von Shredderrückständen

Veranstaltungsort: Leipzig

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> €345,-- bis €690,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

11./12. Oktober 2006

Ersatzbrennstoffe für Industrieanlagen

Veranstaltungsort: N.N.

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> €345,-- bis €690,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

17. Oktober 2006

Rückbau von Industrieanlagen

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW Kosten: €395,--Informationen: BEW KGV-Rundbrief 1+2/2006 Service: Termine

24. - 27. Oktober 2006

Entsorga-Enteco 2006

Internationale Fachmesse für Abfallwirtschaft und Umwelttechnik

Veranstaltungsort: Köln

<u>Veranstalter:</u> Bundesverband der Deutschen Ent-

sorgungswirtschaft e.V.

Informationen: Koelnmesse GmbH

26. Oktober 2006

Betriebsbereiche u. Anlagen nach StörfallVO

Geoinformationen zur Unterstützung der Behörden

<u>Veranstaltungsort:</u> Essen <u>Veranstalter:</u> BEW <u>Kosten:</u> €210,--Informationen: BEW

31. Oktober 2006

Aktuelle Fragen zum untergesetzlichen Regelwerk für Deponien

<u>Veranstaltungsort:</u> Essen <u>Veranstalter:</u> BEW <u>Kosten:</u> € 220,--<u>Informationen:</u> BEW

2./3. November 2006

Einsatz von Biomasse in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen

Veranstaltungsort: Leipzig

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> € 345,-- bis € 690,-- zzgl. MWSt. Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

7. November 2006

Optimieren d. biologischen Abluftreinigung

TA Luft 2002 - 30. BlmSchV - EU-Regelungen

Veranstaltungsort: Mannheim

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> € 260,-- bis € 520,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

7. November 2006

Beurteilung von Lichtimmissionen

Schädliche Einwirkungen durch Licht in der Umwelt

<u>Veranstaltungsort:</u> Essen <u>Veranstalter:</u> BEW Kosten: € 205,--Informationen: BEW

9. November 2006

Messunsicherheit in der Luftreinhaltung

Veranstaltungsort: Düsseldorf

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> € 260,-- bis € 520,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

22./23. November 2006

Aufbereitung und Verwertung von Sekundärbrennstoffen nach 2005

Veranstaltungsort: Hannover

<u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH <u>Kosten:</u> €345,-- bis €690,-- zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

Kontaktadressen

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH

Bildungsstätte Essen Wimberstraße 1 45239 Essen Tel.: 0201/8406-6 Fax: 0201/8406-817 Internet: www.bew.de

Bildungsstätte Essen

Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70

47228 Duisburg Tel.: 02065/770-0 Fax: 02065/770-117 Internet: www.bew.de

Koelnmesse GmbH

Messeplatz 1 50679 Köln

Telefon +49 221 821-0 Telefax +49 221 821-2574

E-Mail: entsorga-enteco@koelnmesse.de Internet: www.entsorga-enteco.de

Kompetenzzentrum Umwelttechnik - KURS e.V.

Andreas Sihler Tel. 0711.685-65498 Fax. 0711.685-65460 E-Mail: sihler@kurs-net.de Internet: www.kurs-net.de

VDI Wissensforum IWB GmbH

Postfach 10 11 39 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/6214-201 Fax: 0211/6214-154

E-Mail: wissensforum@vdi.de Internet: www.vdi-wissensforum.de **W Tko-Institut e.V.** KGV-Rundbrief 1+2/2006

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von								
 20 €(1)								
Mitglieder des C	oko-Instituts sind.							
Name:		Vo	rname:					
Firma:		St	Str.:					
PLZ:	••	Or	t:					
Tel.:		Mi	tglieds-Nr. d. Öko-	-Instituts:				
Datum Unterschrift:								
Einzelbestellung	en (jeweils zzgl. Vers	andkosten):						
6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten 13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten 26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten								
St. 1/2004								
Private Stellen nach der Umweltinformationsrichtlinie uvm. St. 2+3/2004 Verwertung immobilisierter Abfälle, Luftverschmutzung in Deutschland zu hoch, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen uvm.								
St. 4/2004								
St. 1+2/2005 Neuer Thyssen-Hochofen, Immissionsprognose Spanplattenwerk, Betriebsstörung M Lahe, Flugverkehr: Lärmabhängige Entgelte, Deponieverwertungsverordnung, Informa								
St. 3+4/2005	und Rechtsschutz beim Anbau gentechnischer Pflanzen St. 3+4/2005 Immissionsprognose Heizkraftwerk Witzenhausen, OVG-Urteil zur Klärschlammmitverbrennung im Kraftwerk Bexbach, Quecksilberemissionen durch MVA, Abfallwirtschaft und Klimaschutz, UVP Urananreicherung Gronau, Natura 2000 und die Folgen							
Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer <u>inkl.</u> <u>Versandkosten</u> nachbestellt werden.								
Sonder-Nr. FN	NL St. Nr. 4/19	994	St. Nr. 2/1997	St. Nr. 2/2000				
St. Nr. 1/1992	St. Nr. 1/19	95	St. Nr. 3+4/1997	St. Nr. 3+4/2000				
St. Nr. 3/1992	St. Nr. 2/19	95	St. Nr. 1/1998	St. Nr. 1/2001				
St. Nr. 4/1992	St. Nr. 3/19	95	St. Nr. 2/1998	St. Nr. 1+2/2002				
St. Nr. 1+2/19	93 St. Nr. 4/19	95	St. SN 1998	St. Nr. 3/2002				
St. Nr. 3/1993	St. Nr. 1/19	996	St. Nr. 3+4/1998	St. Nr. 4/2002				
St. Nr. 4/1993	St. Nr. 2/19	996	St. Nr. 1+2/1999	St. Nr. 1/2003				
St. Nr. 1/1994	St. Nr. 3/19	996	St. Nr. 3/1999	St. Nr. 2/2003				
St. Nr. 2/1994	St. Nr. 4/19	996	St. Nr. 4/1999	St. Nr. 3+4/2003				
St Nr 3/1994	St Nr 1/10	197	St Nr 1/2000					



Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweit jorschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstel it wissenschaftliche Gutachten und berät Politikerinnen, Umweit verbände, institutionen und Unternehmen. Selt der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das institut Umweitprobleme, weist auf Risiken hin und entwickeit mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 Mitarbeiterinnen, darunter 70 Wissenschaftierinnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Kilmaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die Wissenschaftlerinnen bearbeiten nationale und Internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlerinnen, Ingenieurinnen und Kommunikationsexpertinnen zusammen setzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Partelen, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten "Sicherheit & Gesundheit", "Nachhaltiges Wirtschaften", "Politik und Recht" und "Umweithandlungsfelder" bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es Verbraucherinnen im Geschäft wahrnehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgeblet "Nachhaltiges Wirtschaften" umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die Wissenschaftlerinnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etabileren beziehungsweise dort weiterzuentwickein, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweitpolitische Strategien und Instrumente zu entwickein, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umweit-NGOs und anderen Verbänden sorgen die Wissenschaftierinnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- · Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikallenpolitik

Umwelthandlungsfelder

Weiche Auswirkungen auf die Umweit hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fragen geben die Wissenschaftlerinnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet "Umweithandlungsfelder" die passenden Antworten. Die Expertinnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- · Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizelt und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien ersteilt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Elgene Analyseinstrumente

BASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die International eingeführte und normierte Methode der Ökobilianz oder Umweltwerträglichkeitsprüfungen gehören genausor zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheitsund Risikoanalysen sowie Umweltindikatorensysteme.

Umsetzung

Die Wissenschaftierinnen im Öko-Institut e.V. entwickein Güteslegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

Mitarbeiterinnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweitministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 6226 D-79038 Freiburg Tel.: +49-(0)761-45295-0 Fax: +49-(0)761-475437

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95 D-64295 Darmstadt Tel.: +49-(0)6151-81 91-0 Fax: +49-(0)6151-81 91-33 Büro Berlin Novalisstraße 10 D-10115 Berlin

Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80 Fax: +49-(0)30-28 04 86-88



KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessem und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initileren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnene Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablaut, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der "KGV-Rundbrief" erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagenty pen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.